

Selina Blumenthal

Ladina Simonett

# Häusliche Gewalt gegen Frauen

Analyse der aktuellen Unterstützungsangebote mit  
Handlungsempfehlungen für den Kanton Graubünden



Bachelor-Thesis zum Erwerb des  
Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule  
Soziale Arbeit

## **Abstract**

Im Jahr 2017 haben im Frauenhaus Graubünden so viele gewaltbetroffene Frauen wie noch nie Schutz gefunden. Die Opferhilfe Graubünden hat bezüglich der Fallzahlen der Beratungen von Opfern häuslicher Gewalt im darauffolgenden Jahr ebenfalls einen Höchststand erreicht. Dies zeigt auf, dass häusliche Gewalt im Kanton Graubünden eine ernstzunehmende Problematik darstellt.

Aufbauend auf dieser Ausgangslage wird in der vorliegenden Bachelorarbeit folgender Forschungsfrage nachgegangen: *“Wie kann die Soziale Arbeit der Problematik häusliche Gewalt gegen Frauen entgegenwirken und den betroffenen Frauen Unterstützung bieten? - beispielhaft aufgezeigt am Kanton Graubünden”.*

Die Forschungsfrage wird anhand einer umfangreichen Literaturrecherche bearbeitet. Zur Beantwortung der Forschungsfrage werden folgende Unterstützungsangebote im Kanton Graubünden analysiert: Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, das Frauenhaus, die Opferhilfe sowie die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen. Die Analyse zeigt auf, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den involvierten Institutionen grundsätzlich zufriedenstellend ist. Handlungsbedarf besteht dagegen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Unterstützungsangebote durch den Kanton, der Erreichbarkeit für Randregionen und besondere Personengruppen sowie der Verfügbarkeit der Information in den drei Kantonssprachen. Weiterer Handlungsbedarf kann im präventiven Bereich, vorwiegend in der Sensibilisierung der Gesellschaft und der Erhöhung des Bekanntheitsgrades der verschiedenen Institutionen, identifiziert werden. Die Soziale Arbeit hat deshalb vermehrt Öffentlichkeitsarbeit zu leisten sowie präventive Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt an Schulen zu fördern. Um gewaltbetroffenen Frauen bestmögliche Unterstützung bieten zu können, ist es des Weiteren notwendig, dass die verschiedenen Berufsgruppen einen regelmässigen Austausch untereinander pflegen und sich fachgerecht weiterbilden.

Damit die bestehenden Unterstützungsangebote weiterentwickelt werden können und darauf aufbauend neuer Handlungsbedarf identifiziert werden kann, ist es erforderlich, dass die kantonale statistische Datenerhebung verbessert wird.

**Häusliche Gewalt gegen Frauen**  
**Analyse der aktuellen Unterstützungsangebote mit**  
**Handlungsempfehlungen für den Kanton Graubünden**

Bachelor-Thesis zum Erwerb  
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule  
Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Selina Blumenthal  
Ladina Simonett

Bern, Dezember 2019

Gutachterin: Prof. Dr. iur. Marianne Schwander

## **Danksagung**

Wir möchten uns bei allen Personen bedanken, die uns im Laufe dieser Bachelorarbeit unterstützt haben.

Ein besonderer Dank gilt unserer Fachbegleitung Prof. Dr. iur. Marianne Schwander, welche für unsere Fragen stets ein offenes Ohr hatte und uns mit ihren kritischen und wertvollen Rückmeldungen weitergeholfen hat.

Weiter möchten wir uns für die fachlichen Inputs von Bettina Melchior und Julia Müller bedanken, die sich Zeit für ein persönliches Gespräch genommen haben und dazu beigetragen haben, dass ein aktueller Praxisbezug für den Kanton Graubünden hergestellt werden konnte.

Ein spezieller Dank gilt unseren Familienangehörigen und Partnern für die kritische Auseinandersetzung mit der Bachelorarbeit und die bereichernden Anregungen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Persönliche Motivation	1
1.2	Ausgangslage	2
1.3	Forschungsfrage	4
1.4	Methodisches Vorgehen	6
1.5	Ziele der Bachelorarbeit	6
1.6	Aufbau der Bachelorarbeit	7
<b>2</b>	<b>Häusliche Gewalt</b>	<b>8</b>
2.1	Begriffsklärung	8
2.2	Gewaltformen	11
2.3	Gewaltmuster	12
2.4	Geschichtlicher Hintergrund	14
<b>3</b>	<b>Betroffene Personen</b>	<b>17</b>
3.1	Opfer	17
3.2	Tatpersonen	19
3.3	Mitbetroffene	21
<b>4</b>	<b>Ursachen und Risikofaktoren</b>	<b>25</b>
4.1	Ebene Individuum	25
4.2	Ebene Beziehung	26
4.3	Ebene Gemeinschaft	28
4.4	Ebene Gesellschaft	28
4.5	Weitere Risikofaktoren	29
4.6	Fazit: Was sind die Ursachen von häuslicher Gewalt?	29
<b>5</b>	<b>Auswirkungen häuslicher Gewalt</b>	<b>30</b>
5.1	Physische Auswirkungen	30
5.2	Psychische Auswirkungen	32
5.3	Soziale Auswirkungen	33

5.4	Finanzielle Auswirkungen.....	34
5.5	Gesellschaftliche Auswirkungen.....	35
5.6	Fazit: Welche Auswirkungen hat häusliche Gewalt auf die betroffenen Frauen? ...	36
<b>6</b>	<b>Auswege aus der Gewalt.....</b>	<b>37</b>
6.1	Gewaltzyklus.....	37
6.2	Gründe, die eine Trennung erschweren .....	42
6.3	Fazit: Welche Gründe erschweren eine Trennung vom gewalttätigen Partner? .....	45
<b>7</b>	<b>Hilfesuchverhalten gewaltbetroffener Frauen .....</b>	<b>46</b>
7.1	Mangelnde Kenntnisse über die vorhandenen Unterstützungssysteme.....	47
7.2	Persönliche Einschätzung der Gewalttaten und Schamgefühle.....	48
7.3	Erfahrungen mit den Unterstützungseinrichtungen und mangelnde Triage.....	50
7.4	Hoffnung auf Verbesserung, Drohungen des Täters und soziale Isolation.....	52
7.5	Finanzielle und lebenspraktische Gründe.....	53
7.6	Gesundheit.....	54
7.7	Fazit: Welche Faktoren fördern oder hindern von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, sozialarbeiterische Hilfe in Anspruch zu nehmen?.....	54
<b>8</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>56</b>
8.1	Internationale Ebene .....	56
8.2	Nationale Ebene.....	57
8.3	Kantonale Ebene.....	60
<b>9</b>	<b>Zahlen zu häuslicher Gewalt.....</b>	<b>62</b>
9.1	Situation in der Schweiz .....	62
9.2	Situation im Kanton Graubünden.....	63
<b>10</b>	<b>Unterstützungsangebote im Kanton Graubünden .....</b>	<b>65</b>
10.1	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt.....	65
10.2	Frauenhaus .....	67
10.3	Opferhilfe .....	72
10.4	Beratungsstelle für gewaltausübende Personen .....	74

10.5	Fazit: Welche Unterstützungsangebote gibt es im Kanton Graubünden für die betroffenen Frauen? .....	75
<b>11</b>	<b>Würdigungen und systematische Handlungsempfehlungen.....</b>	<b>76</b>
11.1	Prävention .....	76
11.2	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt .....	84
11.3	Frauenhaus .....	86
11.4	Opferhilfe .....	92
11.5	Beratungsstelle für gewaltausübende Personen .....	95
11.6	Fazit: Welche systematischen Handlungsempfehlungen lassen sich von den bereits vorhandenen Unterstützungsangeboten im Kanton Graubünden ableiten? .....	98
<b>12</b>	<b>Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit .....</b>	<b>100</b>
12.1	Persönliche Stellungnahme .....	103
<b>13</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>105</b>

## Abbildungsverzeichnis

*Titelblatt.* Häusliche Gewalt gegen Frauen. Nach Schlumpf, 2016.

<i>Abbildung 1.</i> Ökologisches Modell zur Erklärung von Gewalt. Nach Egger & Schär Moser, 2008, S. 11.....	25
<i>Abbildung 2.</i> Gewaltzyklus. Nach EBG, 2012b, S. 3.....	38
<i>Abbildung 3.</i> Straftaten häusliche Gewalt: Vorjahresvergleich. Nach Bundesamt für Statistik, 2019, S. 40.....	62
<i>Abbildung 4.</i> Häusliche Gewalt: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person. Nach Bundesamt für Statistik, 2019, S. 41. . . . .	63
<i>Abbildung 5.</i> Straftaten häusliche Gewalt: Vorjahresvergleich. Nach Standeskanzlei Graubünden, 2019a, S. 36. ....	64
<i>Abbildung 6.</i> Häusliche Gewalt: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person. Nach Standeskanzlei Graubünden, 2019a, S. 37. . . . .	64
<i>Abbildung 7.</i> Aktionstage 16 Tage Gewalt gegen Frauen in Graubünden 2019. Nach Blumenthal & Simonett, 2019. ....	77



# 1 Einleitung

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit dem Thema "häusliche Gewalt gegen Frauen" mit dem Fokus auf den Kanton Graubünden. Die Autorinnen schildern im ersten Kapitel einleitend ihre persönliche Motivation für die Thematik. Aufbauend auf der aktuellen Ausgangslage im Kanton Graubünden werden die Forschungsfrage sowie weitere Unterfragen erläutert. Im Anschluss wird das methodische Vorgehen dargelegt und die Ziele der Bachelorarbeit skizziert. Die Ausführungen zum Aufbau der Arbeit dienen der Orientierung und sollen einen Überblick über die einzelnen Kapitel verschaffen.

## 1.1 Persönliche Motivation

Im Rahmen der letzten Praktika haben die beiden Autorinnen mit Frauen zusammengearbeitet, welche zu Hause Gewalt erfahren mussten. Die individuellen Geschichten, das Erlebte und die daraus erfolgten Konsequenzen waren sehr unterschiedlich. Selina Blumenthal begleitete während des Praktikums eine Frau, welche sich aufgrund der gewalttätigen Ereignisse in der Ehe von ihrem damaligen Gatten scheiden liess. Dieser Frau gelang es, ein neues Leben zu beginnen und eine eigene Wohnung zu beziehen. Mit ihrem Ex-Mann blieb sie jedoch nach wie vor in Kontakt und so kam es schlussendlich dazu, dass sie nach rund zwei Jahren wieder zu ihm zurückgekehrt ist. Leider machte sie nach dem Zusammenzug erneut ähnliche Erfahrungen - die Gewalttaten wiederholten sich. In einem Beratungsgespräch erzählte sie, dass die physische Gewalt für sie weniger belastend sei, weil sie sich gut gegen die Angriffe ihres Ex-Mannes wehren könne, da sie stärker sei als er. Die psychische Gewalt hingegen, beispielsweise die ständigen Kontrollen und Einschränkungen im Alltag, seien für sie nur schwer zu ertragen.

Dieses Fallbeispiel liess die Autorinnen aufhorchen. Sie stellten sich die Frage, was die betroffene Frau dazu bewogen hat, nach dieser langen Zeit wieder zurück zu ihrem gewalttätigen Ex-Mann zu ziehen.

Ladina Simonett unterstützte während ihres Praktikums eine Klientin in Sozialversicherungsfragen und administrativen Angelegenheiten. Diese Klientin machte in der Vergangenheit gravierende, traumatische Erfahrungen. Sie wurde jahrelang von ihrem damaligen Mann misshandelt und nach der schwierigen Trennung von ihm gestalkt. Aufgrund dieser Ereignisse war die Frau nicht mehr in der Lage, ihrer Arbeit als Verkäuferin nachzugehen. Sie erlitt einen psychischen Zusammenbruch, woraufhin nach einigen Abklärungen eine IV-Rente verfügt wurde. Da ein Kontaktverbot gegen ihren ehemaligen Lebenspartner erwirkt wurde, war die Klientin zum Zeitpunkt der Beratung in "Sicherheit". Sie wurde seit einigen Jahren nicht mehr von ihrem Ex-Mann bedroht. In der Beratung zeigte sich,

wie die durchlebten Ereignisse das Leben der betroffenen Frau auch nach Jahren noch nachhaltig beeinflussten: Sie war nicht mehr in der Lage einer Tätigkeit nachzugehen, isolierte sich von der Gesellschaft und lebte in ständiger Angst, dass sich die Taten wiederholen könnten. Einsamkeit und Furcht bestimmen seither ihren Alltag.

Die beiden erwähnten Fallbeispiele prägten die persönlichen und beruflichen Identitäten der Autorinnen stark. Schlagartig wurde die Thematik häusliche Gewalt für die Autorinnen fassbar, da sie direkt mit den betroffenen Personen und deren Lebensgeschichten konfrontiert waren.

Im gemeinsamen Austausch über mögliche Themen für die Bachelorarbeit war für die Autorinnen rasch klar, dass sie ihre Arbeit gerne zur Thematik "häusliche Gewalt gegen Frauen" schreiben möchten. Die Autorinnen sind der Ansicht, dass diesem Gegenstand im gesellschaftlichen Diskurs zu wenig Raum gegeben wird. Es ist ihnen deshalb ein grosses persönliches Anliegen, sich intensiver mit den Ursachen und den möglichen Interventionen häuslicher Gewalt auseinanderzusetzen. Da beide Autorinnen aus dem Kanton Graubünden stammen und kaum Kenntnisse über die dort vorhandenen sozialarbeiterischen Angebote zur Bekämpfung häuslicher Gewalt haben, möchten sie sich im Rahmen der Bachelorarbeit vertieft damit befassen, Potenziale erkennen und allfällige Handlungsempfehlungen für ihren Heimatkanton ableiten. Ein weiteres Ziel der Bachelorarbeit ist es, die Klientinnen und Klienten durch die theoretische Auseinandersetzung mit der Materie zukünftig fachgerechter beraten und begleiten zu können.

## **1.2 Ausgangslage**

Lange Zeit galt häusliche Gewalt in der Schweizer Bevölkerung als private Angelegenheit (EBG, 2019b, S. 2). So wurde davon ausgegangen, dass Paare und Familien selbst für das Lösen von Konflikten verantwortlich waren, sogar dann, wenn es sich um Gewalttaten handelte (Schweizerische Kriminalprävention, 2015, S. 4). Durch einen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel wurde der private Bereich für staatliche Eingriffe enttabuisiert. Ziel war es, die Opfer vor Gewalttaten zu schützen und die Tatpersonen durch verschiedene Massnahmen in Verantwortung zu ziehen (EBG, 2019b, S. 2). Dazu trugen im Wesentlichen auch Gesetzesänderungen, wie die Einführung des Offizialdelikts im Jahre 2004 und die Ratifizierung der Istanbul-Konvention in der Schweiz im Jahr 2018, bei. Beide Gesetzesänderungen werden im Kapitel 8 detaillierter erläutert. Auch der Bundesrat begrüsst diese Gesetzesänderung des Offizialdelikts und weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass in solchen familiären Beziehungen früher "faktisch ein rechtsfreier Raum" herrschte (Das Schweizer Parlament, 2009).

Trotz diesen Gesetzesreformen stirbt in der Schweiz alle zwei Wochen eine Person infolge häuslicher Gewalt. Dies besagt die Statistik des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung

von Frau und Mann (EBG), welche in den Jahren 2009 bis 2018 erhoben wurde (2019a). Es stimmt nachdenklich, dass häusliche Gewalt in der Schweiz nach wie vor in solch einem schlimmen Ausmass vorkommt. So wurden im Jahr 2014 im Bereich häusliche Gewalt schweizweit 15'650 Straftaten erfasst. Mit 18'522 Delikten waren es im Jahr 2018 deutlich mehr als noch im Jahr 2014 (Bundesamt für Statistik, 2019, S. 64).

Im Kanton Graubünden wurden im Jahr 2018 insgesamt 214 Straftaten infolge häuslicher Gewalt erfasst (Standeskanzlei Graubünden, 2019a, S. 36). Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass die Dunkelziffer in Wirklichkeit noch viel höher ist, da es sich hierbei nur um registrierte Straftaten handelt (Bundesamt für Statistik, 2019, S. 8).

Die Tatsache, dass die Zahl der gemeldeten Straftaten schweizweit in den vergangenen Jahren gestiegen ist, hat die Autorinnen dazu bewegt, nachzuforschen, wie die aktuelle Lage im Kanton Graubünden aussieht: Es zeigte sich, dass das Frauenhaus Graubünden im Jahre 2017 Höchstwerte aufwies (Gross, 2018, S. 636). Es wurden mehr gewaltbetroffene Frauen im Frauenhaus Graubünden aufgenommen als je zuvor. Dies war unter anderem auf die Zuweisung von Frauenhäusern anderer Kantone zurückzuführen, welche in den dortigen Institutionen keinen Platz mehr hatten (Stiftung Frauenhaus, 2018, S. 4). Zudem erreichten die Fallzahlen der Opferhilfe Graubünden im Jahre 2018 einen Höchststand. Erstmals fanden über 50 Prozent der Beratungen mit Opfern häuslicher Gewalt statt (Kanton Graubünden, 2019).

Anhand der steigenden kantonalen Fallzahlen der Opferhilfe und des Frauenhauses wird ersichtlich, dass häusliche Gewalt im Kanton Graubünden eine ernstzunehmende Problematik darstellt. Auch im Bündner Parlament wurde das Thema häusliche Gewalt in den letzten Jahren rege diskutiert. Die Bündner Grossrätin Silvia Hofmann kritisierte die Regierung in der Dezembersession 2018 des Grossen Rates rund um die Debatte häusliche Gewalt wie folgt: "Wir warten seit Jahren auf einen Ausdruck von Engagement, Sensibilität und tauglichen Vorschlägen seitens der Regierung und Verwaltung. Bis heute leider vergeblich. Das ist mit Blick auf die Opfer von Gewalt ausserordentlich bedauerlich." (zitiert nach Gross, 2018, S. 637).

Überdies haben auch die Bündner Grossrätin Julia Müller sowie die ehemalige Bündner Grossrätin und derzeitige Nationalrätin Sandra Locher Benguerel, in den vergangenen zwei Jahren mehrere Vorstösse zur Thematik häusliche Gewalt bei der Bündner Regierung eingereicht. Müller bemängelt in ihren Anfragen unter anderem, dass der Kanton die Empfehlungen der Istanbul-Konvention noch nicht vollständig umgesetzt hat und die Bündner Bevölkerung zu wenig für die Thematik häusliche Gewalt sensibilisiert wird (Standeskanzlei Graubünden, 2018a). Weiter beanstandet Müller, dass das Frauenhaus Graubünden nach wie vor nur mit Hilfe von Spenden finanziert werden kann (2018a).

Die Anfrage von Müller wurde von der Bündner Regierung lediglich mit einem Plagiat von der Webseite des EBG beantwortet, was für Furore im Grossen Rat gesorgt hat und in die Kritik mündete, dass die Thematik zu wenig ernst genommen werde (Gross, 2018, S. 637). Im Verlaufe der Diskussion hat sich Regierungsrat Jon Domenic Parolini für diesen Fehler entschuldigt (S. 637 f.).

Aufbauend auf diesen Vorstössen sind die Autorinnen der Frage nachgegangen, welche Unterstützungsangebote es im Kanton Graubünden für Betroffene und Tatpersonen häuslicher Gewalt gibt:

- Koordinationsstelle Häusliche Gewalt
- Frauenhaus
- Opferhilfe
- Beratungsstelle für gewaltausübende Personen

Fachpersonen bemängeln, dass diese Angebote einem grossen Teil der Bündner Bevölkerung nicht bekannt sind und mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden muss (Erni, 2019 S. 7). Dies bestätigt auch eine Umfrage zur Bekanntheit der Opferhilfe aus dem Jahr 2014 (Karlegger, Van Merkesteyn, Haering & Inderbitzi, 2014, S. 22).

Das Zitat von Silvia Hofmann, die hitzigen Diskussionen im Grossen Rat sowie die Tatsache, dass die Autorinnen als zukünftige Sozialarbeiterinnen, welche im Kanton Graubünden aufgewachsen sind, die Angebote für die Opfer häuslicher Gewalt selbst kaum kannten, zeigen auf, dass in Graubünden Handlungsbedarf in der Sensibilisierung für die Thematik, der Bekanntmachung der Angebote und der Umsetzung diverser Massnahmen besteht.

### **1.3 Forschungsfrage**

Häusliche Gewalt und insbesondere Gewalt gegen Frauen gilt heutzutage, wie erwähnt, nicht mehr als Privatsache, sondern wird explizit als Menschenrechtsverletzung anerkannt (Council of Europe Treaty Series, 2011, S. 5). Dies wird beispielsweise in der Istanbul-Konvention vom 11. April 2011 in Art. 3 lit. a (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) festgehalten.

Durch häusliche Gewalt können unter anderem folgende Menschenrechte verletzt werden: "Das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Freiheit vor Folter oder anderer erniedrigender Behandlung – und nicht selten das Recht auf Leben." (Amnesty International, n.d.).

Amnesty International setzt sich dafür ein, dass häusliche Gewalt als öffentliche Aufgabe angesehen wird, welche alle betrifft (n.d.). Die Soziale Arbeit hat sich ebenfalls zum Ziel

gesetzt, die Menschenwürde jedes Einzelnen zu wahren und zu respektieren. Die Professionellen der Sozialen Arbeit fordern daher eine politische Ordnung, welche die bedingungslose Einlösung der Menschen- und Sozialrechte ermöglicht (AvenirSocial, 2010, S. 8). Stützend auf dem Berufskodex, welcher unter anderem auch auf den Menschenrechten basiert, ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit "soziale Notlagen von Menschen und Gruppen zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern" (S. 6). Weiter heisst es im Berufskodex: "Die Professionellen der Sozialen Arbeit schaffen Rückzugsmöglichkeiten für Verfolgte, schützen vor Gewalt, sexuellen Übergriffen, Machtmissbrauch, Bedrohung, Beschämung, Handlungsbeschränkungen und ungerechtfertigten Strafanzeigen und setzen sich für das Recht auf Ausbildung, Chancengleichheit, Erwerbsarbeit sowie politische und kulturelle Betätigung ein" (S. 10). So fördert die Soziale Arbeit die Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen und kämpft darum, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen zu steigern (S. 8).

Die genannten Ausführungen des Berufskodex zeigen auf, dass Sozialarbeitende bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt eine gesellschaftliche Verpflichtung haben und sich für die Rechte der Betroffenen einsetzen sowie aktiv an der Weiterentwicklung von Angeboten mitwirken müssen.

Aufbauend auf dem persönlichen Interesse an der Thematik häuslicher Gewalt, den Erfahrungen mit gewaltbetroffenen Klientinnen, dem Auftrag der Sozialen Arbeit und der aktuellen, unklaren Situation im Kanton Graubünden, haben sich die Autorinnen dafür entschieden, folgender Fragestellung nachzugehen:

**“Wie kann die Soziale Arbeit der Problematik häusliche Gewalt gegen Frauen entgegenwirken und den betroffenen Frauen Unterstützung bieten? - beispielhaft aufgezeigt am Kanton Graubünden”**

Um differenzierte Antworten auf die oben erwähnte Forschungsfrage zu erhalten, widmen sich die Autorinnen in der Bachelorarbeit folgenden Unterfragen:

- Was sind die Ursachen von häuslicher Gewalt?
- Welche Auswirkungen hat häusliche Gewalt auf die betroffenen Frauen?
- Welche Gründe erschweren eine Trennung vom gewalttätigen Partner?
- Welche Faktoren fördern oder hindern von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, sozialarbeiterische Hilfe in Anspruch zu nehmen?
- Welche Unterstützungsangebote gibt es im Kanton Graubünden für die betroffenen Frauen?
- Welche systematischen Handlungsempfehlungen lassen sich von den bereits vorhandenen Unterstützungsangeboten im Kanton Graubünden ableiten?

Die Autorinnen haben sich bewusst dafür entschieden, aus den unterschiedlichen Zielgruppen explizit die Situation von Frauen als Opfer von Gewalttaten im häuslichen Umfeld zu wählen. Grund für diese Eingrenzung ist die Tatsache, dass drei Viertel der Opfer weiblich sind und somit die Gefahr deutlich höher ist, als Frau von häuslicher Gewalt betroffen zu sein (Verein humanrights, 2016). Da auch Männer und Kinder häusliche Gewalt erfahren, sollte diesen Gruppen aber ebenfalls angemessene Beachtung in der Lage als Opfer geschenkt werden. So müssen deren Situationen genauer analysiert und entsprechende Angebote weiterentwickelt werden. Da die ausführliche Betrachtung aller Zielgruppen den Rahmen dieser Bachelorarbeit sprengen würde, haben sich die Autorinnen bewusst dafür entschieden, den Fokus auf die gewaltbetroffenen Frauen zu legen.

## **1.4 Methodisches Vorgehen**

Die Beantwortung der oben aufgeführten Forschungsfragen wird in einer umfangreichen Literatur- und Internetrecherche erarbeitet und basiert auf aktuellen Quellen aus dem deutschsprachigen Raum. Die Autorinnen beziehen sich vorzugsweise auf Literatur aus der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden. Für die Bachelorarbeit werden deshalb unter anderem Publikationen des EBG, des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und des Bundesamtes für Statistik verwendet. Für eine vertieftere Auseinandersetzung mit der Thematik werden weitere Fachbücher hinzugezogen. Um die Unterstützungsangebote sowie den Bedarf des Kantons Graubünden zu analysieren, setzen sich die Autorinnen mit der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, der Opferhilfe, dem Frauenhaus sowie der Grossrätin Julia Müller in Verbindung. Diese Fachgespräche sollen dazu dienen, einen besseren Praxisbezug herzustellen und dadurch einen veränderten oder gar neuen Blickwinkel auf die Thematik häusliche Gewalt zu erlangen.

## **1.5 Ziele der Bachelorarbeit**

Die vorliegende Bachelorarbeit richtet sich an Sozialarbeitende, Fachpersonen anderer Disziplinen und interessierte Personen der Thematik häusliche Gewalt. Sie verfolgt das Ziel, die genannten Personengruppen über das Thema zu informieren und die Bevölkerung im Allgemeinen zu sensibilisieren sowie ein besseres Verständnis für die Situation der gewaltbetroffenen Frauen zu entwickeln. Ferner soll sie dazu beitragen, dass Betroffene häuslicher Gewalt in der Gesellschaft weniger stigmatisiert werden.

Überdies soll die Arbeit (Fach-)Personen dazu ermutigen, betroffene Frauen auf den Verdacht häuslicher Gewalt anzusprechen und Institutionen wie das Frauenhaus oder die Opferhilfe Graubünden einzubeziehen. Dies setzt voraus, dass Kenntnisse über die Unterstützungsangebote vorhanden sind, weshalb in dieser Arbeit ein Überblick über die bestehenden Angebote im Kanton Graubünden geschaffen wird.

Des Weiteren verfolgt die kritische Auseinandersetzung mit den aktuellen Unterstützungsangeboten im Kanton Graubünden das Ziel, allfälligen Handlungsbedarf zu identifizieren und systematische Handlungsempfehlungen auszusprechen. Dadurch sollen gewaltbetroffene Frauen in Zukunft noch besser unterstützt und ein Beitrag zur fachlichen Weiterentwicklung der sozialarbeiterischen Angebote sowie den präventiven Massnahmen im Kanton Graubünden geleistet werden.

## **1.6 Aufbau der Bachelorarbeit**

Die vorliegende Bachelorarbeit ist in zwölf Kapitel gegliedert. Die Forschungsfrage wird anhand der sechs Unterfragen bearbeitet, welche in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt und mit einem kurzen Fazit abgeschlossen werden.

Das erste Kapitel führt in die Thematik ein und beschreibt die Ausgangslage sowie die Herleitung der Forschungsfrage. Im zweiten Kapitel wird der Begriff häusliche Gewalt und die verschiedenen Gewaltformen dargelegt. Das dritte Kapitel geht detailliert auf die Opfer, Tatpersonen und Mitbetroffenen ein, während das vierte Kapitel die Ursachen und Risikofaktoren häuslicher Gewalt beleuchtet. Das fünfte Kapitel hingegen beschäftigt sich mit den Auswirkungen von häuslicher Gewalt. Im sechsten Kapitel werden der Gewaltzyklus und die Gründe, welche eine Trennung erschweren, erläutert. Welche Faktoren gewaltbetroffene Frauen daran hindern, Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen, wird im Kapitel sieben beschrieben. Das achte Kapitel zeigt die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt auf, wohingegen im neunten Kapitel das Ausmass von häuslicher Gewalt in der Schweiz und im Speziellen im Kanton Graubünden dargelegt wird. Die entsprechenden Unterstützungsangebote im Kanton Graubünden werden im zehnten Kapitel vorgestellt. Im elften Kapitel werden die Unterstützungsangebote analysiert, gewürdigt sowie systematische Handlungsempfehlungen für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche ausgesprochen. Die wichtigsten Erkenntnisse aus der Bachelorarbeit und der Bezug zur Sozialen Arbeit werden im letzten Kapitel ausgeführt.

## 2 Häusliche Gewalt

### 2.1 Begriffsklärung

Im folgenden Kapitel wird zuerst der Begriff Gewalt erläutert, um anschliessend von dieser Grundlage aus die Begriffsbezeichnung häusliche Gewalt zu definieren.

Das Wort Gewalt wird im Alltag häufig genutzt, doch wenn es um eine konkrete Definition von Gewalt geht, wird deutlich, dass es sich dabei um ein sehr komplexes Phänomen handelt, welches viele Facetten hat und schwer zu definieren ist. In der Forschung sind deshalb verschiedene Definitionen vorhanden, welche sich je nach Fachrichtung unterscheiden. Zudem unterscheidet sich das Verständnis von Gewalt je nach Zeitspanne, Kultur, gesellschaftlichen Vorstellungen, politischen Einstellungen sowie persönlichen Einschätzungen, erheblich. So waren gewisse Gewalthandlungen früher Bestandteil des Alltags, welche zum heutigen Zeitpunkt strafbar sind. Körperliche Züchtigungen der Kinder beispielsweise, welche lange Zeit als normal angesehen wurden, sind heute gesetzlich verboten (Dlugosch, 2010, S. 18 ff.).

Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) anerkennt in ihrem Weltbericht "Gewalt und Gesundheit" (2003) die Problematik, dass weltweit keine einheitliche Definition vorhanden ist. Dies macht es sehr schwierig, das Thema in einem globalen Forum anzusprechen. Damit eine gründliche Auseinandersetzung mit der Thematik Gewalt stattfinden kann, unternahm die WHO einen Versuch, zu einem einvernehmlichen Verständnis zu gelangen. Ziel war es, globale Verhaltensstandards festzulegen und so die Würde des Menschen zu schützen (WHO, 2003, S. 6). Die WHO definiert den Begriff Gewalt wie folgt:

Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt. (S. 6).

Diese Definition beinhaltet nicht nur zwischenmenschliche Gewalt, sondern auch suizidale Gewalthandlungen, welche sich an die eigene Person richtet. Nebst den offensichtlichen körperlichen Verletzungen umfasst die Begriffsbestimmung auch psychische Schäden und Fehlentwicklungen, welche nicht direkt ersichtlich sind, aber eine Gefahr für das Wohlergehen anderer Menschen darstellen (S. 6).

Die Recherchen haben ergeben, dass auch der Begriff "häusliche Gewalt" unterschiedlich definiert wird. Eine aktuelle sowie international abgestützte Begriffsbestimmung findet sich im "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt", auch Istanbul-Konvention genannt. Art. 3 lit. a und b des



Übereinkommens vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35), welches in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist, umschreibt sowohl die Begriffe “Gewalt gegen Frauen“ als auch “häusliche Gewalt“. Dieser Bestimmung zufolge

- a. wird der Begriff “Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschliesslich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
- b. bezeichnet der Begriff “häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Bei dieser Definition fällt auf, dass unter häuslicher Gewalt nicht nur die körperlichen Gewalttaten verstanden werden, wie es in der Gesellschaft oftmals vermutet wird. Die Istanbul-Konvention zeigt deutlich auf, dass auch psychische, sexuelle und wirtschaftliche Gewalt in einer Familie vorkommen können und diese als unterschiedliche Formen von häuslicher Gewalt anerkannt werden. Diese verschiedenen Gewaltformen werden im Kapitel 2.2 detaillierter behandelt. Das Androhen von Gewalttaten wird bei der Begriffserläuterung “häusliche Gewalt“ nicht direkt angesprochen. Im Zusammenhang mit der Umschreibung des Begriffs “Gewalt gegen Frauen“ wird aber ersichtlich, dass die Androhung entsprechender Handlungen auch zum Tatbestand der häuslichen Gewalt gegen Frauen gehört.

Im Ergebnis ähnlich scheint die Definition von Marianne Schwander (2003) zu sein:

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird und zwar entweder durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen (Schwander, 2019, S. 122 f.).

Zusätzlich zur Begriffsumschreibung der Istanbul-Konvention weist diese Erläuterung auf einzelne Begehungsformen (Belästigen, Auflauern oder Nachstellen) hin, welche im Wiederholungsfall als häusliche Gewalt angesehen werden. Im Unterschied zur Istanbul-Konvention wird bei dieser Definition der Aspekt der wirtschaftlichen Gewalt nicht explizit

erwähnt. Diese Nennung erscheint den Autorinnen aber wichtig, denn die wirtschaftliche Gewalt ist eine "sehr heimtückische Form der Gewalt", wie auch das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie (2015) anerkennt. Eine Person kann auf den ersten Blick ein luxuriöses Leben führen, in einem grossen Haus leben und wertvolle Dinge besitzen. Schaut man jedoch genauer hin, wird dieser Person beispielsweise der Zugang zum eigenen Geld verwehrt oder das Arbeiten ausserhalb des Hauses verboten (2015).

Da die Autorinnen der Ansicht sind, dass sich die oben erwähnten Definitionen gut ergänzen und zu einem umfangreichen Bild von häuslicher Gewalt führen, haben sich die Autorinnen dafür entschieden, sich im Rahmen der Bachelorarbeit an beiden zu orientieren. Laut dem EBG kann häusliche Gewalt in folgenden Beziehungskonstellationen auftreten (2017, S. 2):

- Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen und Trennungssituationen
- Gewalt gegen Männer in Paarbeziehungen und Trennungssituationen
- Kinder als Mitbetroffene der Gewalt in Paarbeziehungen und Trennungssituationen
- Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen
- Gewalt zwischen Erwachsenen in anderen familiären Beziehungen, z.B. im Rahmen von Zwangsheirat
- Gewalt gegen ältere Menschen im Familienverband
- Gewalt in Betagtenbeziehungen
- Gewalt von Eltern oder deren Partner/-innen gegen Kinder und Jugendliche
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in anderen familiären Beziehungen
- Gewalt von Kindern und Jugendlichen gegen Eltern
- Gewalt zwischen Geschwistern (S. 2).

Es wird bewusst nicht der Begriff Partnergewalt verwendet, da darunter nur Gewalt innerhalb der derzeitigen oder ehemaligen Partnerbeziehungen verstanden wird (Brzank, 2012, S. 29). Wie aufgezeigt, beinhaltet häusliche Gewalt auch Gewalt unter Angehörigen, wie beispielsweise zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern sowie weiteren Verwandten (EBG, 2017, S. 3). Die Autorinnen fokussieren sich im Rahmen der Bachelorarbeit ausschliesslich auf Gewalt zwischen Erwachsenen.

Bei häuslicher Gewalt besteht zwischen dem Opfer und der gewaltausübenden Person in der Regel eine emotionale Bindung sowie ein Machtgefälle in der Beziehung. Diese emotionale Komponente, das Machtgefälle und die persönliche Beziehungskonstellation sind wichtige Hauptmerkmale von häuslicher Gewalt (EBG, 2017, S. 2). Des Weiteren werden die meisten Gewalttaten in den eigenen vier Wänden ausgeübt, obwohl dies normalerweise als Ort von Geborgenheit und Sicherheit empfunden wird (S. 2). Die Gewalthandlungen verletzen die

psychische und/oder körperliche Integrität der Betroffenen. Zudem sind die Gewalthandlungen keine "einmalige Ausrutscher", beispielsweise durch die Folge eines eskalierenden Konfliktes. Häusliche Gewalt kennzeichnet sich dadurch, dass die gewalttätigen Handlungen jeweils über einen längeren Zeitraum stattfinden und in der Regel mit der Zeit an Intensität zunehmen (S. 2).

## **2.2 Gewaltformen**

In der Literatur werden verschiedene Formen häuslicher Gewalt beschrieben, welche sich je nach Beziehungskonstellation, Alter oder Geschlecht voneinander unterscheiden. Die Formen können entweder gemeinsam oder einzeln auftreten sowie angedroht oder ausgeübt werden. Sie erscheinen nicht nur während des Zusammenlebens, sondern auch während des Getrenntlebens (EBG, 2017, S. 3).

### **2.2.1 Physische Gewalt**

Unter physischer Gewalt wird jede Form von körperlichen Übergriffen gegen eine andere Person verstanden (Szomoru, 2006, S. 29). So beinhaltet sie beispielsweise das Schlagen mit oder ohne Werkzeuge, Fesseln, Stossen, Beissen, Würgen, Schütteln oder das Verletzen einer Person mit Gegenständen. In ihrer extremsten Form kann körperliche Gewalt auch bis hin zur Tötung führen. Da physische Gewalt sichtbare Verletzungen beim Opfer hinterlässt, ist sie die offensichtlichste Gewaltform und im Vergleich zu den anderen Formen besser nachweisbar. Häufig treten physische Gewalttaten in Kombination mit anderen Gewaltformen auf (EBG, 2017, S. 3).

### **2.2.2 Sexuelle Gewalt**

Sexuelle Gewalt beinhaltet ungewollte Sexualpraktiken, wie beispielsweise das Erzeugen einer sexualisierten Atmosphäre, sexistisches Blossstellen sowie das Erzwingen sexueller Handlungen oder Vergewaltigungen (EBG, 2017, S. 3).

### **2.2.3 Psychische Gewalt**

Diese Gewaltform schliesst Freiheitsberaubung, Nötigung, schwere Drohung und Stalking mit ein (EBG, 2017, S. 3). Auch einzelne gewalttätige Handlungen, welche für sich alleine keine unmittelbare Bedrohung darstellen, werden in ihrer Summe als Gewaltausübung definiert. Beispiele für solche diskriminierenden Handlungen sind Demütigungen, Blossstellen, Beleidigungen, Missachtungen, Erzeugen von Schuldgefühlen, Beschimpfungen, Einschüchterungen oder das Benutzen der Kinder als Druckmittel. Diese Gewalttaten können wiederum Auswirkungen auf die Gesundheit oder das Selbstwertgefühl der Opfer haben (S. 3).

#### **2.2.4 Ökonomische Gewalt**

Von ökonomischer Gewalt spricht man, wenn das Opfer zur Arbeit gezwungen, die Arbeit verboten oder der Lohn konfisziert wird. Auch der Zwang zur Mitunterzeichnung von Verträgen sowie die alleinige Verfügung über die finanziellen Mittel durch eine Person, werden unter dieser Gewaltform verstanden (EBG, 2017, S. 4).

#### **2.2.5 Soziale Gewalt**

Soziale Gewalt umfasst das Verbot oder die strenge Kontrolle von Kontakten zur Familie oder zur Aussenwelt, das Einsperren oder Bevormunden. Diese Form der Gewalt schränkt das Opfer im sozialen Leben ein (EBG, 2017, S. 4).

#### **2.2.6 Zwangsheirat**

Das EBG führt Zwangsheirat als weitere Form häuslicher Gewalt auf. Wird die künftige Ehepartnerin oder der künftige Ehepartner vom Umfeld unter Druck gesetzt, der Heirat zuzustimmen, spricht man von Zwangsheirat. Dies kann als spezifische Form häuslicher Gewalt verstanden werden. Die Unterscheidung dieser weiteren Gewaltform wird in der Literatur jedoch nur selten gemacht (EBG, 2017, S. 4).

Die Recherchen haben ergeben, dass die soziale und ökonomische Gewalt in der Literatur oftmals als Formen der psychischen Gewalt aufgelistet werden. Sie zielen darauf ab, das Verhalten des Opfers zu kontrollieren und in seinem freien Willen einzuschränken (Gloor & Meier, 2010, S. 19). Um einen differenzierteren Überblick zu schaffen, haben sich die Autorinnen dafür entschieden, die soziale und ökonomische Gewaltform einzeln aufzuführen.

### **2.3 Gewaltmuster**

In den wissenschaftlichen Diskursen hat sich seit längerer Zeit die Erkenntnis durchgesetzt, dass häusliche Gewalt sich nicht nur auf körperliche Übergriffe reduzieren lässt, sondern als Handlung mit verschiedenen Verhaltensmustern verstanden werden muss (Gloor & Meier, 2012, S. 7). In der Literatur wird deshalb auf die Forschung von Johnson verwiesen, welcher zwischen zwei verschiedenen Gewaltmustern unterscheidet: "situativ übergriffiges Konfliktverhalten" und "systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten" (zitiert nach Gloor & Meier, 2012, S. 7). Nachfolgend werden die eben genannten Muster erläutert.

#### **2.3.1 Gewalt als situativ übergriffiges Konfliktverhalten**

Nach Johnson handelt es sich beim situativ übergriffigen Konfliktverhalten ausschliesslich um körperliche Gewalttaten zwischen Paaren (zitiert nach Gloor & Meier, 2012, S. 11). Dabei wird der Sachverhalt anerkannt, dass manche Paare in einem eskalierenden Konflikt teilweise

physisch aggressiv auf das Gegenüber reagieren und es so zu gewalttätigen Handlungen kommt. Diese Handlungen sind jedoch stets an eine konkrete Situation beziehungsweise an ein abgrenzbares Ereignis gebunden (Gloor & Meier, 2012, S. 11). Auslöser für diese Konflikte sind häufig Meinungsverschiedenheiten und Unstimmigkeiten, wie sie viele Paare aus ihren eigenen Beziehungen kennen und bis zu einem gewissen Masse als "normal" gelten. Sie können deshalb von lautstarken Auseinandersetzungen bis hin zu physisch eskalierenden Gewalthandlungen reichen. In der Regel wird bei diesem Gewaltmuster auf einen konkreten Konflikt mit physischer Gewalt reagiert (S. 11). Des Weiteren ist für das situativ übergriffige Konfliktverhalten kennzeichnend, dass nicht versucht wird, über einen längeren Zeitraum Macht und Kontrolle beziehungsweise psychische Gewalt auf das Gegenüber auszuüben. Stattdessen handelt es sich hierbei um eine dekonstruktive Art der Konfliktbearbeitung, bei welcher die gewaltausübende Person nicht zwingend immer dieselbe ist. Die Parteien sehen sich in der Regel als ebenbürtige und voneinander unabhängige Personen (S. 11).

### **2.3.2 Gewalt als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten**

Für das systematische Gewalt- und Kontrollverhalten ist laut Johnson charakteristisch, dass dieselbe Person wiederholt und über einen längeren Zeitraum verschiedene Gewaltformen gegenüber dem Opfer einsetzt. Es wird versucht, die Selbstbestimmung der anderen Person einzuschränken und die eigenen Ansprüche geltend zu machen (zitiert nach Gloor & Meier, 2012, S. 9). Evan Stark betont dabei, dass dafür nicht ausschliesslich physische Gewalt eingesetzt werden muss (zitiert nach Gloor & Meier, 2012, S. 10). Für die Bestimmung, ob es sich bei einem Verhalten um das systematische Gewalt- und Kontrollverhalten handelt, ist der Schweregrad der Taten nicht ausschlaggebend. Die gewalttätige Person versucht bei diesem Gewaltmuster mit allen Mitteln, machtmisbrauchende Verhaltensweisen einzusetzen, um so die Position des Gegenübers zu schwächen (Gloor & Meier, 2012, S. 10). Es besteht ein starkes Ungleichgewicht zwischen den beiden Parteien. Es wird ersichtlich, dass die systematische Herabsetzung der anderen Person auch durch das Androhen beziehungsweise die Ausübung von psychischer Gewalt erzeugt wird. Es handelt sich somit um ein beständiges Muster von verschiedenen sich ergänzenden und einschränkenden Verhaltensweisen (S. 9 f.).

Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass auch das zuvor beschriebene, situativ übergriffige Konfliktverhalten in das Muster des systematischen Gewalt- und Kontrollverhalten wechseln kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich die Übergriffe häufen und die systematische Gewalt stets von derselben Person ausgeübt wird (Gloor & Meier, 2012, S. 11 f.). Zudem gilt zu betonen, dass die beschriebenen Gewaltmuster und Verhaltensweisen im Alltag vielseitig sein können (S. 7).

### **2.3.3 Vermischung der beiden Gewaltmuster**

Die Ausführungen zu den beiden Gewaltmustern zeigen auf, dass häusliche Gewalt nicht nur körperliche Gewalthandlungen beinhaltet. Deshalb kann der Schweregrad häuslicher Gewalt nicht ausschliesslich am Ausmass von physischen Verletzungen gemessen werden. Für das Erkennen und Bekämpfen von häuslicher Gewalt ist daher das Wissen um die erläuterten subtileren Gewalthandlungen notwendig (EBG, 2017, S. 5).

Ausserdem trägt die Unterscheidung der beiden beschriebenen Gewaltmuster dazu bei, die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern als Opfer von Gewalttaten in den Statistiken zu verstehen (EBG, 2017, S. 5). In der Vergangenheit wurden kontroverse Debatten geführt, ob Männer im selben Ausmass von häuslicher Gewalt betroffen sind wie Frauen. Einige Studien kamen zum Schluss, dass Männer ungefähr im selben Ausmass wie Frauen von häuslicher Gewalt betroffen sind (Gloor & Meier, 2003, S. 1 ff.). Die Ergebnisse dieser Forschungen zeigen aber auf, dass eine folgenschwere Vermischung der beiden Gewaltmuster gemacht wurde. Der Begriff "Gewalt" wurde in den Umfragen nicht konkretisiert und so wurden die beiden Gewaltmuster "systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten" und "situativ übergriffiges Konfliktverhalten" gleichgesetzt (S. 2).

Wird unter dem Begriff "Gewalt" das spontane Konfliktverhalten verstanden, sind Männer und Frauen von den Gewalterfahrungen in einem ähnlichen Ausmass betroffen. Wird das systematische Gewalt- und Kontrollverhalten untersucht, zeigt sich jedoch ein klarer Unterschied im Geschlechterverhältnis: Frauen sind signifikant häufiger Opfer von systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten als Männer (S. 3). Gemäss Gloor und Meier dürfen diese Forschungsergebnisse nicht miteinander verglichen werden, da sie nicht denselben Gegenstand untersuchen (S. 3).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nicht jede körperliche aggressive Handlung als häusliche Gewalt bezeichnet werden kann. Affektive Handlungen beispielsweise lassen nicht per se auf häusliche Gewalt schliessen. Ebenso unangebracht ist es, die Gewalterfahrungen des systematischen Gewalt- und Kontrollverhaltens mit den gelegentlichen körperlichen Übergriffen gleichzusetzen (Gloor & Meier, 2003, S. 3 f.).

## **2.4 Geschichtlicher Hintergrund**

Blickt man auf die letzten 50 Jahre zurück, kann in der Schweiz eine gesellschaftliche Entwicklung in der Wahrnehmung und dem Verständnis von häuslicher Gewalt festgestellt werden. Diese Perspektivveränderung ist der Schweizer Frauenbewegung zu verdanken, welche im Jahr 1969 in Zürich, das erste Mal unter dem Namen "Frauenbefreiungsbewegung" (FBB) öffentliches Aufsehen erlangt hat (Fausch, 2016, S. 34). Zu Beginn orientierte sich die FBB an der Studenten- und Jugendbewegung und äusserte unter anderem Kritik an der

Lohnungleichheit zwischen Frau und Mann sowie den schlechteren Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen. Durch öffentliche Provokationen und Demonstrationen auf den Strassen erlangte die FBB Aufsehen und löste öffentliche Diskussionen aus (S. 36). Die Entstehung der FBB bewirkte, dass in den 1970/80er Jahren diverse feministische Organisationen gegründet und Stellen wie Frauenbuchhandlungen und -Zentren geschaffen wurden. Die Frauen engagierten sich nun öfters auch politisch. Dies hatte den Effekt, dass Mitte der 1980er Jahre die erste Frauenpartei der Schweiz gegründet wurde - die FraP! (Frauen macht Politik!). Im Laufe der Zeit wurde die FBB aufgrund der gesellschaftlichen Öffnung für die Geschlechterthematik immer unwichtiger, weshalb sie 1989 schliesslich aufgelöst wurde. Auch Demonstrationen wurden immer seltener (S. 36 f.).

Die Schweizer Frauenbewegung leistete aber auch bezüglich des Tabuthemas "Gewalt gegen Frauen" einen wichtigen Beitrag. Den Forderungen dieser Frauen ist es zu verdanken, dass es seit den 1970er Jahren Beratungs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder gibt, welche sich stets weiterentwickelt haben (Fausch, 2016, S. 34). Ohne unbezahlte und freiwillige Initiative aktiver Frauen wären solche Angebote kaum denkbar gewesen. Diese wurden in den letzten 20 Jahren als professionelle Stellen anerkannt und erhielten teilweise finanzielle Unterstützung (S. 34).

Die Bewegung bewirkte unter anderem, dass im Jahr 1977 das erste Frauenhaus in Genf entstanden ist, welches als erste Institution in der Schweiz Unterkunft, Betreuung und Schutz für gewaltbetroffene Frauen angeboten hat (Fausch, 2016, S. 37). Dem Genfer Frauenhaus folgten schweizweit weitere Frauenhäuser sowie ambulante Beratungsangebote, wie zum Beispiel Nottelphone (S. 37). Im Jahr 1988 wurde das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann errichtet (S. 37). Lange Zeit blieben Opferberatungsstellen und Frauenhäuser die einzigen institutionellen Angebote, um häuslicher Gewalt entgegenzuwirken. Die Bevölkerung zeigte dazumal allerdings noch wenig Interesse an der Problematik Gewalt gegen Frauen, wodurch das Erarbeiten von Lösungen zu dieser Thematik alleine bei den Opfern lag (S. 38).

Erst ab Mitte der 1990er Jahre fand europaweit und in der Schweiz ein Wandel statt. Grund für das Umdenken waren die internationale Gewaltforschung sowie der in Amerika und Kanada breit geführte Diskurs über häusliche Gewalt, welche dazu beigetragen haben, dass häuslicher Gewalt in der Öffentlichkeit mehr Beachtung geschenkt wurde. Der Fokus lag darauf, den Opferschutz zu verbessern und die Täter für ihre Taten zur Verantwortung zu ziehen (Fausch, 2016, S. 38).

Im Jahre 1997 entstand dann die erste Prävalenzstudie in der Schweiz, welche aufzeigte, wie viele Frauen in der Partnerschaft von Gewalt betroffen sind (Fausch, 2016, S. 38). Die Studie

war Grundlage für die Entstehung verschiedener Kampagnen, welche unter anderem die Forderung stellten, dass die Verantwortung zur Beendigung von Gewaltverhältnissen nicht weiterhin nur bei den betroffenen Frauen liegen sollte. Immer öfters entstanden in der Schweiz interdisziplinäre Arbeitsgruppen zu häuslicher Gewalt (S. 40). Verschiedene Stellen und Organisationen wie Frauenprojekte, Polizei, Justiz, Behörden und Opferberatungsstellen arbeiteten vermehrt zusammen und entwickelten Vorgehensweisen und Handlungsstrategien, um häuslicher Gewalt entgegenzuwirken. Gemeinsam verfolgten sie das Ziel, Täter in Rechenschaft zu ziehen und den Opferschutz zu verbessern (S. 40). Ein entscheidender Fortschritt für die Opfer wurde mit dem Opferhilfegesetz geschaffen, welches in der Schweiz am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist. Das Opferhilfegesetz bewirkte, dass viele aus der Frauenbewegung entstandenen Anlaufstellen und Angebote für gewaltbetroffene Frauen als Opferhilfeberatungsstellen mit staatlichem respektive kantonalem Auftrag anerkannt wurden (S. 40).



### 3 Betroffene Personen

Wie bereits im Kapitel 1.3 aufgeführt, liegt der Fokus der Bachelorarbeit auf den Frauen als Opfer häuslicher Gewalt, da sie häufiger von systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten betroffen sind als Männer. Ebenso lässt sich faktisch belegen, dass Männer häufiger Täter häuslicher Gewalt sind als Frauen. Aus diesem Grund konzentrieren sich die Autorinnen ausschliesslich auf männliche Täter. Das Ziel dieser Auslegung soll eine vereinfachte Lesbarkeit der Ausarbeitung sein und keinesfalls eine Wertung zwischen den beiden Geschlechtern oder gar eine Pauschalverurteilung ausdrücken. Da oft auch Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind, sei dies direkt oder indirekt durch Mitansetzen der Gewalttaten, wird diese Gruppe nachfolgend unter der Bezeichnung Mitbetroffene erläutert. Die Autorinnen möchten an dieser Stelle nochmals unterstreichen, dass jedes Geschlecht von der Rolle als Tatperson und Opfer betroffen sein kann. So muss in der Forschung und der Praxis zwingend allen möglichen Szenarien beziehungsweise Opfer- und Täterrollen Beachtung geschenkt werden.

#### 3.1 Opfer

Gemäss Bundesamt für Statistik wurden im Jahr 2017 9'885 Personen Opfer häuslicher Gewalt (2018). Diese Zahl bezieht sich auf die polizeilich registrierten Personen. Mit 73 Prozent sind Frauen deutlich stärker von häuslicher Gewalt betroffen als Männer (2018). Diese Erkenntnisse decken sich auch mit internationalen Ergebnissen, beispielsweise aus Studien von Österreich, der USA, Kanada und Grossbritannien (EBG, 2014, S. 10).

Da sich nicht jedes Opfer gleich verhält, ist es für die Zusammenarbeit mit gewaltbetroffenen Frauen wesentlich, die verschiedenen Opfertypen zu kennen, um diese einschätzen und verstehen zu können. Erst so können Hilfs- und Beratungsangebote für die jeweiligen Opfertypen angepasst und weiterentwickelt werden (EBG, 2012b, S. 5). Das EBG bezieht sich dabei auf eine Deutsche Studie aus dem Jahr 2004, welche im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg durchgeführt wurde (S. 5). Helfferich und Kavemann unterscheiden in dieser Studie zwischen vier Mustern der Frauen in Gewaltbeziehungen (2004, S. 42).

##### 3.1.1 Muster: Rasche Trennung nach relativ kurzer (Gewalt-)Beziehung

Frauen, welche diesem Muster zugeordnet werden, sind meist erst relativ kurz in einer Beziehung mit dem gewalttätigen Partner. Sie sind sich bewusst, dass die Beziehung nach den Gewalthandlungen des Partners nicht aufrechterhalten werden kann, da das Vertrauen aufgrund der Ereignisse nicht mehr vorhanden ist (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 43). Die Frauen stehen für eine gewaltfreie Beziehung ein (EBG, 2012b, S. 6). Die Verschlechterung

der Beziehung schreiben die Frauen der Situation des Mannes zu, beispielsweise auf seinen Drogen- oder Alkoholkonsum. Sie verorten die Problematik nicht als ihr eigenes persönliches Problem, sondern erkennen diese als Folge der Schwierigkeiten ihres Mannes (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 43). Deshalb sehen diese Frauen Beratungsbedarf beim Partner und nicht bei sich selber. Die gewaltbetroffenen Frauen fühlen sich selbst nicht als Opfer und können sich eine Versöhnung nur unter klaren Konditionen vorstellen (S. 43).

### **3.1.2 Muster: Neue Chance**

Frauen dieses Musters haben oftmals Kinder und sind schon seit längerer Zeit verheiratet (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 43 f.). Im Vergleich zum Muster "Rasche Trennung" ist für diese gewaltbetroffenen Frauen klar, dass sie die Beziehung zu ihrem Mann aufrechterhalten wollen. Sie wünschen sich eine Rückkehr zu einer vertrauten Normalität ohne Gewalt und sehnen sich nach einem Familienleben mit dem Mann und den Kindern (S. 44). Die Frauen beschreiben die Gewalt als episodisch und zeigen sich davon überzeugt, dass die Gewalt durch Therapie oder Einsicht des Partners veränderbar sei. Wie Frauen des Musters "Rasche Trennung" wünschen sich Frauen dieses Musters Unterstützung für ihren Partner und nicht für sich selber (S. 44.).

### **3.1.3 Muster: Fortgeschrittener Trennungsprozess**

Dieses Muster bezieht sich auf Frauen, welche ebenfalls Kinder haben und bereits seit längerer Zeit (bis zu 23 Jahren) verheiratet sind. Die Gewalt in der Beziehung nimmt mit der Zeit zu und die Frau spielt immer häufiger mit dem Gedanken, sich von ihrem Partner zu trennen (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 45). Um dies zu erreichen, haben sie oft schon Schritte, wie beispielsweise das Beiziehen eines Anwaltes oder das Übernachten in getrennten Zimmern, unternommen (S. 45). Kommt es zu polizeilichen Interventionen, sind die Frauen fest dazu entschlossen, sich von ihrem Partner zu trennen (S. 45). Eine polizeiliche Wegweisung bedeute häufig das Ende der Beziehung. Jedoch befürchten die Frauen nach wie vor weitere Gewalthandlungen (EBG, 2012b, S. 6).

### **3.1.4 Muster: Ambivalente Bindung**

Das Muster "Ambivalente Bindung" unterscheidet sich von den bereits aufgeführten Mustern in einem entscheidenden Punkt. Die Frauen der drei erläuterten Muster sind in der Lage selbst zu entscheiden, ob die Beziehung weitergeführt werden soll oder sie sich von ihrem Partner trennen. Frauen dieses Musters hingegen befinden sich oftmals in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zum gewalttätigen Partner (EBG, 2012b, S. 6). Die Beziehung ist vielmals eine langfristige und teilweise sogar die erste beständige Partnerschaft der Frauen. Üblicherweise leben die gewaltbetroffenen Frauen mit ihrem Partner in einer gemeinsamen

Wohnung und haben gemeinsame Kinder (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 46). Sie haben zudem bereits in ihrer Kindheit Gewalterfahrungen gemacht, weshalb sie davon überzeugt sind, dass auch der neue Partner gewalttätig werden würde (EBG, 2012b, S. 6).

Betroffene beschreiben, dass die Gewalt schon seit längerer Zeit andauert und bereits früh entstanden ist. So berichten sie beispielsweise, dass der Partner schon kurze Zeit nach dem Kennenlernen Gewalt gegen sie ausgeübt habe. Viele dieser Frauen haben die Beziehung dennoch nicht beendet und erzählen, dass die Bindung zu ihrem gewalttätigen Partner immer intensiver wurde. Dies hatte zur Folge, dass die Frauen immer handlungsunfähiger wurden und ihre Hilflosigkeit zugenommen hat (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 46). Hinzu kommt, dass polizeiliche Interventionen nur kurzfristige Wirkung zeigten, da die Frauen ihren Partner nach wenigen Tagen wieder bei sich aufgenommen hatten (S. 46). Weiter besteht die Schwierigkeit darin, dass bei Frauen dieses Musters der grösste Unterstützungs- und Beratungsbedarf besteht, diese Frauen für eine Beratung jedoch am schwierigsten zu erreichen sind. Da es sich um eine langjährige Gewaltbeziehung handelt, sollte der Bearbeitung von Traumata bei Frauen dieses Musters, besonders viel Beachtung geschenkt werden (S. 47).

Helfferich und Kavemann weisen darauf hin, dass die vier Muster nicht immer klar voneinander getrennt werden können, weshalb auch Mischformen und Überschneidungen auftreten können (2004, S. 42). Diese Muster sollen dazu dienen, den Unterstützungsbedarf der gewaltbetroffenen Frauen nach einer polizeilichen Intervention zu analysieren (EBG, 2012b, S. 5). Die Autorinnen stellen fest, dass die Kenntnisse über die erwähnten Muster auch zu einem adäquaten Verständnis der Fachperson beitragen. Dadurch kann den Betroffenen in einer Beratung gezielte, fachspezifische Unterstützung geboten werden.

### **3.2 Tatpersonen**

Anhand von mehr als 20 Studien sind verschiedene Tätertypologien entwickelt worden. Je nach Studie sind dabei drei oder vier verschiedene Tätertypologien entstanden (Greber & Kranich, 2014, S. 105/2). Diese Studien konzentrierten sich dabei ausschliesslich auf männliche Tatpersonen, sodass die Frage offenbleibt, ob Täterinnen gleichermassen klassifiziert werden können (EBG, 2012b, S. 6 f.).

Das Ziel dieser Tätertypologien ist es, die Wahrscheinlichkeit von Rückfällen, die Behandelbarkeit sowie den Erfolg von Behandlungen abschätzen zu können (Greber & Kranich, 2014, S. 105/4). Es wird dadurch erhofft, dass beispielsweise das Verhalten eines Täters nach einer Trennung besser eingeschätzt werden kann und somit frühzeitig Opferschutzmassnahmen sichergestellt werden können (S. 105/5). Im folgenden Abschnitt werden die ersten drei Tätertypen beschrieben. Bei der vierten Typologie handelt es sich um

eine Mischform des ersten und des letzten Typen, sodass dieser zur Vermeidung redundanter Ausführungen, nicht separat beschrieben wird (S. 105/3).

### **3.2.1 Angepasster, auf die Familie beschränkter Gewalttypus (Family-only-batterer)**

Dieser Tätertypus kennzeichnet sich dadurch, dass der Täter ausserhalb der Familie kaum gewalttätig wird und in der Gesellschaft strafrechtlich nicht auffällt (EBG, 2012b, S. 7). Seine Gewalthandlungen sind in der Regel situativ bedingt und geschehen aus dem Moment heraus (Greber & Kranich, 2014, S. 105/2). Zudem kennzeichnen sich die Gewalthandlungen durch einen geringen Schweregrad der physischen Gewalt aus. Der Täter zeigt allgemein ein geringes Mass an Sozialkompetenzen in Beziehungen und kann seine Emotionen nur schlecht zum Ausdruck bringen. Zudem ist er nur schlecht belastbar und zeigt ein konfliktvermeidendes Verhalten (S. 105/2).

Nach den vollzogenen Gewalttaten verspürt der Täter oftmals Reue und empfindet selbst einen Leidensdruck. In der Regel leidet dieser Tätertypus selten unter einer Substanzmittelabhängigkeit (Greber & Kranich, 2014, S. 105/2). Häufig hat der "angepasste, auf die Familie beschränkte Gewalttypus" in der Kindheit selbst Gewalt erfahren. So lehnt er Gewalt im Generellen eher ab (EBG, 2012b, S. 7). Bei diesem Tätertypus kann eine Paar- oder Familientherapie eine positive Wirkung erzielen. Des Weiteren wird die Rückfallhäufigkeit als gering bewertet (S. 7).

### **3.2.2 Zyklischer / Borderline Typus (borderline / dysphoric batterer)**

Unter diesem Tätertypus wird eine emotional-instabile Persönlichkeit verstanden, welche Gewalt als Mittel der Kontrolle und zur Ausübung von Macht einsetzt (Greber & Kranich, 2014, S. 105/2). Gegenüber der Partnerin zeigt der Täter ein ambivalentes Verhalten und ist selbst abhängig von Beziehungen. Er leidet öfters unter Angst und Depressionen und hat teilweise ein Alkohol- oder Drogenproblem (S. 105/2). Die Schwere der Gewalttaten ist bei diesem Tätertypus stärker als beim "angepassten, auf die Familie beschränkter Gewalttypus" (EBG, 2012b, S. 7). Zudem können die gewalttätigen Handlungen auch ausserhalb der Familie stattfinden und der Täter kann in der Gesellschaft straffällig auffallen. Eine weitere Unterscheidung zum ersten Tätertypus ist die frauenfeindliche Einstellung und die teilweise Befürwortung des gewalttätigen Verhaltens (S. 7). Der "zyklische / Borderline Typus" spricht gut auf therapeutische Behandlungen an, wobei der Fokus der Behandlung häufig auf der Aufarbeitung der eigenen biografischen Gewalterfahrungen liegt (S. 7).

### **3.2.3 Antisozialer / psychopathischer Typus (generally violent / antisocial batterer)**

Dieser Gewalttypus übt Gewalt in verschiedenen Kontexten und Beziehungskonstellationen aus, beispielweise gegenüber mehreren Familienmitgliedern oder auch Drittpersonen (Greber

& Kranich, 2014, S. 105/2). Er zeigt ein hohes Gewaltpotenzial und ist häufig vorbestraft. Die Verurteilungen beziehen sich dabei meist auf Verkehrs-, Gewalt- und Sexualdelikte (S. 105/2). In der Beziehung übt er schwere Gewalt aus und nutzt diese als Mittel der Machterhaltung (EBG, 2012b, S. 7). Zudem zeigt der "antisoziale / psychopathische Tätertypus" eine feindselige Einstellung gegenüber Frauen und hat rigide Vorstellungen von Sexualität (Greber & Kranich, 2014, S. 105/3). Häufig fehlt es ihm an Empathie und Sozialkompetenzen. Dennoch kann dieser Tätertypus auch sehr charmant beziehungsweise hoch manipulativ sein (EBG, 2012b, S. 7). Für seine Taten übernimmt er keine Verantwortung und zeigt keine oder nur wenig Reue. Zudem hat dieser Tätertypus oftmals Alkohol- oder Drogenprobleme (Greber & Kranich, 2014, S. 105/3). Auch dieser Tätertypus hat in der Kindheit häufig selbst Gewalt erlebt oder war von Gewalterfahrungen in der Familie mitbetroffen. Der "antisoziale / psychopathische Typus" spricht nur schlecht auf Behandlungen an und erleidet oftmals Rückfälle. Deshalb rät das EBG bei diesem Tätertypus, jegliche Begegnungen zwischen Opfer und Täter möglichst zu vermeiden (2012b, S. 7).

Laut Greber und Kranich kann zusammenfassend festgehalten werden, dass der "angepasste, auf die Familie beschränkte Täter" auf eine Familien- oder Paartherapie ansprechen kann (2014, S. 105/5). Beim "zyklischen / Borderline Typus" ist hingegen das Einzelsetting eines Beratungsangebotes oder eine Psychotherapie vorzuziehen. Beim "antisozialen / psychopathischen Tätertypus" wird davon abgeraten, eine Paar- oder Familientherapie aufzusuchen. Zudem ist dieser Tätertypus auch für Beratungsangebote nur schwer erreichbar (S. 105/5). Greber und Kranich gehen nicht näher darauf ein, welche Angebote für den "antisozialen / psychopathischen Tätertypus" hilfreich sein könnten (S. 105/5).

Treuthardt hingegen kritisiert, dass aus den oben aufgeführten generellen Tätertypologien keine individuellen Interventionsmöglichkeiten abgeleitet werden können (2017, S. 23). Der beschriebene "zyklische / Borderline Typus" zeichne sich durch zwei verschiedene psychiatrische Erkrankungen aus (manisch-depressive Erkrankung oder eine Persönlichkeitsstörung), welche unterschiedliche Behandlungsansätze benötigten (S. 23). Des Weiteren macht Treuthardt darauf aufmerksam, dass eine Einteilung in verschiedene Tätertypologien zu einer langfristigen Stigmatisierung der Tatperson führen kann (S. 25).

### **3.3 Mitbetroffene**

Häufig geht vergessen, dass nicht nur erwachsene Personen von häuslicher Gewalt betroffen sein können, sondern auch Kinder. Diese können entweder direkte Opfer von Gewalttaten werden oder die Gewaltakte der Eltern als Mitbetroffene erleben. Wie bereits erläutert, fokussieren sich die Autorinnen im Rahmen dieser Bachelorarbeit auf die Frauen

beziehungsweise Mütter als Opfer, weshalb die Kinder in diesem Kapitel als Mitbetroffene aufgeführt werden und nicht als direkte Opfer von häuslicher Gewalt.

Blickt man auf die vergangenen Jahre zurück, wird ersichtlich, dass Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt kaum beachtet wurden. Noch in den 1970er Jahren lag der Fokus hauptsächlich auf den Unterstützungsangeboten für körperlich misshandelte Kinder. Erst Jahre später wurde der Blickwinkel auf die Problematik von sexuell missbrauchten und vernachlässigten Kindern erweitert. Die Erkenntnis, dass auch Kinder von den Gewalthandlungen zwischen Mutter und Vater betroffen sind, obwohl sich die Gewalt nicht direkt an die Kinder selber richtet, entstand in den Fachkreisen erst um die Jahrtausendwende (Von Fellenberg & Jurt, 2015, S. 11). Dennoch werden in der Begriffsbestimmung der Istanbul-Konvention und in der Definition von Schwander (siehe Kapitel 2.1) Kinder nicht explizit als Mitbetroffene aufgeführt. Hingegen weist das EBG darauf hin, dass Gewalt in der Partnerschaft häufig von Gewalt gegen Kinder begleitet wird und führt die Mitbetroffenheit deshalb in ihrer Definition auf (Egger & Schär Moser, 2008, S. 5).

Das EBG schätzt, dass in der Schweiz jährlich rund 27'000 Kinder und Jugendliche von Gewalt in Paarbeziehungen mitbetroffen sind (2015a). Kantonale Statistiken zeigen, dass bei rund der Hälfte der Polizeieinsätze, aufgrund von häuslicher Gewalt, Kinder anwesend sind (Kinderschutz Schweiz, 2019). Diese sind grösstenteils im Alter von 0 bis 6 Jahren (EBG, 2015a).

Bezüglich der Erforschung der Betroffenheit von Kindern, welche direkt oder indirekt Opfer von häuslicher Gewalt wurden, besteht in der Schweiz Nachholbedarf. Daher können kaum verlässliche Aussagen zur Prävalenz von häuslicher Gewalt gegen Kinder als Mitbetroffene gemacht werden (Von Fellenberg & Jurt, 2015, S. 26).

### 3.3.1 Arten von Mitbetroffenheit

Von Fellenberg und Jurt unterscheiden bei Kindern vier verschiedene Arten von Mitbetroffenheit (2015, S. 13):

- **Das Kind wird durch sexuelle Gewalt gezeugt:** Dies ist für die Mütter häufig eine sehr schwierige Situation, da das Kind sie oftmals an die erlittenen Gewalttaten erinnert.
- **Die Mutter wird während ihrer Schwangerschaft Opfer häuslicher Gewalt:** Physische Gewalthandlungen, wie etwa Schläge in den Bauch oder sexuelle Übergriffe während der Schwangerschaft, können Komplikationen auslösen und so das Kind schon vor der Geburt schädigen oder gar zu Fehlgeburten führen.
- **Das Kind wird in die Gewalthandlungen involviert:** Das Kind befindet sich beispielsweise im gleichen Raum und kann/muss die Gewalttaten zwischen den Eltern

beobachten. Auch wenn Kinder versuchen, selbst einzugreifen, um die Gewalthandlungen zu beenden oder von ihren Eltern in die Situation miteinbezogen werden, spricht man von "direktem Involviertwerden". Das Eingreifen und allfällige Schlichtungsversuche der Kinder können dazu führen, dass sie verletzt werden.

- **Das Kind wächst in einer Welt von Demütigungen und Gewalt auf:** Kinder, welche in einer gewaltbehafteten Familie aufwachsen, sind diversen belastenden Situation ausgesetzt. Beispielsweise sehen sie ihre Mutter verletzt, müssen mit der Mutter ins Frauenhaus flüchten oder werden von einem Elternteil als Druckmittel eingesetzt. Die Gewalt in der Partnerschaft kann dazu beitragen, dass die Kinder von ihren Eltern vernachlässigt werden.

Die verschiedenen Arten von Mitbetroffenheit zeigen auf, dass sich Kinder physisch und emotional mitten im Geschehen befinden (Sauermost, 2010, S. 87). Forschungen belegen, dass das Erleben von häuslicher Gewalt negative Folgen für die betroffenen Kinder hat. Das Erlebte wirkt sich auf die Befindlichkeit und nachhaltig auf die Entwicklung der Kinder aus (Brunner, 2017, S. 13). Die Auswirkungen miterlebter Gewalt zwischen den Eltern sind sehr verschieden und hängen vom Ausmass der Gewalt, dem Alter, dem Entwicklungsstand und den persönlichen Ressourcen des Kindes ab (EBG, 2015b, S. 5). Viele Kinder erleben die Gewalt zwischen ihrer Mutter und ihrem Vater als Trauma (Brunner, 2017, S. 14). Auch das EBG weist darauf hin, dass häusliche Gewalt zu Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Erkrankungen, wie etwa Persönlichkeitsstörungen oder Depressionen, führen kann (2015b, S. 6). Dazu entwickeln Kinder vielfach Angst- und Schuldgefühle und fühlen sich oftmals hilflos. Während den Gewalttaten kann es auch vorkommen, dass Kinder versuchen, ihre Geschwister in Sicherheit zu bringen oder ihre Mutter zu schützen, indem sie sich zwischen die Eltern stellen (Sauermost, 2010, S. 87). Folgendes Beispiel eines zweijährigen Mädchens soll aufzeigen, wie sich eine Situation darstellen kann, in welcher ein Kind versucht, seine Eltern zu beruhigen. Beschrieben wird die Szene mit Hilfe eines Zitats der Kindesmutter:

Ich sagte zu ihm, es war dann Mitte Juli: ‚Bis Mitte August bist du draussen.‘ Und (. . .) ich hatte so Angst. Und da ist er richtig ausgerastet. Hatte auch wieder A. [jüngste Tochter] auf dem Arm. Und dann ist er auf mich los und hat mich gewürgt und ich hatte danach eine Zerrung im Hals. Und ich sass auf dem Stuhl und habe einfach nichts gesagt. Ich sah einfach nur meine Tochter, und sie hielt seinen Kopf und hat ihm immer wieder Küsschen gegeben. Und sie war da zwei Jahre alt. [Pause 8 Sekunden, weint leise] Sie versuchte ihn zu beruhigen und sie hat es auch geschafft. (zitiert nach Gloor & Meier, 2014a, S. 42).

Mit zunehmender Schwere der Misshandlungen zwischen den Eltern steigt auch das Risiko für das Kind, selbst von Gewalt betroffen zu werden (EBG, 2015b, S. 5).

Weiter wurde belegt, dass mitbetroffene Kinder häuslicher Gewalt im Erwachsenenalter eher dazu neigen, selber Opfer von Gewalt zu werden oder selbst Gewalt gegen ihre Partnerin oder ihren Partner ausüben. Gründe dafür sind unter anderem das erlernte Konfliktverhalten und die beobachteten Verhaltensmuster, welche sie von ihren Eltern adaptiert haben (Brunner, 2017, S. 13).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung eine erhebliche Kindeswohlgefährdung darstellt und deshalb ein rasches und angemessenes staatliches Handeln angezeigt ist. Diese staatlichen Interventionen müssen einerseits im Schutz und in der Unterstützung des mitbetroffenen Kindes und der Mutter bestehen. Andererseits soll es auch die In-Verantwortungnahme und Unterstützung des gewalttätigen Elternteils beinhalten (EBG, 2015b, S. 8).



## 4 Ursachen und Risikofaktoren

Obwohl die Forschung mittels unterschiedlicher theoretischer Ansätze versucht, die Ursachen von häuslicher Gewalt zu erklären, ist in der Literatur keine einheitliche Antwort auf diese Frage zu finden (Gloor & Meier, 2010). Forscherinnen und Forscher sind sich heute grösstenteils einig, dass es nicht nur einen Auslöser für häusliche Gewalt gibt, sondern viele verschiedene Ursachen zusammenwirken (Egger & Schär Moser, 2008, S. 10). In diesem Kapitel beschäftigen sich die Autorinnen mit folgender Unterfrage der Bachelorarbeit: Was sind die Ursachen von häuslicher Gewalt?

Ein oft verwendetes Modell zur Erklärung von Gewalt ist das ökologische Vier-Ebenen-Modell, an welchem sich auch die WHO im Weltbericht "Gewalt und Gesundheit" vom Jahr 2003 orientiert (Egger & Schär Moser, 2008, S. 11). Das Modell ordnet Ursachen und Risikofaktoren folgenden vier Ebenen zu: Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft. Diese sind in Abbildung 1 ersichtlich. Die anschliessend beschriebenen Faktoren können das Risiko erhöhen, dass eine Person von Gewalt betroffen ist oder selbst Gewalt ausübt. Dabei beeinflussen diese in Kombination mit Faktoren gleicher und anderer Ebenen das Verhalten einer Person (S. 11).

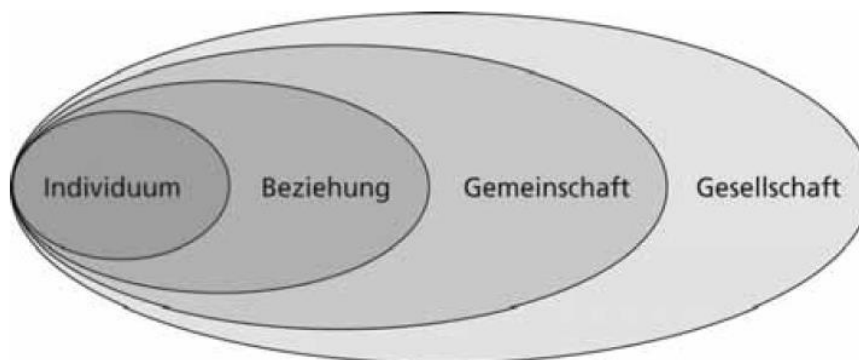


Abbildung 1. Ökologisches Modell zur Erklärung von Gewalt. Nach Egger & Schär Moser, 2008, S. 11.

### 4.1 Ebene Individuum

Die erste Ebene beinhaltet biologische und persönliche Faktoren, welche einen Einfluss auf das Verhalten eines Menschen haben. Solche Faktoren sind beispielsweise psychische Störungen, Substanzmissbrauch, Missbrauchserfahrungen oder demographische Faktoren wie Alter, Einkommen oder Bildungsstand (WHO, 2003, S. 13 f.).

#### **4.1.1 Gewalterfahrungen in der Kindheit**

Mehrere internationale Studien zeigen auf, dass Männer, welche als Kind sexuelle oder körperliche Missbrauchserfahrungen erlitten oder Gewalt zwischen den Eltern miterlebten, später in einer Beziehung häufiger Gewalt ausüben als nicht Betroffene. Die Gewalterfahrungen in der Kindheit können jedoch nicht als Determinante von Gewalt bezeichnet werden, da die meisten Männer dieses Verhalten später nicht übernehmen. Die Ergebnisse dieser Studien können nicht äquivalent auf das weibliche Geschlecht übertragen werden. Studien konnten nachweisen, dass Frauen, welche Gewalt in ihrer Kindheit erlebt und/oder zwischen den Eltern beobachtet haben, später öfters in Gewaltbeziehungen leben. Andere Untersuchungen wiederum konnten keinen solchen Zusammenhang feststellen (EBG, 2012a, S. 4).

#### **4.1.2 Substanzmittelkonsum**

Weiter belegen Studien, dass eine starke Korrelation zwischen dem Konsum von Alkohol und Gewalt besteht. Auch der Konsum von Suchtmitteln im Allgemeinen fördert die Gewalt, wobei festgehalten werden muss, dass der Einfluss von Medikamenten oder illegalen Drogen noch wenig erforscht ist. Dieser Faktor kann nicht als alleinige Ursache von Gewalt verstanden werden. Jedoch kann der Konsum von Alkohol und anderen Substanzmitteln die Gewaltbereitschaft erhöhen (EBG, 2012a, S. 4).

#### **4.1.3 Anti-soziales Verhalten und Straffälligkeit**

Ein zusätzlicher Risikofaktor auf der individuellen Ebene ist das regelverletzende Verhalten ausserhalb der Beziehung. Es zeigt sich, dass Männer, welche ausserhalb der Partnerschaft Gewalt ausüben, auch eher gewalttätig gegenüber ihrer Partnerin werden (EBG, 2012a, S. 4).

#### **4.1.4 Stressfaktoren**

Auch der direkte Zusammenhang zwischen Gewalt und Stressfaktoren ist empirisch belegt. Beispiele für solche Stressfaktoren sind Arbeitslosigkeit und Überlastung. Oftmals verstärkt sich das Gewaltrisiko im Zusammenhang mit weiteren Risikofaktoren, wie etwa einer Gewalterfahrung in der Vergangenheit oder destruktiven Bewältigungsstrategien der Stressfaktoren (EBG, 2012a, S. 4 f.).

### **4.2 Ebene Beziehung**

Die Ebene der Beziehung beantwortet die Frage, inwiefern zwischenmenschliche Beziehungen zu Familienmitgliedern, Partnerinnen und Partnern, Kolleginnen und Kollegen, das Risiko erhöhen, dass jemand Opfer von Gewalt oder selbst eine Tatperson wird (WHO, 2003, S. 14). Um dies analysieren zu können, wird die Machtverteilung, das

Kommunikationsverhalten und der Umgang mit Konflikten innerhalb der Beziehung näher angeschaut (Egger & Schär Moser, 2008, S. 12).

#### **4.2.1 Machtverteilung und Konfliktfähigkeit in der Partnerschaft**

Forschungen belegen, dass die Machtverteilung innerhalb der Beziehung oder Partnerschaft Einfluss auf das Gewaltverhalten einer Person hat. So tritt Gewalt deutlich häufiger auf, wenn die Entscheidungsmacht nur bei einer Person liegt, statt bei Beiden (EBG, 2012a, S. 5). Ferner beschreiben Studien einen Zusammenhang zwischen der Arbeitsteilung der Paare und der Ausübung von Gewalt. So sind Paare, welche den Haushalt gleichermassen aufteilen, weniger von sexueller oder körperlicher Gewalt betroffen, als Paare, bei denen nur eine Person für den Haushalt zuständig ist. Diese Erkenntnisse stammen aus Studien aus Frankreich und Deutschland. Schweizer Studien hingegen konnten keinen solchen Zusammenhang feststellen (S. 5). Verschiedene Untersuchungen zeigen ausserdem auf, dass eine ungleiche Verteilung der sozio-ökonomischen Ressourcen, wie beispielsweise ein unterschiedlicher Bildungsstand und ein ungleiches Einkommen zwischen den Partnern, das Gewaltverhalten einer Person beeinflussen können (S. 5).

Wenig erforscht ist der Zusammenhang zwischen der Kommunikationsfähigkeit und Gewaltanwendung. Bestehende Untersuchungen zeigen allerdings auf, dass in Beziehungen, in welchen nicht oder kaum über die Probleme gesprochen wird, häufiger Gewalt gegen die Partnerin ausgeübt wird (EBG, 2012a, S. 5 f.).

#### **4.2.2 Kritische Lebensereignisse**

Der Zusammenhang zwischen Gewalt und kritischen Lebensereignissen ist durch diverse wissenschaftliche Abhandlungen belegt (EBG, 2012a, S. 6). Als besonders risikoreiche Zeiten werden kritische Lebensereignisse wie die Trennungsphase, die Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes bezeichnet. In diesen Phasen befürchtet der Täter oftmals, die Kontrolle über die Frau zu verlieren (Brzank, 2012, S. 40). So tritt Gewalt häufig das erste Mal auf, wenn die Partnerin schwanger geworden ist oder die Geburt kurz bevorsteht (EBG, 2012a, S. 6). Gründe für die erhöhte Gewaltbereitschaft können beispielsweise sein, dass die Frau während der Schwangerschaft vermehrt Aufmerksamkeit von Freunden, Familie und Gesundheitskräften erfährt oder der Mann eifersüchtig auf das Ungeborene ist. Zudem ist die Schwangerschaft häufig mit grösseren finanziellen Belastungen verbunden, was einen zusätzlichen Stressfaktor darstellen kann (Brzank, 2012, S. 41 f.).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass ein besonders grosses Risiko besteht, wenn der Person konstruktive Bewältigungsstrategien im Umgang mit kritischen und belastenden Lebensereignissen fehlen (EBG, 2012a, S. 6).

### **4.3 Ebene Gemeinschaft**

Die dritte Ebene beleuchtet das Umfeld der Gemeinschaft sowie deren gewaltfördernde Risikofaktoren. Zum Umfeld zählen zum Beispiel Arbeitsplätze, Schulen und Nachbarschaften. Risikofaktoren auf der Ebene Gemeinschaft sind unter anderem die Bevölkerungsdichte, die Existenz eines Drogenmarktes vor Ort oder eine hohe Arbeitslosenquote (WHO, 2003, S. 14).

#### **4.3.1 Soziale Isolation und Gewalt bejahende Einstellung des Umfelds**

Paare, welche soziale Beziehungen zu Freundinnen und Freunden, Gruppen und Vereinen pflegen, sind seltener von Gewalt betroffen (EBG, 2012a, S. 6). Daraus kann geschlossen werden, dass eine geringe soziale Einbettung einen Risikofaktor darstellt von häuslicher Gewalt betroffen zu sein. Wobei an dieser Stelle betont wird, dass soziale Isolation sowohl als Risikofaktor wie auch als Folge von häuslicher Gewalt betrachtet werden muss. Das soziale Netzwerk kann demnach einen Schutz gegen Gewalt bieten, indem es eine Unterstützungs- und Kontrollfunktion wahrnimmt (S. 6).

Es gilt hierbei zu erwähnen, dass das soziale Netz nicht nur positive Auswirkungen hat, sondern die Entstehung von Gewalt sogar fördern kann. Dies ist dann der Fall, wenn das Umfeld Gewalt als normal betrachtet und Gewalt dadurch toleriert (EBG, 2012a, S. 6).

### **4.4 Ebene Gesellschaft**

Die vierte Ebene betrachtet die Gewalt förderlichen beziehungsweise hinderlichen gesellschaftlichen Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören kulturelle und soziale Normen sowie die Verfügbarkeit von Waffen (WHO, 2003, S. 14). Beispiele für solche Normen sind etwa, wenn die Rechte der Eltern gegenüber dem Wohl der Kinder höher gewertet werden, die männliche Dominanz gegenüber Frauen und/oder Kindern in einer Kultur stark verwurzelt ist oder polizeiliche Gewaltmaßnahmen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern auf Zustimmung stossen (S. 14).

#### **4.4.1 Fehlende Untersuchungen**

Die Bedeutung der Gesellschaft ist in Studien bisher wenig untersucht worden. Trotzdem werden die ungenügende Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft sowie die Toleranz gegenüber Gewalt, als Risikofaktor für die Entstehung von häuslicher Gewalt genannt. Gesellschaftliche Normen werden nämlich von dem Individuum übernommen und haben somit wieder einen Einfluss auf eine gewaltfreie beziehungsweise eine gewaltbehaftete Beziehung (EBG, 2012a, S. 6).

## **4.5 Weitere Risikofaktoren**

Statistisch belegt ist, dass häusliche Gewalt in ausländischen und binationalen Paarbeziehungen überdurchschnittlich häufig vorkommt. Werden jedoch weitere Merkmale der betroffenen Personen beigezogen, wie etwa das Einkommen, die Wohnverhältnisse sowie die Machtverteilung innerhalb der Partnerschaft, können Schweizer Studien keinen direkten Zusammenhang zwischen Nationalität und häuslicher Gewalt feststellen (EBG, 2012a, S. 7).

## **4.6 Fazit: Was sind die Ursachen von häuslicher Gewalt?**

Das Vier-Ebenen-Modell trägt zur Klärung der Gewaltursachen bei, zeigt aber auf, dass es nie nur einzelne Faktoren sind, welche Gewalt fördern oder verhindern. Die verschiedenen Einflüsse werden von anderen Faktoren beeinflusst, was in Abbildung 1 ersichtlich wird. Um Gewalt zu verhindern, muss auf mehreren Ebenen gleichzeitig gehandelt werden. Dazu gehören beispielsweise die Auseinandersetzung mit der fehlenden Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann und die Beobachtung von Problemen an Schulen und Arbeitsplätzen. Essenziell ist zudem die persönliche Auseinandersetzung mit den eigenen Risikofaktoren (Missbrauchserfahrungen und Substanzmittelmissbrauch etc.), die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft, diese zu verändern (WHO, 2003, S. 14 f.).

## 5 Auswirkungen häuslicher Gewalt

Bereits in den 1970er Jahren wurden im angloamerikanischen Raum Studien erhoben, um mehr über die Folgen von Gewalt an Frauen zu erfahren (GiG-net, 2008, S. 49). In der Schweiz wurde erstmals im Jahre 2003 an der Frauenklinik Maternité Inselhof Triemli in Zürich eine Untersuchung gestartet, welche insgesamt 1772 Frauen zu ihrer gesundheitlichen Situation befragte (Gloor & Meier, 2004, S. 1). Die betroffenen Frauen gaben Auskunft, ob und in welchem Ausmass sie in der Vergangenheit oder in ihrer jetzigen Situation häusliche Gewalt durch den Partner, Ex-Partner oder andere Verwandte erfahren mussten. Ausserdem wurden auch die konkreten Folgen von häuslicher Gewalt und der allgemeine Gesundheitszustand der Patientinnen untersucht (S. 10 f.).

Die Auswirkungen von häuslicher Gewalt zeigen sich in unterschiedlichen Lebensbereichen. Die konkreten Folgen in all ihren Dimensionen zu erfassen ist kaum möglich. So lässt sich das persönliche Leid, der Verlust von Lebensfreude und auch die Wirkung von häuslicher Gewalt auf die kommenden Generationen nicht messen (GiG-net, 2008, S. 49). Dennoch konnte in den vergangenen Jahren aufgezeigt werden, dass häusliche Gewalt gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Frauen hat (Brzank, 2012, S. 44). So hat die Studie der Frauenklinik Maternité Inselhof Triemli aufgezeigt, dass gewaltbetroffene Frauen signifikant mehr gesundheitliche Beschwerden haben, als Frauen ohne Gewalterlebnisse (Gloor & Meier, 2004, S. 82).

Basierend auf diesen Forschungsergebnissen und weiterer Literatur wird in diesem Kapitel der Unterfrage der Bachelorarbeit nachgegangen: Welche Auswirkungen hat häusliche Gewalt auf die betroffenen Frauen?

Um eine Übersicht über die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Betroffenen zu erhalten, wird eine Einteilung in folgende Bereiche vorgenommen: physische, psychische, soziale und finanzielle Folgen. Diese wiederum können direkt, indirekt, kurzfristig, langfristig beziehungsweise chronifiziert auftreten (Brzank, 2012, S. 44).

### 5.1 Physische Auswirkungen

Der von der WHO veröffentlichte Bericht "World report on violence and health" aus dem Jahr 2002 setzt sich intensiv mit der Thematik häusliche Gewalt auseinander und analysiert dazu verschiedene internationale Studien (Krug, Dahlberg, Mercy, Zwi & Lozano, 2002, S.100). Laut der WHO gilt häusliche Gewalt als einer der grössten Risikofaktoren für die Gesundheit von Frauen. Überdies schreibt die WHO, dass je stärker die erlittenen Gewalterfahrungen sind, desto häufiger treten auch gesundheitliche Beschwerden auf (Krug et al., 2002, S. 101). Zu diesem Entschluss kommt auch die Studie der Frauenklinik Maternité Inselhof Triemli (Gloor

& Meier, 2010, S. 37). In der Studie wurden unter anderem nachstehende körperliche Folgen genannt: Blaue Flecken, Prellungen, Verletzungen im Gesicht, offene Wunden, Schnitt- oder Brandwunden, Knochenbrüche, innere Verletzungen, Ohnmacht beziehungsweise Bewusstlosigkeit, Verletzungen im Genitalbereich, Komplikationen während der Schwangerschaft bis hin zu Fehlgeburten (S. 36 ff.). Diese beispielhafte Auflistung verschiedener direkter Folgen von Gewalt an Frauen soll aufzeigen, dass die Verletzungen sehr unterschiedlich sind und je nach Stärke der Gewalttat variieren können.

Eine betroffene Frau beschreibt die Auswirkungen ihrer Verletzungen wie folgt: "Ich konnte nicht laufen, ich war eine Woche arbeitsunfähig (. . .) mir liefen vor Schmerz die Tränen runter als ich dann beim Arzt vor der Tür stand, (. . .) ich hab Schmerzmittel gefüttert ohne Ende." (zitiert nach GiG-net, 2008, S. 53). Diese Aussage unterstreicht, dass die körperlichen Verletzungen auch einen Einfluss auf andere Lebensbereiche, wie etwa die Arbeit, haben können. Zudem kann vermutet werden, dass die betroffene Frau versucht hat, ihr Leid mit Selbstmedikation zu lindern und sie die medizinische Versorgung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen hat. Körperliche Verletzungen können sich besonders dann chronisch entwickeln beziehungsweise zu funktionellen Beeinträchtigungen/Behinderungen führen, wenn eine zeitnahe (ärztliche) Behandlung nicht wahrgenommen wird (GiG-net, 2008, S. 51 f.).

Wie beschrieben hat häusliche Gewalt nicht nur direkte körperliche Auswirkungen, sondern auch indirekte Spätfolgen, welche sich etwa als somatische Beschwerden oder Schmerzsyndrome zeigen können (GiG-net, 2008, S. 55). Dies bestätigt auch die WHO und anerkennt, dass es einen nachgewiesenen Zusammenhang zwischen Gewalterfahrungen und späteren körperlichen Symptomen gibt (Krug et al., 2002, S. 102). Sie beschreibt, dass die Folgen der Misshandlungen auch dann länger andauern können, wenn die effektiven Gewalttaten bereits beendet wurden (S. 101). So äusserten auch betroffene Frauen der S.I.G.N.A.L - Studie (2004) aus Deutschland, dass sie durch die Gewalterfahrungen spätere Beschwerden entwickelten. Dazu zählten beispielsweise Kopfschmerzen, Herzkreislaufbeschwerden, Magendarmbeschwerden, Erbrechen, Beschwerden des Bewegungsapparats sowie der Atemwege (GiG-net, 2008, S. 55). Spätfolgen sind mitunter dadurch erklärbar, dass die Gewalterfahrungen einen andauernden Stressfaktor darstellen und sich somit negativ auf die Gesundheit auswirken (S. 56).

In ihrem schlimmsten Ausmass kann häusliche Gewalt auch zu Mord und Tötungsdelikten führen. Wie zu Beginn der Bachelorarbeit beschrieben, stirbt in der Schweiz nach wie vor alle zwei Wochen eine Person an den Folgen von häuslicher Gewalt (EBG, 2019a). Im Jahr 2018 gab es im Bereich häusliche Gewalt 27 vollendete und 52 versuchte Tötungsdelikte

(Bundesamt für Statistik, 2019, S. 40). Polizeilich registrierte Fälle haben belegt, dass Frauen im Vergleich zu Männern deutlich häufiger Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts sind (Bundesamt für Statistik, 2008, S. 5). Im Verhältnis kommt auf fünf weibliche Opfer ein männliches (S. 5). Rund die Hälfte aller männlichen Täter war bereits vor der Tat polizeilich bekannt. Hauptsächlich fanden die versuchten oder vollendeten Tötungsdelikte an Frauen während der Trennung der Partnerschaft statt. Des Weiteren waren 36 Prozent der Täter zum Zeitpunkt der Straftat alkoholisiert oder standen unter Einfluss anderer Substanzmittel (S. 5). Diese Fakten belegen das im vorangegangenen Kapitel 4.6 getroffene Fazit, nämlich dass Gewalt durch das Zusammenwirken multipler Faktoren begünstigt wird.

## 5.2 Psychische Auswirkungen

Nebst den körperlichen Auswirkungen hat häusliche Gewalt auch gravierende Folgen auf das psychische Wohlbefinden (Gloor & Meier, 2004, S. 40). Frauen der Studie der Frauenklinik Maternité Inselhof Triemli berichteten von Leiden wie Angstgefühlen, geringem Selbstwertgefühl, Niedergeschlagenheit, Depression, Scham- oder Schuldgefühlen, Ohnmachtsgefühlen, Machtlosigkeit, Müdigkeit und Lustlosigkeit. Darüber hinaus wurden auch Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, Essstörungen, Selbstverletzungen, Schwierigkeiten in der Beziehung zu Männern und Schwierigkeiten in der Arbeit benannt (S. 39 f.). Reddemann & Sachsse weisen darauf hin, dass diese traumatisierenden Erfahrungen auch zu einer chronifizierten posttraumatische Belastungsstörung oder einer Persönlichkeitsstörungen führen können (zitiert nach Brzank, 2012, S. 48). Auch die WHO schreibt in ihrem Bericht, dass gewaltbetroffene Frauen weitaus häufiger als nicht Betroffene unter Depressionen, Angststörungen und Phobien leiden (Krug et al., 2002, S. 102).

Die langandauernden Situationen, in welchen die Frauen in Gewalt ausharren müssen, können dazu führen, dass sie zu anderen Strategien greifen, wie beispielsweise dem Konsum von Alkohol, Nikotin, Substanzmitteln oder anderer Drogen, um diese Umstände für sie erträglich zu machen. Wingood und Di Clemente et al. beschreiben diese Selbstmedikation als eine Art innere Flucht, welche beim Verdrängen und Vergessen helfen sollen (zitiert nach GiG-net, 2008, S. 52). Die Konsumation dieser Substanzen wiederum kann negative Auswirkungen auf das körperliche und seelische Befinden haben sowie eine Suchtproblematik entstehen lassen (S. 52).

Die Auswertungen der Studie der Frauenklinik Maternité Inselhof Triemli haben indes ergeben, dass die Suizidalität bei Frauen, welche keine Gewalt erlebt haben, deutlich geringer ist als bei Gewaltbetroffenen. So haben Frauen, welche nicht von Gewalt betroffen waren, selten versucht, sich das Leben zu nehmen (1,7 %). Hingegen äusserte jede zehnte Frau, welche



Gewalt im stärkeren Ausmass erlitten hatte, dass sie schon einmal versucht hat, Suizid zu begehen (10,7 %) (Gloor & Meier, 2004, S. 58 f.).

Auf der Suche nach aktuellen Studien über die Suizidalitätsrate von gewaltbetroffenen Frauen musste festgestellt werden, dass auch das EBG sich nach wie vor auf die Studie der Frauenklinik Maternité Inselhof Triemli stützt, welche in den Jahren 2003 und 2004 lanciert wurde (2019c, S. 11). Die Autorinnen erachten es als zentral, dass die Forschung in diesem Bereich nicht stagniert, sondern weiterhin neue Daten erhebt und analysiert. Dies würde einen direkten Vergleich zum Datenmaterial aus dem Jahr 2004 ermöglichen und allfällige neue Erkenntnisse liefern.

### **5.3 Soziale Auswirkungen**

Häusliche Gewalt hat nicht nur Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen, sondern kann auch zu sozialen Problemen führen (Brzank, 2012, S. 55). Gewaltbetroffene Frauen schämen sich oftmals für ihre Situation und trauen sich daher nicht, mit einer Bezugsperson über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen oder sich Hilfe zu suchen. Dies kann zur Folge haben, dass sie sich von ihrem (helfenden) Umfeld zurückziehen, wodurch es zu einer sozialen Isolation und/oder Stigmatisierung kommen kann (EBG, 2017, S. 6). Zugleich können Gewalttaten zu einer Zerstörung von familiären und sozialen Strukturen führen. Durch eine Trennung vom gewalttätigen Partner können ganze Familien (mit Kindern) auseinandergerissen werden (GiG-net, 2008, S. 62). Dies kann einen Umzug oder sogar Wohnungslosigkeit auslösen (S. 67). Die betroffene Frau, aber auch allfällige Kinder, werden aus ihrem bestehenden sozialen Netzwerk herausgerissen. Dies kann verursachen, dass die Kinder die Schule wechseln müssen, sie ihre Freunde verlieren oder die betroffene Frau ihre Arbeitsstelle nicht mehr erreichen kann. Zudem beschreiben Enders-Drägässer et al. die Problematik, dass wohnungslose Frauen ohne alternative Handlungsoptionen häufig wieder in gewalttätige Beziehungen geraten (zitiert nach GiG-net, 2008, S. 67).

Die gemachten Gewalterfahrungen können auch einen Einfluss auf zukünftige Beziehungen haben, denn oftmals haben die betroffenen Frauen Mühe, eine neue Partnerschaft einzugehen und wieder Vertrauen zu fassen. Betroffene Frauen berichten, dass sie durch die gemachten Erfahrungen Schwierigkeiten im Umgang mit Männern oder ihrer eigenen Sexualität haben. Dies äusserten besonders Frauen, welche von sexueller Gewalt betroffen waren (Müller & Schöttle, 2004, S. 141).

Probleme und Abbrüche der Beziehungen mit dem Partner und/oder der eigenen Familie können ebenfalls zu gesundheitlichen Problemen führen (GiG-net, 2008, S. 63). Der positive Effekt eines sozialen Netzwerks auf die Gesundheit ist seit längerem erwiesen. Daher gilt die soziale Unterstützung als wichtige Ressource bei der Bewältigung von körperlichen und psychischen Erkrankungen (S. 63). Wie bereits aufgezeigt leiden gewaltbetroffene Frauen

häufig unter gesundheitlichen Einschränkungen, weshalb es offensichtlich erscheint, dass sich diese negativen Auswirkungen durch ein mangelndes soziales Umfeld verstärken (S. 63).

## 5.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Erwerbsarbeit beziehungsweise die ökonomische Situation der Betroffenen können durch häusliche Gewalt beeinflusst werden. Internationale Studien haben aufgezeigt, dass die betroffenen Personen durch die entstandenen gesundheitlichen Einschränkungen häufig bei der Arbeit ausfallen oder Schwierigkeiten damit haben, den bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten (Krug et al., 2002, S.102 f.). Dies wurde im Kapitel 5.1 von einer betroffenen Frau eindrücklich beschrieben: "Ich konnte nicht laufen, ich war eine Woche arbeitsunfähig." (zitiert nach GiG-net, 2008, S. 53).

Nebst den gesundheitlichen Einschränkungen kann ein niedriges Selbstwertgefühl dazu beitragen, dass viele Frauen ihre Arbeit nicht mehr ausführen können. Sie haben oftmals das Gefühl, dass sie die anfallenden Erfordernisse nicht meistern können. So können Probleme am Arbeitsplatz unter anderem durch Abwesenheit, eingeschränkte Arbeitsbelastung oder Unpünktlichkeit entstehen (GiG-net, 2008, S. 63 f.). Laut Browne und Salomon et al. wird die Erwerbssituation erschwert, wenn die gewaltbetroffenen Frauen von ihren (Ex-) Partnern daran gehindert werden, überhaupt arbeiten zu gehen oder diese bei der Arbeitsstelle auftauchen und sie bedrohen (zitiert nach GiG-net, 2008, S. 64). Ebenso haben die Ergebnisse der Studie der Frauenklinik Maternité Inselhof Triemli bestätigt, dass viele Frauen aufgrund der häuslichen Gewalt Schwierigkeiten bei der Arbeitsstelle oder in der Ausbildung haben (Gloor & Meier, 2004, S. 39).

Auch kann der Verlust einer Arbeitsstelle beziehungsweise längerfristige Erwerbslosigkeit zu psychischen/physischen Problemen sowie zu sozialer Isolation führen (Staatssekretariat für Wirtschaft, 2018, S. 15). An der nachfolgenden Aufzählung wird der Teufelskreislauf, in welchem sich die betroffenen Frauen befinden, offensichtlich: Einerseits haben sie durch die Gewalttaten gesundheitliche Einschränkungen und ein niedriges Selbstwertgefühl, was den Erhalt einer Stelle erschwert. Andererseits kann gerade der Verlust einer Arbeitsstelle zu weiteren gesundheitlichen Einschränkungen und sozialer Isolation führen, was wiederum die Aufnahme einer neuen Arbeit besonders schwierig macht und es so zu weiteren finanziellen Einbussen kommt.

So lässt sich aufzeigen, dass häusliche Gewalt für die betroffenen Frauen ein Armutsrisiko darstellt und einen sozialen Abstieg bedeuten kann (Brzank, 2012, S. 56).

Das EBG betont, dass besonders jene Frauen von finanziellen Schwierigkeiten betroffen sind, welche sich von ihrem gewalttätigen Partner trennen (2017, S. 6). Sie machen darauf aufmerksam, dass die bestehenden Benachteiligungen im Erwerbsleben der Frauen dazu führen können, dass die gewaltbetroffenen Frauen es nicht schaffen, nach einer Trennung

oder Scheidung finanziell unabhängig zu leben. Häufig sind deshalb diese Frauen auf Sozialhilfeleistungen angewiesen (S. 6).

## 5.5 Gesellschaftliche Auswirkungen

Die negativen Folgen von häuslicher Gewalt haben nicht nur Auswirkungen auf die direkt betroffenen Individuen, sondern auch auf die Gesellschaft (Fliedner, Schwab, Stern & Iten, 2013, S. 7). Um die volkswirtschaftlichen Kosten in der Schweiz zu berechnen, wurde im Jahr 2013 eine Studie vom EBG lanciert. Da nur eine lückenhafte Datenlage vorhanden war, war es Ziel der Studie aufzuzeigen, welche Kosten Gewalt in Paarbeziehungen verursachen und in welchen Bereichen Handlungsbedarf zur systematischen Erhebung von Daten besteht (Fliedner et al., 2013, S. 7 f.). Die Studie unterscheidet dabei drei verschiedene Kategorien von Kosten: direkte tangible Kosten, indirekte tangible Kosten und intangible Kosten (S. 5). Getätigte Ausgaben für Dienstleistungen und Güter, welche als direkte Folge von Gewalt in Anspruch genommen werden, werden als direkte tangible Kosten bezeichnet. Bei den indirekten tangiblen Kosten handelt es sich um Opportunitätskosten und nicht um tatsächlich getätigte Ausgaben. Unter Opportunitätskosten werden entgangene Einkünfte und Gewinne verstanden, welche beispielsweise aufgrund einer Krankheit, Invalidität oder Tod entstehen. Die intangiblen Kosten bilden jene Kosten ab, welche nicht direkt messbar sind, wie etwa der Verlust an Lebensqualität aufgrund von Schmerz, Leid und Angst (S. 5). Sie werden auch als intangible Kosten bezeichnet, weil sich diese (menschlichen) Kosten nur schwer in fixen Beträgen ausdrücken lassen. Im Englischen wird deshalb von “human and emotional costs“ gesprochen (S. 92).

Die tangiblen Kosten belaufen sich in der Schweiz auf rund 164 (untere Grenze der geschätzten Kosten) bis 287 Millionen Franken pro Jahr (Fliedner et al., 2013, S. 5).

Die Kosten von 164 Millionen Franken verteilen sich auf folgende Bereiche (S. 6):

### Direkte tangible Kosten

Kosten der Polizei und Justiz:	49 Mio. CHF (30%)
Kosten Unterstützungsangebote:	37 Mio. CHF (23%)
Kosten Gesundheit:	35 Mio. CHF (21%)
Kosten Fach- und Koordinationsstellen:	3 Mio. CHF (2%)

### Indirekte tangible Kosten

Produktivitätsverluste:	40 Mio. CHF (24%)
-------------------------	-------------------

Zu beachten gilt, dass zur Berechnung dieser Zahlen nicht alle relevanten Kostenbereiche berücksichtigt werden konnten. So wird in der Studie festgehalten, dass in einigen Bereichen bereits gut verfügbare Daten vorhanden sind (z.B. Polizei, Beratungs- und Unterstützungsangebote) und in anderen Bereichen die Datenlage lückenhaft oder sogar unzureichend ist, weshalb die oben aufgeführten Kosten auf Schätzungen basieren (Fliedner et al., 2013, S. 7 f.). Besonders in den Bereichen "Zivilverfahren, Kindes- und Erwachsenenschutz, Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder und Gesundheitskosten von mitbetroffenen Kindern sowie für die psychischen Gesundheitskosten von Männern" können keine Kosten ausgewiesen werden (Fliedner et al., 2013, S. 6). Den grössten Anteil der Kosten machen mit 49 Millionen Franken die Ausgaben für die Polizei und die Justiz aus. Wie im vorangegangenen Kapitel 5.4 beschrieben, hat häusliche Gewalt einen erheblichen Einfluss auf das Erwerbsleben der Frauen. Dies wird im Produktivitätsverlust von 40 Millionen Franken nochmals deutlich sichtbar. Die Kosten für die Unterstützungsangebote belaufen sich auf 37 Millionen Franken (S. 6).

Neben den tangiblen Kosten müssen auch die intangiblen Kosten berücksichtigt werden. Die lebenslangen intangiblen Kosten belaufen sich auf fast zwei Milliarden Franken. Leid, Schmerz und Angst führen zum Verlust der Lebensqualität, welche diese immensen Kosten verursachen (Fliedner et al., 2013, S. 6). Für die Berechnung der intangiblen Kosten wurden die "potenziell verlorenen Lebensjahre" berücksichtigt (S. 92 f.).

## **5.6 Fazit: Welche Auswirkungen hat häusliche Gewalt auf die betroffenen Frauen?**

Die Auswirkungen von häuslicher Gewalt haben einen gravierenden Einfluss auf die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen und gelten deshalb als einer der grössten Risikofaktoren für die Gesundheit der Frauen. Die Folgen sind sehr unterschiedlich und können von einmaligen Platzwunden, einer posttraumatischen Belastungsstörung bis hin zum Tod führen. Besonders schwerwiegend können die Auswirkungen sein, wenn die gewaltbetroffenen Frauen keine professionelle, insbesondere medizinische Hilfe in Anspruch nehmen und stattdessen zur Selbstmedikation greifen oder gar einen Suizidversuch unternehmen. Des Weiteren kann häusliche Gewalt zur sozialen Isolation und Stigmatisierung der betroffenen Frau sowie zur Auflösung des Familiensystems führen. Auch finanzielle Probleme können durch häusliche Gewalt entstehen, welche das Leben der Frau zusätzlich erschweren. Zudem zeigen sich die Folgen von häuslicher Gewalt auch in den gesellschaftlichen Kosten.

## 6 Auswege aus der Gewalt

Ola Barnett hat anhand diverser Studien herausgefunden, dass Frauen sich im Durchschnitt fünfmal von ihrem gewalttätigen Partner getrennt haben und wieder zurückgekehrt sind, bis sie es endgültig geschafft haben, die Beziehung dauerhaft zu beenden (zitiert nach Brzank, 2012, S. 76).

Wie beschrieben führt häusliche Gewalt zu psychischen Erkrankungen und körperlichen Verletzungen. So können Fragen auftauchen wie: Weshalb lässt eine betroffene Frau Gewalt zu? Was hindert sie daran, sich von ihrem gewalttätigen Partner zu trennen? Weshalb kehren Frauen wieder zu ihrem Partner zurück, welcher sie jahrelang misshandelt hat?

Um diese provokativen Fragen besser beantworten zu können, wird im folgenden Kapitel der Gewaltzyklus nach Lenore Walker vorgestellt. Der Gewaltzyklus hilft den betroffenen Frauen sowie aussenstehenden (Fach-)Personen zu verstehen, weshalb sie beim Täter verharren und sie sich nicht aus der gewalttätigen Beziehung lösen (Greber & Kranich-Schneider, 2011, S. 225).

### 6.1 Gewaltzyklus

Häusliche Gewalt verläuft in der Regel in Phasen. Somit treten die Gewalttaten nicht andauernd oder zu gänzlich vom Zufall bestimmten Zeiten auf (Walker, 1994, S. 84).

Diesen dynamischen Vorgang erkannte die amerikanische Sozialwissenschaftlerin und Therapeutin Lenore Walker. In ihrem Buch "The Battered Woman" veröffentlichte sie im Jahre 1979 einen Erklärungsansatz für die Dynamik von Gewalttaten unter dem Namen "cycle of violence" - das Rad der Gewalt (Peichl, 2008, S. 37). Den Gewaltzyklus entwickelte sie basierend auf den Forschungsergebnissen und ihrer eigenen Praxiserfahrung als Therapeutin (Walker, 1994, S. 11 ff.).

Der Gewaltzyklus, auch Gewaltspirale genannt, wird in drei verschiedene Phasen unterteilt: "Phase des Spannungsaufbaus", "Gewaltausbruch" und "Phase der Reue und Zuwendung - Latenz- oder Honeymoon-Phase" (EBG, 2012b, S. 3). Je nach Literatur werden die Phasen unterschiedlich benannt, inhaltlich sind sie im Wesentlichen jedoch gleich. Die Autorinnen orientieren sich an den Bezeichnungen, welche auch das EBG verwendet. Dieses teilt die letzte Phase "Phase der Reue und Zuwendung beziehungsweise Honeymoon-Phase" nochmals in zwei verschiedene Phasen auf. Da die Autorinnen der Ansicht sind, dass dies für ein besseres Verständnis der Phasen hilfreich ist, betrachten auch sie die letzte Phase gesondert und ergänzen sie durch die vierte Phase "Abschieben der Verantwortung" wie dies auch das EBG tut (2012b, S. 3 f.).

Jede dieser Phasen kann unterschiedlich lange andauern. Das heisst die ganze Spirale kann über Jahre hinweg oder innerhalb weniger Stunden durchlaufen werden (Peichel, 2008, S. 39). Die verschiedenen Phasen des Gewaltzyklus werden in der untenstehenden Abbildung 2 dargestellt.

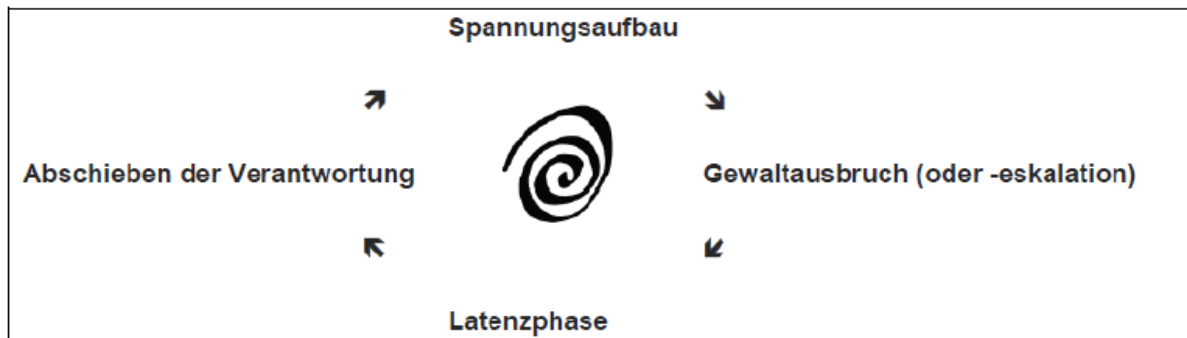


Abbildung 2. Gewaltzyklus. Nach EBG, 2012b, S. 3.

### 6.1.1 Phase 1 - Spannungsaufbau

Laut Walker kommt es während der Phase des Spannungsaufbaus bereits zu verbalen Beleidigungen, wie etwa Beschimpfungen, Entwertungen und Blossstellungen sowie zu leichten Formen körperlicher Gewalt (zitiert nach Greber & Kranich-Schneiter, 2011, S. 223). In dieser Phase versuchen die betroffenen Frauen regelmässig, den Täter friedlich zu stimmen und zu besänftigen (Walker, 1994, S. 84). So behandeln die gewaltbetroffenen Frauen den Partner ausgesprochen fürsorglich und beschwichtigen ihn bei aufkommenden Konflikten. Damit es zu keiner Eskalation kommt, versuchen die Frauen zudem weitere Störfaktoren für den gewalttätigen Partner aus dem Weg zu räumen. Zum Beispiel achten sie darauf, dass die Kinder den Mann nicht stören oder sogar reizen (Peichel, 2008, S. 39).

Das Ziel dieser verschiedenen Strategien ist es, zukünftige Misshandlungen zu vermeiden (Peichel, 2008, S. 39). Die Frauen richten ihre Aufmerksamkeit auf den Täter und verdrängen dabei ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Ängste. Sie selbst sind dabei oft sehr ängstlich und verkrampft, gemäss Peichel ist es, als würden die betroffenen Frauen auf "brüchigem Eis" laufen (2008, S. 39).

Bereits geschehene Zwischenfälle werden von den Frauen bagatellisiert und sie sind dankbar, dass bis dato nichts Schlimmeres geschehen ist. Betroffene, die bereits über einen längeren Zeitraum misshandelt wurden, wissen über den Umstand Bescheid, dass es mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer intensiveren Eskalation kommen wird (Walker, 1994, S. 85 f.). Sie machen sich vor, dass sie die Kontrolle über die Situation und das Verhalten des Partners haben. Dies hilft ihnen mit der schwierigen Situation besser umzugehen. Mit jeder weiteren Gewalttat schwindet jedoch die scheinbare Kontrolle. Die Frauen entwickeln gegenüber ihrem

Partner Aggressionsgefühle und eine innere Wut. Teilweise sind sie sich diesem internalen Spannungsfeld allerdings nicht bewusst (S. 86 f.). Die zu Beginn erläuterten vermeidenden Strategien und die Passivität des Opfers können dazu führen, dass sich die gewalttätigen Handlungen des Partners verstärken. Durch diese Passivität bemüht er sich immer weniger, sich zu beherrschen (S. 86).

Die Partnerin erlebt den Mann in dieser Phase als besonders eifersüchtig und besitzergreifend (Walker, 1994, S. 86). Es kann zudem sein, dass der gewalttätige Partner in dieser Phase vermehrt Alkohol trinkt oder andere Drogen konsumiert (Peichel, 2008, S. 39). Durch äussere Umstände, wie zum Beispiel Stress bei der Arbeit, werden die bereits geschehenen Gewaltakte vom Täter gerechtfertigt (Greber & Kranich-Schneiter, 2011, S. 223). Ihm ist jedoch bewusst, dass sein Verhalten falsch ist, auch wenn er dies selbst nicht zugibt. Zum Beispiel zeigt er sein Verhalten nicht in der Öffentlichkeit, wohlwissend, dass es dort nicht toleriert werden würde (Walker, 1994, S. 86). Der Mann weiss, dass sein Verhalten unangebracht ist, weshalb er Angst hat, seine Frau zu verlieren. Mit besitzergreifenden und tyrannischen Handlungen versucht er deshalb, seine Partnerin an sich zu binden (S. 86).

Auch wenn die betroffene Frau in der Phase des Spannungsaufbaus mit aller Kraft versucht, die bevorstehenden schwerwiegenderen Gewalttaten zu vermeiden, werden sie früher oder später auftreten (EBG, 2012b, S. 3).

### **6.1.2 Phase 2 - Gewaltausbruch**

In der zweiten Phase kommt es zur gewalttätigen Handlung, die vorherig aufgebaute Spannung entlädt sich. Der Gewaltakt kann entweder verbal, emotional, physisch und/oder sexuell sein (Peichel, 2008, S. 165). In der Regel ist diese Phase die Kürzeste und dauert zwischen zwei und 24 Stunden (Walker, 1997, S. 90).

Laut Walker ist in der zweiten Phase die reale Gefahr vorhanden, dass die Frau ernsthaft verletzt oder sogar getötet wird. Walker beschreibt das Verhalten der Betroffenen zu diesem Zeitpunkt als sehr unterschiedlich: Einige Frauen flüchten oder setzen sich zur Wehr, andere wiederum lassen die Misshandlungen über sich ergehen und sitzen sie aus (zitiert nach Peichel, 2008, S. 40). Besonders gravierend an dieser Situation ist, dass die Frauen nie wissen, wann die Misshandlung endet. In diesem Moment verspüren die Opfer oft Todesangst, welche mit einem Gefühl der Hilflosigkeit verbunden ist. Hinzu kommen die körperlichen Verletzungen und die damit einhergehenden Schmerzen. Häufig befinden sich die Frauen in diesem Augenblick in einem Schockzustand, teilweise auch mit dissoziativem Erleben (Peichel, 2008, S. 40). Sind Kinder während der Tat anwesend, versuchen die misshandelten Frauen, diese so gut wie möglich zu beschützen (S. 40).

In der Phase des Gewaltausbruchs kann es soweit kommen, dass die Polizei gerufen wird, beispielsweise von der Nachbarschaft, welche durch den Lärm auf das Geschehen aufmerksam wurde. Es kann vorkommen, dass sich das Opfer gegenüber der Polizei aus Überforderung oder Angst aggressiv, apathisch oder widersprüchlich verhält. Des Weiteren ist es möglich, dass die Polizei oder andere Helferinnen und Helfer sich vom gewalttätigen Partner überzeugen lassen, dass sie die Situation selbst als Paar lösen können. Dies ist besonders gefährlich, da die Misshandlungen von da an in der Regel weiter zunehmen (Walker, 1994, S. 93 ff.). Greber und Kranich-Schneiter schreiben, dass die betroffenen Frauen zu diesem Zeitpunkt offen für Interventionen von aussen sind und gute Chancen bestehen, dass sie ein Hilfsangebot in Anspruch nehmen (2011, S. 223). Auch das EBG betont, dass in der akuten Gewaltsituation oder allenfalls schon während der Phase des Spannungsaufbaus professionelle Interventionen am wirkungsvollsten sind (2012b, S. 9). Nach der effektiven Gewalthandlung befinden sich viele Frauen in einem Schockzustand, welcher über Tage anhalten kann. So kann es sein, dass sie auch bei schweren Verletzungen erst Tage später eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen (Walker, 1994, S. 93).

### **6.1.3 Phase 3 - "Honeymoon-Phase"**

Nachdem die Anspannung in einen Gewaltakt eskaliert ist, kommt es zur dritten Phase. Der Täter erwacht wie aus einem "bösen Traum" und verspürt Reue und Scham ob seiner Tat. Er bittet seine Partnerin in der Regel um Vergebung und möchte das Geschehene rückgängig machen (Peichel, 2008, S. 40). Zu diesem Zeitpunkt ist es gut möglich, dass sich der gewalttätige Partner Hilfe bei einer Beratungsstelle sucht, um sein Verhalten zu ändern (EBG, 2012b, S. 3).

Der Täter verhält sich nun zuvorkommend und zugewandt gegenüber seiner Frau und allfälligen Kindern. Er macht ihnen Geschenke und widmet ihnen besonders viel Aufmerksamkeit (Peichel, 2008, S. 40). Damit die Frau den Mann nicht verlässt, appelliert der Täter an ihre Liebe und ihr Verantwortungsgefühl (EBG, 2012b, S. 3).

Die misshandelte Frau erinnert sich in dieser Phase wieder an die schönen Zeiten der Beziehung und möchte daran glauben, dass sie auch diese schwierigen Umstände gemeinsam meistern können (Walker, 1994, S. 98). In der Hoffnung, dass sich die Situation nun verbessert und sich der Täter dieses Mal ändern werde, ziehen viele Frauen in der "Honeymoon-Phase" zu ihrem Partner zurück. Frauenhäuser werden mitsamt Kindern wieder verlassen, allfällige Strafanzeigen zurückgezogen und begonnene Beratungsgespräche abgebrochen. Die Erinnerungen an die Gewalttaten werden bagatellisiert oder verdrängt (EBG, 2012b, S. 3). Teilweise kehren die Frauen auch auf das Drängen ihres Umfelds zum Partner zurück (S. 4).



#### **6.1.4 Phase 4 - Abschieben der Verantwortung**

In der vierten Phase beschäftigt beide Partner die Suche nach der Ursache für die Gewalttaten. Der Täter erklärt sein Verhalten oftmals dadurch, dass er sich während des Gewaltakts selbst nicht kontrollieren und beherrschen konnte. Die Gründe für seine Handlung schiebt er auf externe Faktoren, wie beispielsweise den Alkoholkonsum, Schwierigkeiten bei der Arbeit oder Differenzen mit der Partnerin selbst (EBG, 2012b, S. 4). Die Verantwortung für die Tat wird abgeschoben, häufig auch auf das Opfer. Viele Frauen akzeptieren diese Schuldzuweisungen und gehen sogar einen Schritt weiter, indem sie selbst die Verantwortung für die Gewalttaten übernehmen - "Ich habe ihn selbst provoziert" (EBG, 2012b, S. 4). Diese Schuldübernahme erscheint auf den ersten Blick für Aussenstehende schwer nachvollziehbar. Durch diese Verantwortungsübernahme haben die misshandelten Frauen jedoch die Illusion, dass sie das Verhalten des Täters in Zukunft selbst beeinflussen können. Das Opfer fühlt sich dadurch weniger ohnmächtig. Der gewalttätige Partner hingegen fühlt sich nicht mehr für seine Tat verantwortlich (S. 4).

Die Zürcher Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (IST) macht darauf aufmerksam, dass die Opfer besonders in der "Honeymoon-Phase" nur schwer für Hilfsangebote erreichbar sind. In dieser Phase kommt es häufig zu einer Solidarisierung des Opfers mit dem Täter und so wird Unterstützung kategorisch abgelehnt. Die Hoffnung auf Verbesserung und einen Neuanfang überlagert die Situation (Greber & Kranich, 2014, S. 105/8). Falls in dieser Phase niemand der Beteiligten Hilfe sucht, schleicht sich langsam wieder die erste Phase des Spannungsaufbaus ein. Ein neues Ereignis führt wieder zu einer Gewalttat und die Spirale beginnt sich von neuem zu drehen (EBG, 2012b, S. 4). Gemäss Schweizer Frauenhäusern und Opferberatungsstellen werden die Misshandlungen mit der Zeit häufiger und massiver. Der Zyklus kann oftmals nur durch professionelle Hilfe unterbrochen werden (S. 4).

#### **6.1.5 Kritik am Gewaltzyklus**

Der Systemtheoretiker Peichel kritisiert am Gewaltzyklus von Walker, dass die dort abgebildete feministische Position, die Frauen automatisch in eine Opferrolle und die Männer in eine Täterrolle drängt (2008, S. 123 f.). Nach Peichel gibt es bei häuslicher Gewalt nicht eindeutig "den Täter" und "das Opfer". Er geht davon aus, dass es sich bei häuslicher Gewalt um eine "gemeinsam hergestellte symmetrische oder komplementäre Eskalation" handelt (S. 124). In diesem Falle würde der eine Partner die "progressive" und der andere die "regressive" Rolle einnehmen. Für die Kollision seien aber beide Parteien verantwortlich. Peichel betont dabei, dass bewusst zwischen Verantwortung und Schuld unterschieden werden muss (S. 124). Eine genauere Unterscheidung nimmt er jedoch nicht vor. Dieser Blickwinkel soll dazu führen, dass häusliche Gewalt als eskalierende Abfolge von Aktion und Reaktion betrachtet

wird. So betont Peichel die Wichtigkeit, dass die männlichen und weiblichen Anteile am Konflikt wahrgenommen werden sollen (S. 124).

Die Autorinnen sind der Ansicht, dass es zentral ist, die gewaltbetroffene Frau nicht als unmündiges Wesen und hilfloses Opfer wahrzunehmen und ihnen dementsprechend auch in einem Konflikt verschiedene Handlungsoptionen zuzutrauen. Dennoch erachten die Autorinnen die Verantwortungsübernahme der Frau für das Handeln beziehungsweise die Eskalation im Konflikt als äusserst gefährlich, da dies eine Schuldzuweisung an das Opfer begünstigen kann.

## **6.2 Gründe, die eine Trennung erschweren**

Zu Beginn möchten die Autorinnen hervorheben, dass Opfer sich im Regelfall wünschen, dass die in der Beziehung vorherrschende Gewalt endet. Jedoch sind nicht alle betroffenen Frauen bereit, ihre Beziehung tatsächlich zu beenden und den Partner zu verlassen (EBG, 2012b, S. 4). Von Aussenstehenden wird in der Regel aber genau dies vom Opfer erwartet. Kehrt die Frau trotz Gesprächen mit Dritten zurück zu ihrem Partner, kann dies dazu führen, dass das Umfeld bezweifelt, ob die Frau tatsächlich unter den Gewalttaten leidet. Ferner wird ihr in solch einem Fall oftmals vorgeworfen, die Situation gar nicht verändern zu wollen (S. 4). Dadurch, dass die gewaltbetroffene Frau für ihre Situation selbst verantwortlich gemacht wird, kann sie die Unterstützung ihres Umfeldes oder von Fachpersonen verlieren. Die Schuld des Täters wird somit auf die misshandelte Frau übertragen (S. 4).

In diesem Kapitel wird deshalb folgender Unterfrage der Bachelorarbeit nachgegangen: Welche Gründe erschweren eine Trennung vom gewalttätigen Partner?

### **6.2.1 Glaube an die Liebe und traditionelle Überzeugungen**

Wie im vorangegangenen Kapitel dargelegt, wird in der "Honeymoon-Phase" an die guten Zeiten der Beziehung, Ehe oder des Familienlebens appelliert. Die Erinnerungen an diese Momente führen häufig dazu, dass die betroffenen Frauen erneut Hoffnung auf eine gewaltfreie Beziehung hegen (EBG, 2012b, S. 4). Der Glaube, dass sich der Täter wahrhaftig ändert, kann die Frau für Trennungsversuche lähmen (Peichel, 2008, S. 177). Die Frau ist in dieser Phase für die Umwerbungen des Partners besonders anfällig, da sie erneut erlebt, was sie so lange Zeit vermisst hat - wieder etwas Wertvolles in seinen Augen zu sein (S. 168 f.). Eine betroffene Frau schilderte dieses Gefühl folgendermassen: "Mein Mann ist in dieser Phase wunderbar! Er ist der tollste Charmeur, es fällt mir schwer, ihm nicht zu glauben (. . .) es klingt alles so schön. Ich sauge es auf wie die Erde das Wasser nach langer Trockenheit" (zitiert nach Peichel, 2008, S. 169). Die Deutsche Repräsentativstudie (2004) zeigt ebenfalls auf, dass viele Frauen sich aufgrund des Glaubens an die Liebe, der Bindung zum Partner und der Hoffnung auf Veränderung nicht aus der gewaltbelastenden Paarbeziehung lösen

(Müller & Schöttle, 2004, S. 283). Auch die Angst vor Einsamkeit und das Nichtwissen, wohin sie ansonsten gehen können, spielt bei der Entscheidung mit, die Beziehung aufrecht erhalten zu wollen (S. 283). Ausserdem kann ein frommer Glaube die Verpflichtungen zur Ehebindung verstärken. Zudem können traditionelle Überzeugungen, wie etwa die Vorstellung, dass der Mann das Oberhaupt der Familie ist und die Frau ihm untergeordnet ist, den Ausstieg aus einem von Gewalt behafteten Umfeld erschweren (Peichel, 2008, S. 177). Besonders ältere Frauen sind von konservativen Wertvorstellungen geprägt, welche das Bild einer intakten Familie und von typischen Geschlechterrollen vermitteln. Darüber hinaus befürchten gerade ältere misshandelte Frauen, dass bei einer Trennung die Pflege des gewalttätigen Partners oder die eigene Versorgung im Alter nicht mehr gewährleistet ist (Beaulaurier, Seff & Newman, 2008, S. 239).

### **6.2.2 Stockholm-Syndrom**

Ein weit verbreiteter Erklärungsansatz für das Verhalten der Frauen ist das bekannte Stockholm-Syndrom, welches auch bei Folter- und Geiselopfern zu finden ist. Das Stockholm-Syndrom wurde erstmals im Jahre 1973 bei einer Geiselnahme in einer Bank in Stockholm beobachtet (Greber, 2010, S. 172 f.). Es schildert den Vorgang, wenn sich ein Opfer an einen Täter bindet, teilweise dessen Perspektive einnimmt und sich mit ihm identifiziert. Es handelt sich dabei um eine Art Überlebensstrategie, welche unter lebensbedrohlichen Umständen beim Opfer entstehen kann. Voraussetzungen für das Entstehen des Stockholm-Syndroms sind, dass das Opfer am eigenen Leben bedroht ist, es daran glaubt, dass es kein Entkommen gibt, es von anderen Menschen isoliert ist und der Täter sich gegenüber dem Opfer zeitweise freundlich verhält. Diese vier genannten Voraussetzungen sind bei Opfern häuslicher Gewalt ebenfalls gegeben (S. 173). In dieser existenziellen Not verbünden sich viele Opfer mit dem Täter, in der Hoffnung, dass er dadurch von ihnen ablässt (S. 173).

### **6.2.3 Angst vor den Folgen einer Trennung**

Viele Frauen sind sich bewusst, dass eine Trennung vom Partner nicht zwingend das Ende der Gewalt bedeutet. Die Angst bei den Betroffenen ist gross, dass die Misshandlungen nach der Trennung schlimmer werden oder die Androhung einer Tötung wahr gemacht wird (EBG, 2016, S. 3).

Auch die Deutsche Repräsentativstudie legt dar, dass bei der Beendigung einer Beziehung die erhöhte Gefahr besteht, dass sich die Gewalttaten verstärken. Männer, welche sich durch die Trennung zurückgewiesen fühlten, würden eine gefährliche Mischung aus Verletzung, Wut und Gewaltbereitschaft entwickeln. So kommt es in dieser Phase auch häufig zu Stalking durch den Ex-Partner (Müller & Schöttle, 2003, S. 285).

Die Schweizer polizeiliche Kriminalstatistik aus dem Jahr 2018 zeigt auf, dass ehemalige Partnerschaften 25,7 % der Taten der häuslichen Gewalt ausmachen (Bundesamt für Statistik, 2019, S. 41).

Eine betroffene Frau erzählte, die Drohungen ihres Partners hätten sie dermassen eingeschüchtert, dass sie sich nicht mehr traute, sich von ihm zu trennen:

Und wenn ich meine, mich von ihm trennen zu müssen, soll ich's machen, aber ich soll auch damit rechnen, wie schnell es doch passieren kann, dass man überfallen wird, oder wie schnell es passieren kann, wenn man die Treppe runterfällt, dass man sich das Genick bricht. Das Sorgerecht für das Kind bin ich so oder so los, mit meiner Vorgeschichte, und dann kann ich das Kind so oder so nicht weiter verpflegen, und ich soll mir genau überlegen, was ich mache. Ich habe Angst gehabt ohne Ende. (zitiert nach Hagemann-White & Kavemann, 2004, S. 92).

Dieses Zitat zeigt deutlich auf, dass misshandelte Frauen üblicherweise mit schwerwiegenden Drohungen konfrontiert sind und auch Kinder in solch einer Situation eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. Einerseits können Kinder dazu beitragen, dass die Frau einen grossen Ansporn hat, den gewaltausübenden Partner zu verlassen, damit diese vor seinen Angriffen geschützt werden. Andererseits können Kinder der Grund sein, weshalb die Gewalt von der Mutter länger ertragen wird, damit die bestehende Familie nicht auseinandergerissen wird. Zudem befürchten einige Mütter, dass sie nicht allein für ihre Kinder sorgen können (EBG, 2012b, S. 4).

#### **6.2.4 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen**

Der Ausstieg aus der Gewaltspirale wird zudem durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen erschwert. Die fehlende Gleichstellung von Frauen im Beruf, die niedrigen Löhne von typischen Frauenberufen sowie unzureichende Kinderbetreuungseinrichtungen sind hier beispielhaft zu nennen (EBG, 2012b, S. 4). Im Kapitel 5.4 wurde bereits beschrieben, welche Folgen häusliche Gewalt auf die Erwerbssituation der betroffenen Frauen hat. So haben gewaltbetroffene Frauen infolge der Misshandlungen häufig Probleme, ihren Arbeitsplatz zu erhalten oder den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu schaffen. Finanzielle Abhängigkeit gilt als eine der stärksten Einflussfaktoren für den Verbleib eines Opfers in einer gewalttätigen Partnerschaft (Brzank, 2012, S. 90 f.). Godenzi fasst die Bedeutung von finanziellen Mitteln treffend zusammen: "Mit Geld lässt sich zwar keine Freiheit erkaufen, aber ohne Geld ist Unabhängigkeit nur schwer zu erreichen." (zitiert nach Brzank, 2012, S. 91).

Für Migrantinnen ohne eigenständiges Aufenthaltsrecht kann eine Trennung vom Partner mit schwerwiegenden Folgen verbunden sein. Bei Migrantinnen kann eine Trennung dazu führen,

dass sie die Schweiz verlassen müssen (EBG, 2012b, S. 4). Auf diese Thematik kann jedoch im Rahmen dieser Bachelorarbeit nicht vertiefter eingegangen werden.

### **6.3 Fazit: Welche Gründe erschweren eine Trennung vom gewalttätigen Partner?**

Durch die oben beschriebenen Erläuterungen wird ersichtlich, dass die Gründe der Frauen für einen Verbleib beim gewalttätigen Partner vielseitig sein können. Nochmals möchten die Autorinnen unterstreichen, dass keine misshandelte Frau sich Gewalt wünscht. Der Gewaltzyklus von Walker zeigt deutlich auf, dass die Hoffnung auf Verbesserung der Situation und der Glaube an die gemeinsame Liebe dazu führen können, dass Frauen beim gewalttätigen Partner verharren. Auch die Drohungen des Täters, die befürchteten Folgen aufgrund einer Trennung und das Wohl allfälliger gemeinsamer Kinder, hemmen viele gewaltbetroffene Frauen, ihren Partner zu verlassen. Zudem erschweren gesellschaftliche Rahmenbedingungen und finanzielle Abhängigkeiten diesen Schritt.

## 7 Hilfesuchverhalten gewaltbetroffener Frauen

Nebst der Trennung vom Partner oder dem Verlassen der gewalttätigen Familie gibt es weitere Möglichkeiten, wie betroffene Frauen mit häuslicher Gewalt umgehen können. Diese Bewältigungsversuche werden auch Coping-Strategien genannt und verfolgen das Ziel, sich aus belastenden Lebenssituationen zu befreien oder einen Umgang mit schwierigen Situationen zu finden (Brzank, 2012, S. 71). In der Literatur werden diverse Coping-Strategien gewaltbetroffener Frauen benannt, dazu zählen beispielsweise: Schreien, Weinen, sich zur Wehr setzen und sogar die Tötung des Täters. Um die Situation auszuhalten greifen viele Frauen auch zum Substanzmittelkonsum, wie etwa dem Trinken von Alkohol. Dies kann als weiterer Bewältigungsversuch angesehen werden (S. 71).

Die aufgeführten Copingstrategien können gesundheitsgefährdend sein und führen in der Regel zu keiner langfristigen Lösung, weshalb sie im Rahmen dieser Bachelorarbeit nicht genauer betrachtet werden.

Das EBG macht darauf aufmerksam, dass professionelle Hilfe für die Beendigung häuslicher Gewalt in vielen Fällen unabdingbar ist (2012b, S. 4). So liegt der Fokus dieses Kapitels auf der Inanspruchnahme professioneller Hilfsangebote, was in der Literatur als aktives, problemorientiertes Coping bezeichnet wird (Brzank, 2012, S. 75). Im folgenden Kapitel wird der Unterfrage der Bachelorthesis nachgegangen: Welche Faktoren fördern oder hindern von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, sozialarbeiterische Hilfe in Anspruch zu nehmen?

In der Literatur wird zwischen informeller und formeller Hilfe unterschieden. Zur informellen Hilfe zählt das soziale Umfeld einer Person, wie beispielsweise die Familie, Freundschaften und Nachbarschaften. Unter formeller Hilfe werden unter anderem Rahmenbedingungen und Dienstleistungsangebote wie das Gesundheitsversorgungssystem, die Polizei, Justiz oder sozialarbeiterische Beratungsstellen verstanden (Brzank, 2012, S. 75).

In der Schweiz ist nur wenig Literatur vorhanden, welche beschreibt, unter welchen Umständen gewaltbetroffene Frauen formelle Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen, weshalb in diesem Kapitel vermehrt auf Quellen aus Deutschland zurückgegriffen wird.

Die Autorinnen gliedern die förderlichen und hinderlichen Faktoren des Hilfesuchverhaltens der Frauen nachfolgend in einige Bereiche auf, welche im Anschluss an deren Nennung erläutert werden:

- Mangelnde Kenntnisse über die vorhandenen Unterstützungssysteme
- Persönliche Einschätzung der Gewalttaten und Schamgefühle
- Erfahrungen mit den Unterstützungseinrichtungen und mangelnde Triage
- Hoffnung auf Verbesserung, Drohungen des Täters und soziale Isolation
- Finanzielle und lebenspraktische Gründe
- Gesundheit

## **7.1 Mangelnde Kenntnisse über die vorhandenen Unterstützungssysteme**

Laut Gloor und Meier ist davon auszugehen, dass, wenn eine gewaltbetroffene Frau Kontakt zu einem Unterstützungssystem aufnimmt, die Situation bereits unerträglich geworden ist (2012, S. 17). Zu diesem Schluss kommen auch Barrett & Pierre, sie betonen, dass der wichtigste Prädiktor für die Inanspruchnahme von Unterstützung die Bedrohung am eigenen Leben ist (zitiert nach Brzank, 2012, S. 105). Dies lässt vermuten, dass die Angst, schwer verletzt zu werden sowie der Leidensdruck der Betroffenen enorm gross sein muss, bis diese sich bei einer entsprechenden Stelle melden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme professioneller Hilfe ist die Kenntnis über die Fachstelle sowie deren Angebote (Gloor & Meier, 2012, S. 17). Dass dies nach wie vor eine Herausforderung ist, zeigt die Deutsche Repräsentativstudie aus den Jahren 2002 bis 2004, welche im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entwickelt wurde. In der Studie wurden insgesamt 10`000 Frauen zu ihren Gewalterfahrungen, ihrem Sicherheitsempfinden und ihrer gesundheitlichen Situation befragt (Müller & Schöttle, 2004, S. 10). Es zeigte sich, dass 22 Prozent der betroffenen Frauen, welche Opfer von Gewalttaten wurden, keine Kenntnisse über entsprechende Hilfsangebote hatten (S. 172). Besonders bei jüngeren Frauen unter 18 Jahren und älteren Frauen ab 60 Jahren war der Wissensstand sehr gering (GiG-net, 2008, S. 129). Eine weitere Personengruppe, welche wenig Kenntnisse über die verschiedenen Angebote hat, sind Migrantinnen (S. 129). Faktoren, wie die sprachliche Barriere, allfällige mangelnde Bildung, finanzielle Unsicherheit, soziale Isolation, Angst vor einer potenziellen Abschiebung sowohl von sich selbst als auch des Partners sowie Misstrauen gegenüber den Fachkräften sind weitere Hürden, die Migrantinnen den Zugang zu Hilfsangeboten erschweren (zitiert nach Brzank, 2012, S. 86). Auch das EBG anerkennt, dass das "Sich-nicht-erkennen" der verfügbaren Hilfsangeboten eine nicht zu unterschätzende Hürde darstellt (2012, S. 8).

Des Weiteren spielen auch unklare oder sogar falsche Vorstellungen über die Angebote eine zentrale Rolle bei der Klärung der Frage, warum Frauen keine Hilfe in Anspruch genommen haben. Dies wurde in der Schweizer Studie "Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft" im Auftrag des schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (2014b) herausgefunden. Betroffene Frauen erzählten in den Interviews, sie seien zunächst davon ausgegangen, dass sie auf einer Opferberatungsstelle nur psychologische Hilfe erhalten würden. Andere befürchteten, dass sie keinen Anspruch auf eine Beratung hätten, weil sie die Anzeige bei der Polizei zurückgezogen haben. Nicht bekannt schien also, dass sie trotz Rückzug einer Anzeige

ein Anrecht auf Beratung hätten und dass die Opferberatungsstelle zudem administrative und finanzielle Hilfe anbietet (Gloor & Meier, 2014b, S. 69).

Viele der misshandelten Frauen konnten sich nicht mit dem Opferbegriff identifizieren, sodass sie sich nicht an die entsprechende Stelle gewendet haben (Gloor & Meier, 2014a, S. 68). Andere Bezeichnungen wie beispielsweise "Frauen Notteléfono" mit dem Zusatz "Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen" wirken offensichtlich zweckdienlicher und verständlicher (S. 68). Eine andere Schweizerin berichtete, dass sie lange Zeit nicht gewusst habe, dass auch sie ins Frauenhaus gehen könne. Sie sei davon ausgegangen, dass dieses Angebot nur für Migrantinnen zur Verfügung stehe und habe es deshalb nicht wahrgenommen (S. 94).

Aus diesen Erkenntnissen kann geschlossen werden, dass es für die Inanspruchnahme der verschiedenen Unterstützungssysteme förderlich beziehungsweise notwendig ist, gewaltbetroffene Frauen über die Angebotspalette zu informieren. Damit diese Sensibilisierung bei den betroffenen Frauen selbst, aber auch in der Gesellschaft entstehen kann, braucht es eine adäquate Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit durch die Institutionen sowie die Politik (GiG-net, 2008, S. 131 ff.). GiG-net weist darauf hin, dass in der Öffentlichkeit häufig extreme Beispiele gezeigt werden, mit denen sich besonders Frauen, welche von psychischer Gewalt betroffen sind, nicht identifizieren können. Dadurch wird diese Personengruppe nicht erreicht (S. 131 ff.).

## **7.2 Persönliche Einschätzung der Gewalttaten und Schamgefühle**

Die deutsche Prävalenzstudie (2004) hat herausgefunden, dass viele Frauen ihre Gewalterfahrungen nicht als gravierend genug eingeschätzt oder sich selbst nicht als Gewaltbetroffene wahrgenommen haben. Dies führte dazu, dass sie keine professionelle Unterstützung in Anspruch nahmen (Müller & Schöttle, 2004, S. 171). Rund die Hälfte der gewaltbetroffenen Frauen, welche ihre Gewalterfahrungen im Zuge der Studie als zu geringfügig eingeschätzt haben, hatten in der Tat "Formen von körperlicher Gewalt mit Verletzungsfolgen und/oder Angst vor ernsthafter/lebensgefährlicher Verletzung und/oder strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt" erlebt (GiG-net, 2008, S. 119). Zudem wurde im Rahmen von Gruppendiskussionen mit gewaltbetroffenen Frauen ersichtlich, dass es für viele Betroffene schwierig zu definieren war, was häusliche Gewalt überhaupt ist. Besonders bei sexueller Gewalt fiel es den Teilnehmerinnen schwer, eine Begriffsbeschreibung zu kreieren. Aus den Erzählungen der misshandelten Frauen wurde deutlich, wie selbstverständlich und unabhängig vom Begehren der Frau Geschlechtsverkehr vom gewalttätigen Partner durchgesetzt werden durfte. Viele sahen im Geschlechtsverkehr eine Art angemessene Leistung, welche sie als (Ehe-)Frauen anbieten mussten (GiG-net, 2008, S. 115).



Greber weist daraufhin, dass Gewalt in einer Partnerschaft mit der Zeit durch beide Parteien als "Normalität" betrachtet werden kann. Dadurch kann eine Gewöhnung entstehen, wodurch gewalttätige Erlebnisse verharmlost würden. Weist eine Fachperson die Betroffenen auf diesen Umstand hin oder stellt den Täter allzu negativ dar, kann dies dazu führen, dass die misshandelten Frauen ihren Partner gar verteidigen und sich in eine Abwehrhaltung begeben. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass sich die Personen von den Hilfsangeboten abwenden und keine weiteren Dienstleistungen mehr in Anspruch nehmen (2010, S. 175).

Überdies gaben die Frauen in der Prävalenzstudie an, dass sie sich aufgrund der Scham- und Schuldgefühle nicht an die entsprechenden Stellen gewendet hätten (Müller & Schöttle, 2004, S. 172). Besonders bei Frauen, welche sexualisierte Gewalt erlebt haben, trifft dies häufig zu. Die Schuldfrage spielt in diesem Kontext eine zentrale Rolle. Die gesellschaftlichen Schuldzuweisungen an das Opfer können auch heute noch sehr subtil ausfallen und nachdrücklich auf die Betroffenen einwirken (GiG-net, 2008, S. 120). Oft gehörte Aussagen sind zum Beispiel: "Sie hat ihn mit der Kleidung provoziert" oder "Wenn man so viel Alkohol getrunken hat, muss man mit einer solchen Situation rechnen".

Eine betroffene Frau schildert ihre Schuldgefühle und ihre Verantwortungsübernahme für die erlittene Tat folgendermassen: "Auch wenn es sich irgendwie nach Klischee anhört. Aber wenn man selber in der Situation ist, dann denkt man einfach selber, man hat etwas falsch gemacht" (zitiert nach GiG-net, 2008, S. 120).

Die Scham- und Schuldgefühle beziehen sich bei gewaltbetroffenen Frauen aber nicht nur auf die Tat selbst. Auch andere gesellschaftliche Stigmatisierungen, wie beispielsweise das Vorurteil, dass häusliche Gewalt nur in den unteren sozialen Schichten vorkommt, kann dazu führen, dass gewaltbetroffene Frauen sich nicht mit dieser Personengruppe identifizieren möchten und sich deshalb gegen die Inanspruchnahme eines Hilfsangebots entscheiden (GiG-net, 2008, S. 120).

Die Autorinnen ziehen durch die vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik "persönliche Einschätzung der Gewalttaten im Zusammenhang mit Scham- und Schuldgefühlen" folgende Schlussfolgerung: Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Sensibilisierung für die Gefühlswelt von Opfern häuslicher Gewalt zu schaffen, soll dazu verhelfen, dass die Gesellschaft ein anderes Verständnis für die Folgen und das Ausmass von Gewalttaten erhält. Ein zentraler Aspekt in der Gefühlswelt der Betroffenen stellt nämlich der Umgang mit Scham- und Schuldgefühlen dar. Diesem gilt es eine entsprechende Gewichtung beizumessen.

Diese Massnahme soll dazu beitragen, dass die Gesellschaft die Schuld in Zukunft nicht mehr den Opfern zuschreibt. Diese Hilfestellung erachten die Autorinnen als essenziell, damit betroffene Frauen eher den Mut aufbringen können, sich an eine Fachstelle zu wenden.

### **7.3 Erfahrungen mit den Unterstützungseinrichtungen und mangelnde Triage**

Bereits gemachte negative Erfahrungen mit den Unterstützungseinrichtungen können einen hinderlichen Grund darstellen, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. So kann beispielsweise ein schlechtes Image einer Organisation starke Vorbehalte bei den misshandelten Frauen auslösen (Hagemann-White & Kavemann, 2004, S. 98).

In der Prävalenzstudie gaben zudem 10 Prozent der befragten Frauen an, dass sie Angst davor haben, dass ihre Anonymität in den Unterstützungssystemen nicht gewährleistet wird (Müller & Schöttle, 2004, S. 172 f.).

Zudem teilen viele Frauen die Befürchtung, die Fachkräfte könnten ihnen nicht glauben und würden ihnen unangenehme Fragen stellen (S. 172). Durch den im Kapitel 6.1 beschriebenen Gewaltzyklus wurde bereits aufgezeigt, dass sich viele Frauen in solchen Situationen ambivalent verhalten, was bei Fachkräften und weiteren Helfenden zu Unverständnis führen kann (Greber, 2010, S. 176).

Wenn es von Seiten der Fachkräfte zu keiner klaren Verantwortungszuweisung an den Täter kommt und das Opfer für die erlebten Misshandlungen mitverantwortlich gemacht wird, kann dies die Skepsis und Abwehrhaltung gegenüber den Unterstützungseinrichtungen zusätzlich fördern (GiG-net, 2008, S. 122).

Der ländliche Raum stellt eine zusätzliche Herausforderung dar. Die vorhandenen Angebote sind begrenzt und für Betroffene schwieriger zu erreichen (Gloor & Meier, 2014a, S. 319). In Deutschland wurde zudem aufgezeigt, dass die wenigen bestehenden Angebote von Betroffenen aus ländlichen Regionen nur zurückhaltend genutzt werden, da die Möglichkeit besteht, dass der Täter auch der Fachkraft bekannt sein könnte. Die Angst davor, dass die unterstützenden Personen deshalb nicht intervenieren, ist sehr gross (GiG-net, 2008, S. 123). Eine betroffene Frau aus Deutschland erzählt: "Das Problem ist nur, ob die mir [die Polizisten] dann glauben. Ich meine, wenn das dieser kleine Blonde wäre, dann wüsste ich, der würde mir das glauben, der würde kommen, um das zu verhindern, aber bei dem anderen bin ich mir nicht sicher, vor allen Dingen, weil viele Polizisten bei uns in [Ortsname] sind, die meinen Mann von Kind an kennen. Die sind mit ihm zusammen zur Schule gegangen und er zählt sie einfach zu seinen Kumpels." (zitiert nach Hagemann-White & Kavemann, 2004, S. 99). Dieses Zitat zeigt eindrücklich auf, dass die Bekanntheit des Täters beziehungsweise das "Beziehungsgeflecht" ein erhebliches Hindernis darstellt, eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Ein weiterer Hinderungsgrund sind die Befürchtungen, dass die vorgebrachten Anliegen nicht vertraulich behandelt werden und dadurch viele Personen aus dem gleichen Wohnort die privaten Probleme erfahren (Hagemann-White & Kavemann, 2004, S. 94). Diese Befürchtungen konnte auch Greber beobachten. Sie weist darauf hin, dass je länger eine

destruktive Beziehung als ausweglos erlebt werde, desto schwieriger sei es für die Betroffenen, Beziehungen zu anderen Personen als hilfreich wahrzunehmen (2010, S. 175). Die misshandelten Frauen sind somit gegenüber Helfenden häufig skeptisch und können sich nur schlecht vorstellen, dass die Fachperson tatsächlich nur das "Beste" für sie möchte. Dieses Spannungsfeld zwischen Misstrauen und dem zeitgleichen Wunsch nach Hilfe stellen für Fachpersonen eine grosse Herausforderung dar (S. 175 f.).

Gloor und Meier betonen, dass die Inanspruchnahme der spezialisierten Fachstellen häufig auch von anderen Ämtern, Fach- und Vertrauenspersonen abhängt, welche nicht zwingend auf die Thematik häusliche Gewalt fokussiert sind (2014a, S. 312). Dabei handelt es sich beispielsweise um kirchliche Stellen, Beratungsstellen für Migrantinnen, Lehrpersonen, Gemeindeverwaltungen oder regionale Arbeitsvermittlungszentren. Diese Institutionen und Fachleute haben eine wichtige Triagefunktion (S. 312).

Weiter zeigen die Ergebnisse der Studie des "Schweizerischen Nationalfonds NFP 60" auf, dass die Triage der Polizei in der Regel gut funktioniert. Wiederholt lückenhaft ist sie dennoch in ländlichen Gebieten und bei Migrantinnen (Gloor & Meier, 2014a, S. 307).

Im Gesundheitswesen wurde wiederholt festgestellt, dass Fachpersonen den Betroffenen oftmals vorschnell zu einer Anzeige raten und kaum zu den spezialisierten Beratungsstellen triagieren (Gloor & Meier, 2014a, S. 307). Doch gerade das Handeln von Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen ist zentral, da sie oftmals die Ersten sind, welche direkt oder indirekt von den Gewalterfahrungen der betroffenen Frauen erfahren (Greber, 2010, S. 180). Da die medizinischen Dienstleistungen häufig als erste Anlaufstelle gelten, haben sie eine besonders wichtige Vermittlungsfunktion.

Mangelnde Triage wurde auch in der Arbeit von Beiständinnen und Beiständen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) festgestellt (Gloor & Meier, 2014a, S. 307). Gloor und Meier beschreiben Gründe einer dysfunktionalen Triage wie folgt: Möglicherweise seien die spezialisierten Fachstellen (Frauenhaus und Opferberatungsstelle) nach wie vor zu wenig bekannt. Zudem zögen sie es in Betracht, dass die Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen, der KESB oder der Polizei den Nutzen von spezialisierter Beratung nicht genügend anerkennen würden. Es bestehe die Möglichkeit, dass die genannten Stellen davon ausgingen, sie hätten genügend eigenes Wissen und geschultes Fachpersonal, um den betroffenen Frauen Ratschläge zu erteilen (S. 307).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Negativerfahrungen mit dem Unterstützungssystem, Vorbehalte gegenüber bestimmten Angeboten und eine mangelnde Triage weitere Hindernisse darstellen, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Besonders bei der mangelnden Triage zwischen den verschiedenen Disziplinen sehen die Autorinnen

dringenden Handlungsbedarf. Die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Institutionen ist essenziell, damit die Opfer bestmöglich behandelt und begleitet werden können. Deshalb ziehen die Autorinnen die Schlussfolgerung, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Schulung des Fachpersonals aus den verschiedenen Bereichen weiter vorangetrieben werden muss.

## **7.4 Hoffnung auf Verbesserung, Drohungen des Täters und soziale Isolation**

Der bereits im Kapitel 6.1 erläuterte Gewaltzyklus kann dazu führen, dass die betroffene Frau trotz der Misshandlungen weiter beim Täter bleibt. Wie erwähnt, überwiegt in der "Honeymoon-Phase" die Hoffnung auf eine Verbesserung der Situation, sodass erneut die Chance verpasst wird, sich an eine Fachstelle zu wenden. In der Phase des Spannungsaufbaus und kurz nach einer Gewalterfahrung sind die Frauen am ehesten kooperativ für fachliche Interventionen (Greber & Kranich, 2014, S. 105/8).

Wie im Kapitel 6.2.3 aufgezeigt tragen die Drohungen des Täters dazu bei, dass eine Frau sich nicht von ihrem Partner trennt. Sogleich haben diese Einschüchterungen auch einen Einfluss auf das Hilfesuchverhalten. In der Deutschen Prävalenzstudie gaben 14 Prozent der Frauen an, dass sie sich aus Angst vor Rache des Täters nicht bei einer Fachstelle gemeldet haben (Müller & Schöttle, 2004, S. 172). Nebst den Drohungen von physischen Gewalttaten schüchtern die Täter die Frauen auch mit subtilen Aussagen, wie beispielsweise der Unterstellung einer psychischen Erkrankung, ein. Die Drohungen des Täters sind umso wirksamer, je grösser das Abhängigkeitsverhältnis beziehungsweise die Bindung zum Partner ist (GiG-net, 2008, S. 124 f.).

Dieses Abhängigkeitsverhältnis und die Kontrolle des Täters können, wie bereits erläutert, zu sozialer Isolation und Einsamkeit führen. Die soziale Isolation wiederum erschwert es, Unterstützung im sozialen Umfeld zu erhalten (Hagemann-White & Kavemann, 2008, S. 93). Doch gerade die Unterstützung von Freunden oder der Familie wäre oftmals ein entscheidender Schritt, damit Betroffene professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Durch diese informellen Gespräche kann eine kritische Reflexion über die eigene Beziehung zum Täter stattfinden, was zu einer Neubewertung der Situation beitragen kann. Zudem werden in informellen Gesprächen häufig Informationen über allfällige Fachangebote und weitere Hilfsmöglichkeiten ausgetauscht (Brzank, 2012, S. 75 f.). Grundsätzlich kann also festgehalten werden, dass ein unterstützendes und empathisches Umfeld einen positiven Effekt auf das Hilfesuchverhalten der Betroffenen hat und es daher als förderlich angesehen wird. Jedoch kann das soziale Umfeld in gewissen Fällen auch negative Auswirkungen auf die misshandelte Frau und deren Hilfesuchverhalten haben. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn dem Opfer im sozialen Umfeld kein Gehör geschenkt wird und so die Bemühungen um Hilfe

gebremst werden (S. 101 ff.). Auch das EBG weist darauf hin, dass gewisse Frauen aufgrund der Mahnungen des Umfeldes wieder zum Partner zurückgekehrt sind (2012, S. 3 f.).

Kinder können einerseits im Hilfesuchverhalten, ähnlich wie bei einer Trennung, ein Ansporn sein, sich aus der gewaltbelastenden Beziehung zu lösen und professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Andererseits kann die Anwesenheit von Kindern auch dazu führen, dass die Frauen länger beim Täter bleiben, um den Kindern ein Zuhause zu bieten (Hagemann-White & Kavemann, 2008, S. 95). Zudem kann die Inanspruchnahme eines professionellen Angebotes durch Kinder erschwert werden. Eine betroffene Frau aus der Schweiz erzählte zum Beispiel, dass ihre jugendliche Tochter nicht mit ihr ins Frauenhaus ziehen wollte. Da die Mutter ihre Tochter unter keinen Umständen mit dem gewalttätigen Vater allein lassen wollte, hat sie dieses Angebot nicht wahrgenommen. Eine andere Frau berichtete wiederum, dass ihr Kind schwer beeinträchtigt ist und so ein Eintritt in ein Frauenhaus für sie unvorstellbar sei (Gloor & Meier, 2014a, S. 94).

Zusammenfassend sind ein unterstützendes Umfeld, allfällige Kinder sowie der Zeitpunkt, welcher gut mittels des Gewaltzyklus eingeordnet werden kann, für die Inanspruchnahme eines Hilfsangebote relevant. Hinderliche Faktoren stellen Drohungen des Täters, das Feststecken in der "Honeymoon-Phase" des Gewaltzyklus, die soziale Isolation sowie ein blockierendes Umfeld dar.

## **7.5 Finanzielle und lebenspraktische Gründe**

Logistische und lebenspraktische Herausforderungen können dazu führen, dass Frauen kein entsprechendes Angebot in Anspruch nehmen. Nicht alle Organisationen und Angebote sind zeitlich flexibel oder gut erreichbar, weshalb zum Beispiel der Transfer zum Ort oder das nicht erlaubte Mitbringen von Kindern Hinderungsgründe für eine Inanspruchnahme sein können (GiG-net, 2008, S. 122).

Nebst diesen praktischen Gründen spielt auch die finanzielle Lage der betroffenen Frauen eine essenzielle Rolle. Die amerikanische Studie "Chicago Women's Health Study" (2008) hat aufgezeigt, dass erwerbstätige, gewaltbetroffene Frauen öfters rechtliche Schutzanordnungen beantragen und sich häufiger von gewalttätigen Partnern trennen als nichterwerbstätige Frauen (zitiert nach Brzank, 2012, S. 90). Auch die WHO anerkennt die finanzielle Abhängigkeit der Frauen als einen wichtigen Faktor, der den Verbleib in einer gewaltbehafteten Beziehung fördert und somit die Inanspruchnahme fachliche Hilfe hemmt (Krug et al., 2002, S. 96).

## 7.6 Gesundheit

Wie bereits aufgezeigt, kann häusliche Gewalt erhebliche Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit haben. So kann beispielsweise eine Depression den Antrieb, sich Hilfe zu holen, hemmen (Brzank, 2012, S. 92). Gewaltbetroffene Frauen aus der Schweiz berichteten, dass sie mit der Problemsituation selbst bereits überlastet waren, sodass sie nicht die Energie und den Mehraufwand aufbringen konnten, sich Hilfe von aussen zu holen (Gloor & Meier, 2014a, S. 84).

Bisher kaum erforscht ist, inwiefern eine Behinderung einen Einfluss auf das Hilfesuchverhalten der Betroffenen haben kann. Dies liegt an der Heterogenität von Behinderungsformen (physische, psychische, kognitive, Lern- oder Entwicklungsstörungen etc.), welche schwierig zu erfassen sind. Laut Milchberger et al. ist jedoch davon auszugehen, dass beeinträchtigte Frauen seltener aktiv Hilfe suchen als nicht beeinträchtigte, da ihnen weniger Copingstrategien zur Verfügung stehen (zitiert nach Brzank, 2012, S. 93).

Im Zusammenhang mit der Frage, ob eine bereits bestehende Traumatisierung in der Kindheit zu einem stärkeren Hilfesuchverhalten führt, ist sich die Forschung uneinig. In einem Bericht aus dem Jahr 2003 kommen Anderson und Saunders zum Ergebnis, dass Frauen, welche in ihrer Kindheit Gewalt zwischen den eigenen Eltern erlebt haben, sich eher vom Täter trennen, als Betroffene ohne diese Exposition. In einer Studie von Ferraro und Johnson hingegen wendeten betroffene Frauen, welche in der Kindheit selbst Gewalt erlebt oder miterlebt haben, vermeidende Strategien an und suchten weniger aktiv Hilfe (zitiert nach Brzank, 2012, S. 104).

## 7.7 Fazit: Welche Faktoren fördern oder hindern von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, sozialarbeiterische Hilfe in Anspruch zu nehmen?

Es kann festgehalten werden, dass mangelnde Kenntnisse über Unterstützungssysteme, unklare Vorstellungen über den Zugang zu Dienstleistungsangeboten, Negativerfahrungen mit Fachkräften oder eine unqualifizierte Triage dazu führen können, dass Frauen die Angebote nicht in Anspruch nehmen. Auch eine nachsichtige, individuelle Bewertung der Gewalttaten, Schamgefühle sowie gesellschaftliche Stigmatisierung tragen dazu bei, dass sich gewaltbetroffene Frauen bei keiner Fachstelle melden. Des Weiteren können auch die Hoffnung auf eine Verbesserung der Situation, Drohungen des Täters, soziale Isolation, die eigene Gesundheit sowie finanzielle und lebenspraktische Herausforderungen eine wichtige Rolle beim Hilfesuchverhalten spielen.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der oben aufgeführten Unterfrage ist den Autorinnen aufgefallen, dass sich die Forschung beinahe ausschliesslich mit hinderlichen Faktoren des Hilfesuchverhaltens auseinandergesetzt hat. Spannend wäre ein Perspektivwechsel, nämlich

eine Untersuchung der Frage, was Frauen geholfen hat, Unterstützungsangebote aufzusuchen. Ziel wäre es, diese positiven Faktoren durch die Soziale Arbeit und andere Disziplinen zu fördern.

## 8 Gesetzliche Grundlagen

In den letzten Jahren fand in der Schweiz gesetzlich ein Wandel statt, welcher zeigt, dass sich die Haltung der Gesellschaft zu häuslicher Gewalt im Laufe der Zeit geändert hat und der private Bereich nicht länger Tabu ist (EBG, 2019b, S. 2). Grundsätzlich kann häusliche Gewalt rechtlich auf folgenden Ebenen beantwortet werden: international, national und kantonal (Schwander, 2019, S. 141). Nachfolgend werden die verschiedenen Ebenen erläutert.

### 8.1 Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene wurde ein wichtiger Meilenstein geschaffen, als nach mehrjähriger Ausarbeitung das "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" entstanden ist (Eidgenössisches Departement des Innern, 2018, S. 3). Da das Übereinkommen im Jahr 2011 dem Ministerkomitee des Europarats in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, wird es auch Istanbul-Konvention genannt. Die Istanbul-Konvention wurde von insgesamt 34 Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert (Europarat, 2019). Es ist das erste und umfassendste europäische Übereinkommen, welches sich "die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt", "die Beseitigung der Diskriminierung der Frau" sowie "die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter" zum Ziel gesetzt hat (EDI, 2018, S. 5). Die Istanbul-Konvention wurde am 11. September 2013 vom Bundesrat unterzeichnet und ist am 1. April 2018 für die Schweiz in Kraft getreten. Die Konvention soll dazu beitragen, dass der Bund und die Kantone die vereinbarten Massnahmen im Bereich Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung fortführen sowie neuen Handlungsbedarf identifizieren (S. 3). Auf nationaler Ebene wird die Umsetzung des Übereinkommens vom EBG koordiniert. Das EBG ist in stetigem Austausch mit dem Europarat und erstattet diesem regelmässig Bericht (EDI & EBG, 2018). Der Umsetzungsfokus der Istanbul-Konvention liegt interkantonal auf sieben Themenbereichen, welche im Zeitraum von Mitte 2018 - 2020 bearbeitet werden sollen (Standeskanzlei Graubünden, 2018b):

- "Finanzierung von Angeboten im Bereich der häuslichen Gewalt
- Ausbildung in den Bereichen Gleichstellung, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung und zwischenmenschliche Beziehungen, geschlechterspezifische Gewalt und Recht auf Unversehrtheit
- Intensivierung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen
- Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe-Beratungsstelle
- Sicherstellung der Schutzunterkünfte für Opfer von häuslicher Gewalt
- Sicherstellung von gerichtsverwertbaren Dokumentationen von Schlägen und Verletzungen bei Gewaltopfern für straf-, zivil- oder ausländerrechtliche Verfahren



- Unterstützung gewaltbetroffener Kinder und Berücksichtigung von deren Interessen in Besuchs- und Sorgerechtsentscheiden“ (Standeskanzlei Graubünden, 2018b).

Die Koordination auf kantonaler Ebene wird von der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) übernommen. Diese arbeitet im Auftrag der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren (KKJPD). Die Umsetzung der Anforderungen liegt bei den Kantonen, beispielsweise bei der Opferhilfe, der Strafverfolgung und dem Kindes- und Erwachsenenschutz (EDI & EBG, 2018).

Die Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die Rechtsgrundlage tragen dazu bei, dass die Schweiz die Anforderungen des Übereinkommens weitgehend erfüllt. Aktuell wird versucht, das bereits existierende Angebot an Telefonberatungen zu verbessern (EDI & EBG, 2018).

## **8.2 Nationale Ebene**

Auf Bundesebene sind für die vorliegende Arbeit das Schweizerische Strafgesetzbuch, das Zivilgesetzbuch und das Opferhilfegesetz relevant; auf andere, bloss am Rande anwendbare Gesetze wie die Schweizerische Strafprozessordnung, das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition sowie das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer wird nicht näher eingegangen (Schwander, 2019, S. 141).

### **8.2.1 Schweizer Strafgesetzbuch (StGB)**

Eine eigentliche Strafnorm der häuslichen Gewalt gibt es im Schweizer Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) nicht. Allerdings wird häusliche Gewalt in Ehe und Partnerschaft in Straftatbeständen wie der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5 StGB, der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 2 StGB, der wiederholten Tätlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b<sup>bis</sup> und c StGB, der Vergewaltigung gemäss Art. 190 StGB und der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 StGB gesondert unter Strafe gestellt (EBG, 2019b, S. 2).

Am 1. April 2004 wurde häusliche Gewalt im Rahmen dieser Bestimmungen als Officialdelikt ausgestaltet und damit erstmals in eine andere Richtung gelenkt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Gewalttaten in Ehe und Partnerschaft nämlich nur dann strafrechtlich verfolgt, wenn das Opfer einen formellen Strafantrag stellte. Wurde dieser Strafantrag später vom Opfer zurückgezogen, wurden die Handlungen des Täters nicht bestraft (EBG, 2019b, S. 2). Zur Veranschaulichung hier ein Extrembeispiel, wie es in der Schweiz vor der Einführung des

Offizialdelikts praktiziert wurde: Ist eine Frau auf dem Nachhauseweg von einem Mann vergewaltigt worden, wurde in diesem Fall von Amts wegen ermittelt. Die gleiche Frau, welche zu Hause von ihrem Ehemann vergewaltigt wurde, musste bis im Jahre 2004 von sich aus einen Antrag stellen, damit diese Tat strafrechtliche Konsequenzen nach sich zog. Dies hatte damals zur Folge, dass viele Taten mangels Strafantrags im eigenen Haushalt nicht bestraft werden konnten (EBG, 2019b, S. 2). Im Rahmen der Gesetzesrevision von 2004 wurde Art. 55a StGB neu eingeführt, welcher eine Spezialregelung für die Einstellung des Verfahrens bei bestimmten Formen der häuslichen Gewalt vorsieht und sich dadurch von der Regelung anderer Offizialdelikte unterscheidet (S. 3). Dieser Bestimmung zufolge kann das Strafverfahren bei häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit einfacher Körperverletzung, wiederholten Tätlichkeiten, Drohung und Nötigung von der zuständigen Behörde zum Schutz bestimmter Opferinteressen sistiert werden, wenn das Opfer dies wünscht oder einem Antrag der zuständigen Behörde zustimmt. Stellt das Opfer allerdings den Sistierungsantrag unter Druck, haben die Behörden die Möglichkeit, dem Sistierungsantrag nicht stattzugeben und das Verfahren von Amtes wegen weiterzuführen (S. 3). Nicht anwendbar ist die Einstellung des Verfahrens bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung (S. 3).

Zieht das Opfer seine Zustimmung zur Sistierung innerhalb von sechs Monaten mündlich oder schriftlich zurück, wird das Verfahren von der zuständigen Behörde wieder aufgenommen. Wird die Sistierung des Verfahrens nicht vom Opfer widerrufen, ordnet die Behörde die definitive Einstellung des Strafverfahrens an (EBG, 2019b, S. 3).

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass das Opfer seine Einwilligung zur Sistierung zurückzieht, wenn der Täter innerhalb der sechs Monate nochmals gewalttätig wird. In der Praxis wird jedoch deutlich, dass dem nicht so ist. Im Bericht des Bundesrates vom 28. Januar 2015 äussert der Bundesrat deshalb den Wunsch, dass die Strafverfahren in Zukunft weniger oft sistiert werden (EBG, 2019b, S. 3). Der Bundesrat hat deshalb in einem Gesetzesentwurf eine Gesetzesänderung vorgeschlagen, welcher das Parlament am 14. Dezember 2018 zugestimmt hat (S. 3). Da kein Referendum ergriffen wurde, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2019 entsprechende Änderungen im Zivil- und Strafrecht veranlasst, welche ab dem 1. Juli 2020 in Kraft treten. So werden Opfer von Gewalt, Drohung oder Stalking ab dem 1. Juli 2020 für keine Gerichtskosten mehr aufkommen müssen (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, 2019). Den Entscheid über Schutzmassnahmen teilt das Gericht in Zukunft Behörden wie der kantonalen Kriseninterventionsstelle, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder Dritten mit, sofern die Information für die Wahrung der Aufgaben der Behörden relevant ist, sie zum Schutz des Opfers als notwendig erscheint

oder der Vollstreckung dient. Auf diese Weise können die Zusammenarbeit verbessert und Schutzlücken verhindert werden (2019).

Des Weiteren entscheidet neu nicht mehr nur das Opfer über eine Sistierung und Einstellung eines Strafverfahrens, sondern auch die Strafbehörde. Diese berücksichtigt neben den Erklärungen des Opfers auch weitere Umstände. Die Strafbehörde kann das Verfahren nur noch dann sistieren, wenn diese Massnahme dazu beiträgt, dass sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, 2019). Besteht der Verdacht auf erneute Gewaltausübung in Ehe oder Partnerschaft, kann das Verfahren nicht sistiert werden. Des Weiteren kann die Behörde neu anordnen, dass der Täter während der Zeit der Sistierung ein Lernprogramm gegen Gewalt besucht. Mit der neuen Gesetzesänderung kann die Behörde vor Ende der auf sechs Monate befristeten Sistierung entscheiden, ob das Verfahren eingestellt oder wieder aufgenommen wird (2019). Diese Gesetzesänderung schafft die Grundlage, damit die Opfer von häuslicher Gewalt künftig besser geschützt werden (2019).

### **8.2.2 Zivilgesetzbuch (ZGB)**

Artikel 28b des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210), welcher am 1. Juli 2007 in Kraft trat, ist auf den Schutz von Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen ausgelegt. Der Artikel beinhaltet Schutzmassnahmen wie die Wegweisung aus der Wohnung, das Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, sowie ein Annäherungs- und Kontaktaufnahmeverbot (EBG, 2019b, S. 6). Die Schutzmassnahmen kommen nur dann zum Tragen, wenn das Opfer beim Gericht einen Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen stellt. Die betroffene Person muss zudem Beweise vorlegen und eine lange Verfahrensdauer in Kauf nehmen, sofern kein einstweiliger Rechtsschutz erwirkt werden kann. Der einstweilige Rechtsschutz kann beispielsweise darin bestehen, dass ein sofortiges zivilrechtliches Rayon- oder Kontaktverbot erwirkt wird (S. 6 f.). Diese Norm ergänzt die in allen Kantonen bestehenden polizeilichen Wegweisungs- und Gewaltschutzvorschriften. Die Kantone müssen gemäss Art. 28b über eine Stelle verfügen, welche die Wegweisung im Krisenfall durchführt (S. 6).

Ab dem 1. Januar 2022 tritt mit Artikel 28c ZGB eine Änderung in Kraft: Das Gericht kann anordnen, dass die (potenziell) gewaltausübende Person eine elektronische Fussfessel oder ein elektronisches Armband trägt (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, 2019). Diese Massnahme ermöglicht, dass der Aufenthaltsort dauernd aufgezeichnet werden kann, was zu einer besseren Überwachung der Person beiträgt. Äussert die gewaltbetroffene Person die Vermutung, dass die überwachte Person das Verbot nicht einhält, können die Aufzeichnungen nachträglich ausgewertet werden. Die verschärften Massnahmen sollen die (potenziell) gewaltausübende Person bestärken, das Verbot einzuhalten (Eidgenössisches

Justiz- und Polizeidepartement, 2019). Sie können für maximal sechs Monate angeordnet und um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden (Bundesblatt [BBl], 2018, S. 7869).

Gemäss Art 28c Abs. 4 ZGB dürfen durch die Massnahmen keine Kosten für die gewaltbetroffene Person entstehen. Stattdessen können diese der überwachten Person in Rechnung gestellt werden.

Aufgabe der Kantone ist es, die Zuständigkeit für den Vollzug der elektronischen Überwachung einer Stelle zuzuteilen, welche zudem das Vollzugsverfahren regelt (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, 2019).

### **8.2.3 Opferhilfegesetz (OHG)**

Das Opferhilfegesetz ist am 1. Januar 1993 (OHG; SR 312.5) in Kraft getreten. Gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG hat jede Person, welche durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden ist, einen Anspruch auf Unterstützung der Opferhilfe. Das OHG verpflichtet alle Kantone, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt einzurichten, welche sich an die von Gewalt betroffenen Frauen und Männer richten (EBG, 2019b, S. 6). Die verschiedenen Stellen bieten medizinische, psychologische, soziale, juristische und materielle Hilfe an. Die entsprechenden Angebote erfolgen ambulant oder stationär. Die Beratung bei einer Opferberatungsstelle ist in jedem Kanton kostenlos, anonym, vertraulich und kann auch von den Angehörigen in Anspruch genommen werden (S. 6). Um die Opferhilfe in Anspruch nehmen zu können, wird kein Strafverfahren vorausgesetzt (S. 6).

## **8.3 Kantonale Ebene**

Im Kanton Graubünden ist das Polizeigesetz sowie das Justizvollzugsgesetz zu beachten (EBG, 2019d, S. 12). Art. 16 des Polizeigesetzes des Kantons Graubündens vom 20. Oktober 2004 (PolG; BR 613.000) besagt, dass die Kantonspolizei gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB die sofortige Ausweisung aus der Wohnung bei häuslicher Gewalt für längstens 14 Tage verfügen kann. Diese Verfügung beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung, welche nach der polizeilichen Intervention dem Opfer und der gewalttätigen Person zugestellt wird. Sofern Kinder involviert sind oder Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Betracht kommen, muss die Verfügung innerhalb von 24 Stunden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übermittelt werden. Des Weiteren wird die Verfügung der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen weitergegeben. Gemäss Art. 16 Abs. 4 PolG nimmt die Beratungsstelle in allen Fällen der Ausweisung umgehend mit der gewaltausübenden Person Kontakt auf. Wünscht die Person keine Beratung durch die

Beratungsstelle für gewaltausübende Personen, werden alle Unterlagen unmittelbar vernichtet.

Die gewaltausübende Person hat gemäss Art. 16 Abs. 2 PolG die Möglichkeit, die Verfügung der Kantonspolizei während der Ausweisung schriftlich anzufechten.

Art. 45 Abs. 1 lit. a des Justizvollzugsgesetzes des Kantons Graubünden vom 27. August 2009 (JVG; BR 350.500) hält fest, dass die zuständige Stelle das Opfer auf dessen schriftliches Gesuch hin über den Straf- und Massnahmeantritt der verurteilten Person, ihre Beurlaubung, ihre Versetzung oder ihre Entlassung orientiert, sofern das Opfer durch die Straftat in seiner sexuellen, körperlichen oder psychischen Integrität erheblich beeinträchtigt wurde.

## 9 Zahlen zu häuslicher Gewalt

### 9.1 Situation in der Schweiz

Nebst den polizeilich bekannt gewordenen Straftaten erhebt die Polizeiliche Kriminalstatistik seit dem Jahre 2009 auch die Beziehung zwischen dem Opfer und der Tatperson (EBG, 2019c, S. 2). Dies führt dazu, dass die Fälle von häuslicher Gewalt nochmals gesondert ausgewertet werden können (S. 2). Wie bereits im Kapitel 3.1 beschrieben, bestätigen die Ergebnisse aus dem Jahr 2017, dass Frauen mit 73 Prozent deutlich häufiger Opfer von häuslicher Gewalt werden als Männer (Bundesamt für Statistik, 2018).

Gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik aus dem Jahr 2018 kam es in der Schweiz, wie bereits dargelegt, zu insgesamt 18'522 polizeilich registrierten Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt, welche auf der unten aufgeführten Abbildung 3 ersichtlich sind (Bundesamt für Statistik, 2019, S. 40). Zu den häufigsten Straftaten im Jahr 2018 zählten Tötlichkeiten (5'724), Drohungen (4'122), Beschimpfungen (3'265) sowie einfache Körperverletzungen (2'122). Des Weiteren wurden auch Delikte wie Nötigungen (778), Entführungen und Freiheitsberaubungen (128), Gefährdungen des Lebens (113) und schwere Körperverletzungen (84) erfasst. Im Jahr 2018 gab es 52 versuchte Tötungsdelikte. Insgesamt starben 27 Personen aufgrund der Folgen von häuslicher Gewalt (S. 40).

Auf Abbildung 3 werden die Straftaten vom Jahre 2018 mit dem Vorjahr verglichen. Dadurch wird eine Zunahme von 9 Prozent der ausgewählten Straftaten häuslicher Gewalt ersichtlich (Bundesamt für Statistik, 2019, S. 40). Konkrete Gründe oder Hypothesen für die Zunahme der Straftaten werden in der Statistik nicht aufgeführt.

**Straftaten häusliche Gewalt: Vorjahresvergleich**

	2017	2018	Differenz Vorjahr
	Straftaten	Straftaten	
<b>Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt</b>	<b>17 024</b>	<b>18 522</b>	<b>9%</b>
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	21	27	29%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	53	52	-2%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	84	84	0%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	2 057	2 122	3%
Tätlichkeiten (Art. 128)	5 389	5 724	7%
Gefährdung Leben (Art. 129)	121	113	-7%
Beschimpfung (Art. 177)	2 925	3 265	12%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 <sup>erstinst.</sup> )	514	604	18%
Drohung (Art. 180)	3 795	4 122	9%
Nötigung (Art. 181)	685	778	14%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	140	128	-9%
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	300	393	31%
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	5	4	-20%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	186	193	4%
Vergewaltigung (Art. 190)	216	246	14%
Schändung (Art. 191)	23	35	52%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB <sup>18</sup>	530	632	19%

Abbildung 3. Straftaten häusliche Gewalt: Vorjahresvergleich. Nach Bundesamt für Statistik, 2019, S. 40.

Auf Abbildung 4 wird ersichtlich, dass häusliche Gewalt am häufigsten in Partnerschaften vorkommt (47.8 %). Einen nicht zu unterschätzenden Anteil (25.7 %) machen jedoch auch ehemalige Partnerschaften aus. Des Weiteren tritt häusliche Gewalt auch in der Eltern-Kind-Beziehung (16.5 %) oder Verwandtschaft auf (10.0 %) (Bundesamt für Statistik, 2019, S. 41).

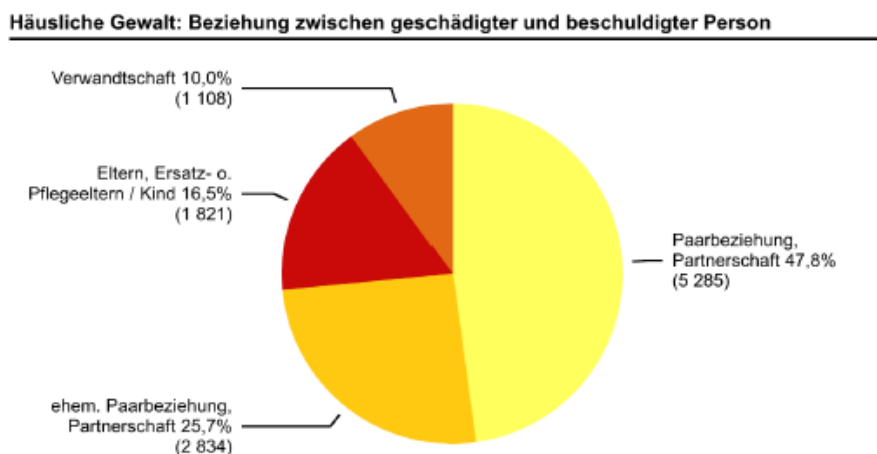


Abbildung 4. Häusliche Gewalt: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person. Nach Bundesamt für Statistik, 2019, S. 41.

## 9.2 Situation im Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden gilt mit seinen 196`600 Einwohnerinnen und Einwohnern als der am dünnsten besiedelte Kanton der Schweiz. In der Hauptstadt Chur leben insgesamt 37`237 Personen (Standeskanzlei Graubünden, 2019b). Der Kanton Graubünden ist zudem der einzige dreisprachige Kanton in der Schweiz. Die Amtssprachen sind Deutsch (64 %), Rätoromanisch (13 %) und Italienisch (11 %). Zudem sprechen 13 Prozent der Bevölkerung weitere Sprachen (2019b).

Im Kanton Graubünden gab es im Jahr 2018 insgesamt 214 polizeilich registrierte Straftaten im Bereich häusliche Gewalt. Auf Abbildung 5 wird ersichtlich, dass die Delikte im Vergleich zum Vorjahr (238 Straftaten) um zehn Prozent abgenommen haben (Standeskanzlei Graubünden, 2019a, S. 36).

Die häufigsten Straftatbestände im Jahr 2018 waren Drohungen (49), einfache Körperverletzungen (46), Tötlichkeiten (46) sowie Beschimpfungen (23). Zudem wurden auch Delikte wie Nötigungen (12), sexuelle Handlungen mit Kindern (9) und schwere Körperverletzungen (4) registriert. Des Weiteren gab es im Jahr 2018 zwei versuchte Tötungsdelikte, gestorben aufgrund häuslicher Gewalt ist im Kanton Graubünden in diesem Jahr niemand (Standeskanzlei Graubünden, 2019a, S. 36).

**Straftaten häusliche Gewalt: Vorjahresvergleich**

	2017	2018	Differenz Vorjahr
	Straftaten	Straftaten	
<b>Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt</b>	<b>238</b>	<b>214</b>	<b>-10%</b>
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	0	0	0%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	0	2	–
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	3	4	33%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	47	46	-2%
Tätlichkeiten (Art. 126)	56	46	-18%
Gefährdung Leben (Art. 129)	0	0	0%
Beschimpfung (Art. 177)	38	23	-39%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 <sup>sepbies</sup> )	4	4	0%
Drohung (Art. 180)	61	49	-20%
Nötigung (Art. 181)	7	12	71%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	2	2	0%
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	4	9	125%
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	0%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	2	3	50%
Vergewaltigung (Art. 190)	5	2	-60%
Schändung (Art. 191)	0	0	0%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB <sup>2</sup>	9	12	33%

Abbildung 5. Straftaten häusliche Gewalt: Vorjahresvergleich. Nach Standeskanzlei Graubünden, 2019a, S. 36.

Wie die Schweizer Polizeiliche Kriminalstatistik aus dem Jahr 2018 aufgezeigt hat, finden auch im Kanton Graubünden die meisten Fälle von häuslicher Gewalt innerhalb Paarbeziehungen (56 %) oder innerhalb ehemaliger Paarbeziehungen (23.1 %) statt (Standeskanzlei Graubünden, 2019a, S. 37). Die detaillierten Beziehungskonstellationen finden sich in Abbildung 6.

**Häusliche Gewalt: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person**

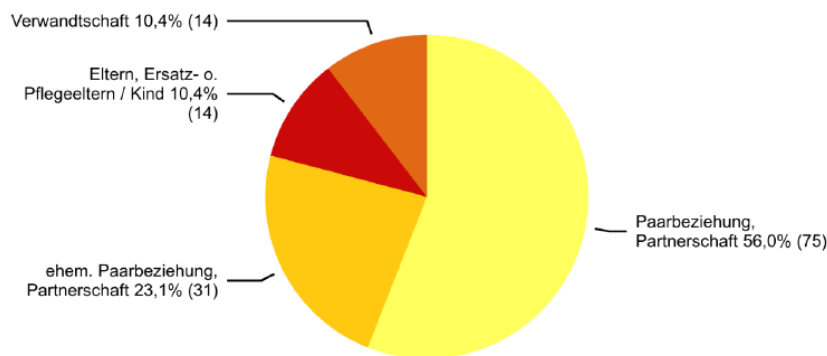


Abbildung 6. Häusliche Gewalt: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person. Nach Standeskanzlei Graubünden, 2019a, S. 37.



## **10 Unterstützungsangebote im Kanton Graubünden**

In der Einleitung der Bachelorarbeit haben die Autorinnen auf den Berufskodex der Sozialen Arbeit verwiesen und erläutert, dass die Soziale Arbeit verpflichtet ist, Menschen vor Gewalt und sexuellen Übergriffen zu schützen, Rückzugsmöglichkeiten für Betroffene zu schaffen sowie deren Wohlbefinden zu fördern. Aus diesem Grund beschreiben die Autorinnen in diesem Kapitel die verschiedenen Unterstützungsangebote im Kanton und beantworten zugleich nachstehende Unterfrage der Bachelorarbeit: Welche Unterstützungsangebote gibt es im Kanton Graubünden für betroffene Frauen?

Im Kanton Graubünden widmen sich hauptsächlich folgende Institutionen der Bekämpfung von häuslicher Gewalt: Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, Frauenhaus, Opferhilfe und Beratungsstelle für gewaltausübende Personen. Um ein umfangreiches und aktuelles Bild der genannten Institutionen zu erhalten, haben sich die Autorinnen mit Sarah Huder, Leiterin der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt und Grossrätin Julia Müller, in Verbindung gesetzt. Überdies hat ein persönliches Treffen mit Bettina Melchior, der ehemaligen Frauenhausleiterin und derzeitigen Beratungsstellenleiterin der Opferhilfe Graubünden, stattgefunden.

Der Fokus der Autorinnen liegt vorwiegend auf den Institutionen, welche die gewaltbetroffenen Frauen unterstützen. Da die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen dennoch einen sehr essentiellen Beitrag zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt leistet, wird sie am Ende dieses Kapitels ebenfalls vorgestellt.

### **10.1 Koordinationsstelle Häusliche Gewalt**

Wie bereits im Kapitel 8.1 der Bachelorarbeit dargelegt, wird die Koordination der Massnahmen gegen häusliche Gewalt von der Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG) übernommen. Diese fördert die interkantonale Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interventions- und Koordinationsstellen (SKHG, 2018). Die kantonalen Interventions- und Koordinationsstellen wiederum vernetzen sich mit privaten und staatlichen Organisationen, welche in der Bekämpfung von häuslicher Gewalt aktiv sind (EBG, n.d.).

#### **10.1.1 Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Graubünden**

Im Kanton Graubünden wird die entsprechende Fachstelle als Koordinationsstelle Häusliche Gewalt bezeichnet (SKHG, 2018). Die Koordinationsstelle wurde im Jahr 2015 gegründet und entstand, nachdem im Jahr 2009 das "Bündner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt" beendet wurde. Eine der Forderungen dieses Projektes war es, eine Koordinationsstelle im Sozialamt einzurichten. Es dauerte insgesamt sechs Jahre, bis die Bündner Regierung diese Forderungen umsetzte (Standeskanzlei Graubünden, 2018a). Die Koordinationsstelle wird,

wie bereits erwähnt, durch die Juristin Sarah Huder besetzt. Sie hat die Funktion als Koordinatorin mit einem 50-prozentigen-Pensum inne.

Die Koordinationsstelle hat folgende Ziele: Gewalt zu stoppen, Opfer zu schützen und Tatpersonen zur Verantwortung zu ziehen (Standeskanzlei Graubünden, 2019c). Damit dies gelingt, setzt sich die Koordinationsstelle für eine professionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit folgenden Behörden und Institutionen ein (Standeskanzlei Graubünden, 2019c):

- Frauenhaus
- Opferhilfe
- Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann
- Kantonspolizei
- Beratungsstelle für gewaltausübende Personen
- Bildungswesen
- Fremdenpolizei
- Gesundheitswesen
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB
- Staatsanwaltschaft
- Stadtpolizei Chur

Um die Zusammenarbeit und den Wissenstransfer zwischen den oben aufgeführten Institutionen und Behörden im Kanton zu fördern, findet mehrmals im Jahr ein Runder Tisch statt. Das Treffen wird von der Koordinationsstelle organisiert, wobei jeweils unterschiedliche Themenschwerpunkte diskutiert werden (Sarah Huder, pers. Mitteilung, 07.11.19).

Nebst der Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit wurde die Koordinationsstelle von der Bündner Regierung beauftragt, die Früherkennung und Prävention von häuslicher Gewalt zu fördern (Standeskanzlei Graubünden, 2019c). So koordiniert sie beispielsweise Veranstaltungen für die Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen" (Sarah Huder, pers. Mitteilung, 07.11.19). Die Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen" findet weltweit in 187 Länder statt (Unia, 2017). In der Schweiz wurden die Aktionstage im Jahre 2008 von der feministischen Friedensorganisation (cfd) ins Leben gerufen (cfd - Die feministische Friedensorganisation, n.d.a). Die Kampagne startet jedes Jahr am internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, welcher am 25. November stattfindet und am 10. Dezember endet, dem Tag der Menschenrechte. Die 16 Aktionstage weisen darauf hin, dass Frauenrechte Menschenrechte sind. Die Kampagne will für das Thema Gewalt gegen Frauen sensibilisieren, die Organisationen vernetzen sowie einen präventiven Beitrag leisten. So wird jedes Jahr ein

Fokusthema ausgewählt und explizit beleuchtet. Auf diese Weise soll auf die zahlreichen Formen der Gewalt an Frauen hingewiesen werden. Im Jahr 2015 lag der Fokus der Kampagne auf dem Thema häusliche Gewalt (cfd - Die feministische Friedensorganisation, n.d.a). Der diesjährige Schwerpunkt liegt auf der Thematik "Gewalt gegen Menschen im Alter" (Standeskanzlei Graubünden, 2019d). Welche Anlässe die Koordinationsstelle dieses Jahr konkret koordiniert, wird im Kapitel 11.1.1.1 genauer erläutert.

Ferner hat die Koordinationsstelle die Aufgabe ein niederschwelliges Beratungsangebot sowohl für gewaltbetroffene als auch gewaltausübende Personen sicherzustellen. Um eine bessere Datengrundlage im Kanton Graubünden zu schaffen, muss die Koordinationsstelle die statistischen Daten im häuslichen Bereich verbessern. Des Weiteren sollen neue Angebote für besondere Zielgruppen und Projekte entwickelt werden. Zudem ist die Koordinationsstelle dafür verantwortlich, die Vernetzung mit nationalen Konferenzen sicherzustellen (Standeskanzlei Graubünden, 2019c).

Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt erarbeitet derzeit ein Konzept für die Umsetzung der Istanbul-Konvention. Dieses ist noch in Bearbeitung und daher nicht öffentlich einsehbar. Obwohl die Koordinationsstelle die Umsetzung der Istanbul-Konvention koordiniert, liegt die Verantwortung für die Umsetzung der getroffenen Massnahmen bei den involvierten Institutionen, wie etwa bei der Opferhilfe und der Strafverfolgung (Sarah Huder, pers. Mitteilung, 07.11.19).

Weitere Informationen befinden sich auf der Webseite:  
<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/hilfe/haeusliche-gewalt/Seiten/Koordinationsstelle.aspx>

## 10.2 Frauenhaus

Unter dem Begriff "Frauenhaus" wird eine Schutzunterkunft verstanden. Eine Schutzunterkunft wird gemäss dem Europarat folgendermassen definiert:

Eine temporäre Unterkunft für Frauen oder Männer, mit oder ohne Kinder, in welcher diese vor der direkten Bedrohung durch den oder die Gefährderin geschützt sind. Zum Angebot der Schutzunterkunft gehören insbesondere qualifizierte Beratung und Alltagsbegleitung, entweder intern oder in Zusammenarbeit mit Externen. Die Schutzunterkunft ist mit gut erreichbaren und rund um die Uhr verfügbaren Kriseninterventionsleistungen in der Lage, in einer unmittelbaren Gewaltsituation Schutz zu gewähren. (zitiert nach Schnyer-Walser & Spiess, 2019, S. 5).

Die Zuständigkeit über die Organisation der Schweizer Frauenhäuser liegt im Kompetenzbereich der Kantone und wird in Art. 14 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5) geregelt (Stern, Trageser, Rüege & Iten, 2014, S. 13). Aktuell gibt es in der Schweiz 18 Frauenhäuser mit 292 Betten (Schnyder-Walser & Spiess, 2019, S. 12). Daraus lässt sich ableiten, dass nicht alle Kantone ein eigenes Frauenhaus haben. Sieben Kantone, welche kein eigenes Frauenhaus besitzen, haben eine Vereinbarung mit einem Frauenhaus aus einem anderen Kanton. Sie beziehen die Leistungen der dortigen Frauenhäuser und bezahlen im Gegenzug einen Sockelbeitrag. Die Kantone Schaffhausen, Schwyz, Glarus, Zug und Jura besitzen weder ein Frauenhaus, noch besteht eine Vereinbarung mit einem Frauenhaus aus einem anderen Kanton (S. 43).

Laut Art. 23 der Istanbul-Konvention vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, geeignete Massnahmen zu treffen, damit leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Das Frauenrechtsnetzwerk "Women against Violence Europe" (WAVE) hat im Jahr 2012 in einem Bericht festgehalten, dass für die Plätze in Schutzeinrichtungen eine Orientierungsgrösse von 1:10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern als Gradmesser dienen soll. Gemäss WAVE benötigt die Schweiz demnach 774 Frauenhausbetten, um diese Orientierungsgrösse zu erreichen. Die Schweiz lag 2012 mit 247 Betten deutlich unterhalb dieser Orientierungsgrösse (Stern et al., 2014, S. 18). Auch im Jahre 2019 liegt die Schweiz mit 292 Betten noch immer erheblich unter diesem Wert.

So kommt es vor, dass gewaltbetroffene Frauen von Schutzeinrichtungen abgewiesen werden müssen. Im Jahre 2019 wurde im Auftrag der SODK eine Situationsanalyse über das Angebot und die Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte erhoben (Schnyder-Walser & Spiess, 2019, S. 21). Diese zeigte auf, dass im Jahr 2017 aufgrund von Vollbelegungen rund 650 gewaltbetroffene Frauen kurzfristig nicht ins Frauenhaus ihrer Region aufgenommen werden konnten (S. 21). Während schätzungsweise 250 bis 300 Frauen einen Platz in einem anderen Frauenhaus finden konnten, mussten zwischen 350 bis 400 gewaltbetroffene Frauen abgewiesen werden. Von den abgewiesenen Frauen fanden einige Unterschlupf in einer Pension oder wurden an andere Institutionen oder Fachstellen weiterverwiesen. Im Bericht wird jedoch nicht detailliert erläutert, wo die anderen Frauen nach der Abweisung des Frauenhauses untergekommen sind (S. 21).

Als Grund für den Platzmangel in den Frauenhäusern nennen Stern et al. vor allem die teilweise lange Aufenthaltsdauer der gewaltbetroffenen Frauen (2014, S. 74). Sie kritisieren nicht primär die geringe Bettenanzahl, sondern die kaum vorhandenen Anschlusslösungen. Dies würde dazu beitragen, dass die Aufenthaltsdauer in den Frauenhäusern verkürzt werden könnte, wodurch genügend Kapazität für Frauen in akuter Not vorhanden wäre. Als passende

Anschlusslösungen werden bezahlbare Wohnungen sowie betreute Wohnformen genannt (S. 74).

In der Schweiz wird davon ausgegangen, dass eine Auslastung von 75 Prozent der Zimmer optimal ist. Dies geht damit einher, dass Frauenhäuser als Kriseninterventionsstellen gelten, welche die Auslastung sowie die Aufenthaltsdauer der Frauen nicht steuern können. Somit sollte jeweils genügend Platz für neue gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder bestehen, damit diese im Notfall aufgenommen werden können (Schnyder-Walser & Spiess, 2019, S. 18).

Schnyder-Walser und Spiess ziehen in der Situationsanalyse vom Jahr 2019 das Fazit, dass das Angebot an Schutzunterkünften als "eher ausreichend bis angemessen" eingestuft werden kann (2019, S. 21).

### **10.2.1 Frauenhaus Graubünden**

Im Kanton Graubünden wurde das Frauenhaus im Juni 1989 eröffnet und feiert somit dieses Jahr sein 30-jähriges Jubiläum (SRF, 2019). Zum damaligen Zeitpunkt wurden Frauenhäuser mit der Intention gegründet, dass es solche Schutzeinrichtungen nur temporär braucht, da häusliche Gewalt als "vorübergehendes Phänomen" betrachtet wurde, welches wieder aus der Gesellschaft verschwindet. Die damaligen Frauenhäuser wurden im Vergleich zu heute weniger professionell geführt. Es gab kaum Fachpersonen, sodass viele freiwillige Mitarbeiterinnen, die sogenannten "Hütefrauen", damals einen wichtigen Einsatz leisteten (SRF, 2019).

Das heutige Team des Frauenhauses Graubünden besteht aus einem Tagteam und einem Nacht- und Wochenendteam. Das Tagteam zeichnet sich durch drei Mitarbeiterinnen aus, welche über eine sozialarbeiterische oder pädagogische Ausbildung verfügen. Diese beraten Frauen in rechtlichen, finanziellen und sozialen Fragen. Zudem nehmen sie Risikoeinschätzungen vor, vernetzen betroffene Frauen mit weiteren Fachstellen, helfen bei der Verarbeitung von Gewalterlebnissen und unterstützen die Frauen bei der Austrittsplanung (Stiftung Frauenhaus Graubünden, 2019, S. 25). Die Frauen werden auch nach einem Aufenthalt nicht allein gelassen, sondern weiterhin vom Team beraten (Stiftung Frauenhaus Graubünden, n.d.b).

Das Nacht- und Wochenendteam setzt sich aus sieben Mitarbeiterinnen zusammen, welche ausschliesslich in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen arbeiten und keine fachspezifische Ausbildung absolviert haben. Die Mitarbeiterinnen unterstützen die gewaltbetroffenen Frauen in der Gestaltung ihrer Tagesstrukturen und entlasten sie durch Mithilfe in der Kinderbetreuung. Zudem beraten sie Frauen telefonisch und klären mögliche Eintritte ins Frauenhaus ab. Diese sieben Mitarbeiterinnen gewährleisten einen 24-Stunden-Betrieb (Stiftung Frauenhaus Graubünden, 2019, S. 25). Dadurch ist eine telefonische

Beratung für gewaltbetroffene Frauen rund um die Uhr möglich (Stiftung Frauenhaus Graubünden, n.d.a). Zudem wird die Sicherheit der Frauen und deren Kindern gewährleistet, indem die Mitarbeiterinnen vor Ort sind und bei Bedarf die Polizei einschalten (Stiftung Frauenhaus Graubünden, 2019, S. 25).

#### 10.2.1.1 Prinzipien des Frauenhauses

Das Angebot des Frauenhauses steht gewaltbetroffenen Frauen ab 16 Jahren zur Verfügung. Auch deren Kinder werden ins Frauenhaus aufgenommen (Stiftung Frauenhaus Graubünden, n.d.a). Während des Aufenthaltes besuchen die Kinder weiterhin die Schule, den Kindergarten oder die Spielgruppe (Stiftung Frauenhaus Graubünden, n.d.c). Die gewohnte Schule des Kindes muss unter Umständen gewechselt werden, damit die Sicherheit des Kindes gewährleistet werden kann (Bettina Melchior, pers. Mitteilung, 21.10.19). Die Mitarbeiterinnen unterstützen die Kinder bei der Verarbeitung der Gewalterlebnisse und sensibilisieren die Mütter für die Mitbetroffenheit der Kinder. Unter der Voraussetzung, dass die Gefährdungslage es zulässt, organisieren die Mitarbeiterinnen auch begleitete Besuchstage beim Vater (Stiftung Frauenhaus Graubünden, n.d.c).

Das Frauenhaus Graubünden hat folgende Prinzipien im Umgang mit betroffenen Frauen und deren Kindern (Stiftung Frauenhaus Graubünden, n.d.b):

- **Parteilichkeit:** Das Team setzt sich ausschliesslich für die Interessen der gewaltbetroffenen Frauen beziehungsweise deren Kinder ein und vertritt diese Positionen gegen aussen.
- **Anonymität:** Die Beratungen der Frauen können auf Wunsch anonym stattfinden und die Informationen werden vertraulich behandelt. Der Standort des Frauenhauses ist nicht öffentlich bekannt.
- **Unbürokratisch:** Die gewaltbetroffenen Frauen erhalten unabhängig von ihrer Nationalität, allfällig fehlenden Dokumenten oder ihren finanziellen Ressourcen Unterstützung. Zudem müssen die Frauen keine Beweismittel für die Misshandlungen vorlegen können.
- **Hilfe zur Selbsthilfe:** Den Mitarbeiterinnen ist es ein Anliegen, die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung der Frauen zu stärken.
- **Barrierefrei:** Das Frauenhaus ist rollstuhlgängig gebaut und berücksichtigt besondere Bedürfnisse von Frauen mit einer Beeinträchtigung, indem beispielsweise Gebärdensprachdolmetscherinnen, Fahrdienste oder medizinische Unterstützung organisiert werden (n.d.b).

Ein Eintritt ins Frauenhaus kann auf unterschiedliche Wege erfolgen. Es gibt Fälle, in denen der Eintritt telefonisch mit der gewaltbetroffenen Frau und einer Mitarbeiterin des Frauenhauses geplant wird. Dabei wird ein öffentlicher Treffpunkt festgelegt, von dem aus die gewaltbetroffene Frau von einer Mitarbeiterin ins Frauenhaus begleitet wird. Andere Frauen wiederum gelangen durch die Polizei ins Frauenhaus (Bettina Melchior, pers. Mitteilung, 21.10.19).

#### **10.2.1.2 Finanzierung**

Die Trägerschaft des Bündner Frauenhauses ist die Stiftung Frauenhaus Graubünden (Stiftung Frauenhaus Graubünden, n.d.b). Finanziert wird das Frauenhaus durch einen Leistungsvertrag mit dem Kanton, Beiträge der Stadt Chur und weiteren Gemeinden. Auch die finanzielle Unterstützung der Kirche sowie Spenden sind wichtige Einnahmen (Stiftung Frauenhaus Graubünden, 2019, S. 21). Diese Beiträge werden objektorientierte Beiträge genannt und richten sich unabhängig von der tatsächlichen Belegung des Frauenhauses an deren Infrastruktur (Schnyder-Walser & Spiess, 2019, S. 32). Das Frauenhaus Graubünden finanziert sich einerseits durch diese objektorientierten Beiträge und andererseits durch subjektorientierte Beiträge, welche die tatsächliche Belegung des Frauenhauses berücksichtigen (S. 32). Die konkreten Aufenthaltsnächte der gewaltbetroffenen Frauen werden anhand der subjektorientierten Beiträge durch die Opferhilfe und bei Bedarf auch durch die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert (S. 31 f.).

#### **10.2.1.3 Auslastung des Frauenhauses Graubünden**

Das Frauenhaus Graubünden besteht aus drei Schlafzimmern mit insgesamt acht Betten (Schnyder-Walser & Spiess, 2019, S. 10). In den vergangenen 30 Jahren konnte das Frauenhaus rund 800 gewaltbetroffenen Frauen Schutz bieten (SRF, 2019).

Im Jahr 2018 haben 29 Frauen und 28 Kinder Zuflucht im Frauenhaus gefunden. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies drei Frauen und ein Kind weniger (Stiftung Frauenhaus Graubünden, 2019, S. 11). Dennoch konnten vier Frauen und acht Kinder aufgrund von Vollbelegung nicht aufgenommen werden (S. 12). Laut Melchior haben diese Betroffenen Schutz in ausserkantonalen Frauenhäusern gefunden (pers. Mitteilung, 21.10.19). Im Gespräch mit Melchior zeigte sich, dass Frauen nicht nur aufgrund des Platzmangels, sondern auch aus Sicherheitsgründen in ausserkantonalen Frauenhäusern untergebracht werden mussten. Dies war beispielsweise dann der Fall, wenn der Täter zu nahe am Standort des Frauenhauses lebte (Bettina Melchior, pers. Mitteilung, 21.10.19).

Die Situationsanalyse der Not- und Schutzunterkünfte (2019) legt dar, dass in Graubünden eine ungenügende Versorgungslage besteht (Schnyder-Walser & Spiess, 2019, S. 25). Laut Melchior würde der Platz zwar für die Bündnerinnen ausreichen, jedoch sei es für Frauen aus

anderen Kantonen knapp (pers. Mitteilung, 21.10.19). Es wäre deshalb ein Vorteil, wenn es im Frauenhaus ein weiteres Zimmer geben würde, um der bereits beschriebenen Empfehlung von 75 Prozent Auslastung der Zimmer entsprechen zu können (Bettina Melchior, pers. Mitteilung, 21.10.19).

Die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus Graubünden variiert stark. 2018 hielten sich 13 Frauen für 1 - 7 Tage und 9 Frauen für 15 - 30 Tage im Frauenhaus auf (Stiftung Frauenhaus Graubünden, 2019, S. 12). Der Grossteil der gewaltbetroffenen Frauen war in den letzten zwei Jahren zwischen 31 und 40 Jahre alt (S. 11).

Weitere Informationen zum Frauenhaus Graubünden sind auf folgender Webseite abrufbar: <https://www.frauenhaus-graubuenden.ch/de/>

### **10.3 Opferhilfe**

Wie im Kapitel 8.2 beschrieben, ist das Opferhilfegesetz ein Bundesgesetz. Es verpflichtet die Kantone dazu, diverse Leistungen zur Unterstützung von Opfern unterschiedlicher Deliktsformen zu erbringen. Dabei steht die Opferhilfe allen Menschen zur Verfügung, welche in der Schweiz vorsätzlich oder fahrlässig Opfer einer Straftat geworden sind. Beispiele für solche Straftaten sind sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, Körperverletzung, Tötung, Raubüberfall, Stalking oder Verkehrsunfälle (SODK, n.d.a). Um Dienstleistungen der Opferhilfe in Anspruch nehmen zu können, ist es nicht relevant, wie alt das Opfer ist, welcher Religion es angehört, welche sexuelle Orientierung es hat, aus welchem Land es ursprünglich stammt oder ob es sich längerfristig in der Schweiz aufhält (n.d.a). Die Opferhilfe unterstützt betroffene Personen selbst dann, wenn sie keine Strafanzeige eingereicht haben oder keine Tatperson gefunden werden konnte (SODK, n.d.a). Ausserdem können nicht nur Opfer, sondern auch deren Angehörige eine Beratung durch die Opferhilfe in Anspruch nehmen (n.d.a).

In der Schweiz gibt es insgesamt 48 Opferhilfe Beratungsstellen (SODK, n.d.b). Die betroffene Person kann selbst entscheiden, ob sie sich bei der Opferhilfe des Wohnkantons oder bei der Opferhilfe eines anderen Kantons meldet (n.d.b). Die Beratungen sind für die Opfer und deren Angehörige kostenlos und vertraulich. Falls die betroffene Person den Wunsch äussert, die Beratung anonym durchzuführen und/oder die Polizei nicht über das Geschehene zu informieren, ist dies ebenfalls möglich (SODK, n.d.c). In den Beratungen unterstützen die Fachpersonen das Opfer darin, das Erlebte zu verarbeiten und gemeinsam Lösungen für die jeweiligen Krisensituationen zu finden. Zudem informieren sie das Opfer über dessen Rechte und erklären, wie strafrechtlich vorgegangen werden kann. Bei Bedarf vermitteln die Fachpersonen auch Anwältinnen und Anwälte, medizinische oder psychologische



Unterstützung sowie Schutzunterkünfte (SODK, n.d.c). Ein weiterer Aufgabenbereich der Opferhilfe ist die finanzielle Unterstützung. Dabei wird zwischen Soforthilfe und längerfristiger Hilfe unterschieden (SODK, n.d.d). Die Soforthilfe beinhaltet unter anderem die Übernahme der Kosten für einen Aufenthalt im Frauenhaus, die erste Abklärung durch eine Anwältin oder einen Anwalt sowie die medizinische Erstversorgung. Unter längerfristiger Hilfe wird beispielsweise eine Psychotherapie oder die Vertretung einer juristischen Fachperson in Strafverfahren verstanden. Zudem übernimmt die Opferhilfe die Entschädigung bei Lohnausfall und/oder gewährt eine Wiedergutmachung für das erlittene Leid im Rahmen einer Genugtuung (n.d.d).

### **10.3.1 Opferhilfe Graubünden**

Im Kanton Graubünden ist die Opferhilfe in Chur angesiedelt. Die Opferhilfe Graubünden ist eine Beratungsstelle des Kantonalen Sozialamts (Sozialamt, 2018) und wird seit September 2019 von Bettina Melchior geleitet.

Das Team der Opferhilfe besteht aus sechs Fachpersonen aus unterschiedlichen Disziplinen: Einer Juristin, einer Sachbearbeiterin und vier Sozialarbeitenden (Bettina Melchior, pers. Mitteilung, 21.10.19). Die Fachpersonen sind für die Betroffenen direkt vor Ort, per Telefon oder per Mail erreichbar (Bettina Melchior, pers. Mitteilung, 21.10.19). Im persönlichen Gespräch erzählte Melchior, dass die meisten gewaltbetroffenen Frauen durch die Polizei auf das Angebot der Opferhilfe aufmerksam gemacht werden (pers. Mitteilung, 21.10.19). Häufig geschieht dies ihren Angaben zufolge während einer polizeilichen Intervention bei den betroffenen Frauen zu Hause. Gibt das Opfer, so Melchior weiter, der Polizei dort schriftlich sein Einverständnis, eine Meldung an die Opferhilfe zu machen, kontaktiert die Polizei die Opferhilfe, woraufhin sich diese wiederum direkt mit der betroffenen Person in Verbindung setzt. Einige wenige gewaltbetroffene Frauen kontaktieren die Opferhilfe auch direkt von sich aus (Bettina Melchior, pers. Mitteilung, 21.10.19).

#### **10.3.1.1 Auslastung der Opferhilfe Graubünden**

Im Jahr 2017 erreichte die Opferhilfe Graubünden mit ihren Fallzahlen einen damaligen Höchststand. Die Opferhilfe zählte 618 laufende Fälle und hatte rund 100 Beratungen am Telefon durchgeführt, wobei sich die telefonischen Beratungen nicht nur an Betroffene, sondern auch an Fachpersonen richtete. Insgesamt wurden 522 betroffene Personen beraten (Sozialamt, 2018). Von diesen berichteten insgesamt 241 von Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich (Sozialamt, 2019). Daraus lässt sich ableiten, dass über 40 Prozent der Beratungen in Opferhilfefällen mit Opfern häuslicher Gewalt durchgeführt wurden (Sozialamt, 2018).

Im Jahr 2018 erreichten die Fallzahlen bei der Opferhilfe Graubünden erneut einen Höchststand. Es wurden 715 laufende Fälle gezählt und rund 130 Telefonberatungen durchgeführt. Gesamthaft wurden 573 Opfer beraten, wovon 294 Personen von häuslicher Gewalt betroffen waren. In 66 Prozent war der Partner die Tatperson, in fünf Prozent die Partnerin und in 29 Prozent war es ein anderes Familienmitglied. Im Jahr 2018 berichteten somit erstmals über 50 Prozent der Opfer von häuslicher Gewalt (Sozialamt, 2019). Im Vergleich zum Jahr 2017 stieg die Zahl der beratenen Opfer von häuslicher Gewalt um 22 Prozent an. Generell kann für den Kanton Graubünden festgehalten werden, dass die Anzahl der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen seit dem Jahr 2015 konstant gestiegen ist (Sozialamt, 2019). Laut der Standeskanzlei Graubünden ist unklar, ob dieser Anstieg auf eine allgemeine Zunahme von häuslicher Gewalt zurückzuführen ist oder ob sich betroffene Personen öfters bei der Beratungsstelle meldeten (2019).

Weitere Informationen zur Opferhilfe Graubünden sind auf folgender Webseite zu finden: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/hilfe/opferhilfe/Seiten/default.aspx>

## **10.4 Beratungsstelle für gewaltausübende Personen**

In der Schweiz gibt es verschiedene Institutionen, welche sich auf die Arbeit mit Täterinnen und Tätern häuslicher Gewalt fokussieren. Der Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS) ist der Dachverband der unterschiedlichen Institutionen und Fachpersonen. Das Ziel des FVGS ist es, gewaltbetroffene Familien wieder zu einem sicheren Alltag zu verhelfen und die professionelle Arbeit der Fachpersonen zu fördern (2014). So wird in diversen Settings wie in Therapien, Beratungen, Lernprogrammen oder bei forensischen Abklärungen mit gewalttätigen Personen zusammengearbeitet (FVGS, 2018, S. 1 f.). Gemäss FVGS gibt es schweizweit insgesamt 53 Beratungsstellen für gewaltausübende Personen (S. 3 ff.).

### **10.4.1 Beratungsstelle für gewaltausübende Personen Graubünden**

Wie bereits erwähnt, besitzt auch der Kanton Graubünden eine Beratungsstelle für gewaltausübende Personen mit Sitz in Chur. Den Auftrag für die Schaffung einer solchen Stelle erhielt das Amt für Justizvollzug im Juni 2006 von der Bündner Regierung (Standeskanzlei Graubünden, 2019e). Im September 2007 hat die Beratungsstelle ihre Tätigkeit aufgenommen (Amt für Justizvollzug, 2007).

Die Beratungsstelle soll zur Vermeidung erneuter Gewaltakte beitragen und steht Frauen, Männern und Jugendlichen zur Verfügung, welche nicht länger Gewalt ausüben möchten (Standeskanzlei Graubünden, 2019e). Auch Personen, welche sich aufgrund ihres gewalttätigen Verhaltens in Haft befinden, werden von den Mitarbeitenden aufgesucht. Die Beratungen sind für die Betroffenen vertraulich und kostenlos (2019e). Generell unterstehen

die Mitarbeitenden der Schweigepflicht. Eine Ausnahme für die Entbindung der Schweigepflicht bilden jedoch die Situationen, in denen schwerwiegende Taten aufgezeigt oder angedroht werden (Standeskanzlei Graubünden, 2019e).

Die Beratungsstelle bietet Einzelberatungen und Kriseninterventionen an (Standeskanzlei Graubünden, 2019e). Ziel der Beratungen ist es, einen gewaltfreien Umgang mit Konflikten zu erlangen und die gewaltausübende Person zu befähigen, die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Dieses Bewusstsein soll den Ausstieg aus dem im Kapitel 6.1 erläuterten Gewaltkreislauf erleichtern (Standeskanzlei Graubünden, 2019e). Fachpersonen vertreten die Haltung, dass gewalttätiges Verhalten nicht angeboren ist, sondern durch die individuelle Sozialisation erlernt wurde (2019e). Aufbauend auf diesem Grundgedanken gehen die Mitarbeitenden davon aus, dass gewalttätiges Verhalten veränderbar ist beziehungsweise neue Handlungsoptionen erlernt werden können. Das Team respektiert die gewalttätige Person als Mensch, lehnt jedoch jegliches Gewaltverhalten ab (2019e). Überdies betonen sie, dass sich gewaltausübende Personen in einer ernsthaften Krise befinden und Unterstützung benötigen (2019e). Bei Bedarf vermitteln die Mitarbeitenden auch therapeutische Beratungsangebote (Standeskanzlei Graubünden, 2019f).

Nebst den persönlichen Beratungen bietet die Beratungsstelle auch eine Gewalthotline an, bei welcher sich gewaltausübende Personen jeden Tag von 07.00 bis 22.00 Uhr telefonisch melden können (Standeskanzlei Graubünden, 2019f).

Für Interessierte befinden sich unter folgendem Link noch weiterführende Informationen: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ajv/Beratungsstelle/Seiten/default.aspx>

## **10.5 Fazit: Welche Unterstützungsangebote gibt es im Kanton Graubünden für die betroffenen Frauen?**

Durch die oben aufgeführten Erläuterungen zu den Unterstützungsangeboten im Kanton Graubünden wird ersichtlich, dass es verschiedene Institutionen gibt, welche sich für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt einsetzen sowie Betroffenen auf unterschiedliche Weise Unterstützung bieten. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt regelt unter anderem die interdisziplinäre Zusammenarbeit der diversen Fachstellen und hat zudem den Auftrag, die Prävention und Früherkennung von häuslicher Gewalt zu fördern. Das Frauenhaus gewährleistet gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern seit 30 Jahren Schutz in Notsituationen. Sie bietet, ebenso wie die Opferhilfe, Betroffenen fachliche Beratungen an. Fachpersonen der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen hingegen unterstützen Tatpersonen dabei, einen gewaltfreien Umgang mit Konflikten zu entwickeln.

## **11 Würdigungen und systematische Handlungsempfehlungen**

Nachdem die Autorinnen im vorangegangenen Kapitel die verschiedenen Unterstützungsangebote dargestellt haben, gehen sie in diesem Kapitel folgender Unterfrage nach: Welche systematischen Handlungsempfehlungen lassen sich aus den bereits vorhandenen Unterstützungsangeboten im Kanton Graubünden ableiten?

Die Würdigungen und systematischen Handlungsempfehlungen werden anhand eines selbst erstellten Schemas dargelegt, welches der Leserin oder dem Leser einen verständlichen Überblick verschaffen soll. Im Schema wird vorerst die präventive Ebene des Kantons Graubünden beleuchtet, indem der Frage nachgegangen wird, wie häuslicher Gewalt im Kanton präventiv entgegengewirkt werden kann. In einem weiteren Schritt werden die verschiedenen bestehenden kantonalen Unterstützungsangebote, welche nach einem Gewaltakt in Anspruch genommen werden können, analysiert. Das Schema wird deshalb in folgende Bereiche unterteilt: Prävention, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, Frauenhaus, Opferhilfe und Beratungsstelle für gewaltausübende Personen. Die Autorinnen benennen und würdigen in jedem der genannten Bereiche positive Faktoren, welche bereits umgesetzt werden. Des Weiteren werden die oben aufgeführten Bereiche kritisch hinterfragt und Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Diese wurden von den Autorinnen aufgrund wissenschaftlicher Literatur, Gespräche mit Fachpersonen sowie Diskussionen unter den Autorinnen entwickelt. Hierbei soll jedoch erwähnt werden, dass bislang keine der Autorinnen in einer der genannten Fachstellen gearbeitet hat und deshalb keine beruflichen Erfahrungen in diesen Bereichen ausweisen können.

### **11.1 Prävention**

#### **11.1.1 Würdigung**

##### **11.1.1.1 Sensibilisierungskampagnen und Öffentlichkeitsarbeit**

Gewalt gegen Frauen wird in der Schweiz auch heute noch verharmlost und tabuisiert (cfd - Die feministische Friedensorganisation, n.d.c). Somit ist es erfreulich, dass in den vergangenen Jahren, auch im Kanton Graubünden, vermehrt Medienberichte zu dieser Thematik veröffentlicht wurden (Erni, 2019). Auch der Bundesrat anerkennt die Wichtigkeit von Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Deshalb begrüßen es die Autorinnen ausserordentlich, dass der Bundesrat am 13. November 2019 eine neue Verordnung verabschiedet hat, welche die Massnahmen gegen Gewalt an Frauen und gegen häusliche Gewalt verstärkt (Bundeskanzlei, 2019). Zweck der neu verabschiedeten Verordnung ist es, häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu verhindern sowie die Koordination und Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der

Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern. Die Verordnung schafft die rechtliche Grundlage, um präventive Massnahmen wie nationale Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Präventionsprojekte für gewaltbetroffene oder für gewaltausübende Personen sowie Bildungsmassnahmen für Fachpersonen zu fördern. Am 1. Januar 2020 wird die Verordnung in Kraft treten (Bundeskanzlei, 2019).

Einen bereits wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung der Gesellschaft leistet die schon vorgestellte Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen". Im Zuge dieser Kampagne werden dieses Jahr schweizweit insgesamt 107 Anlässe durchgeführt (cfd - Die feministische Friedensorganisation, n.d.d). Im Kanton Graubünden werden folgende sieben Veranstaltungen initiiert (Standeskanzlei Graubünden, 2019d):

Datum	Veranstaltung	Ort
25. November - 10. Dezember	<ul style="list-style-type: none"> <li>Orange Beleuchtung: Schloss Tarasp und Kraftwerk Isas</li> <li>Bäckereien und Läden verkaufen Brotwaren in einer Tüte mit dem Aufdruck "Häusliche Gewalt kommt bei uns nicht in die Tüte"</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Scuol, Celerina, St. Moritz,</li> <li>Oberengadin, Unterengadin, Val Müstair</li> </ul>
25. November	<ul style="list-style-type: none"> <li>Informationsstand</li> <li>Orange Beleuchtung: PostAuto-Station, Stadtbibliothek, Bündner Kunstmuseum / Villa Planta und Graubündner Kantonalbank</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Chur</li> </ul>
25. November	<ul style="list-style-type: none"> <li>Informationsstand</li> <li>Orange Beleuchtung: Kirche St. Johann</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Davos Platz</li> </ul>
26. November	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lesung von Philipp Gurt und Podiumsgespräch "Häusliche Gewalt - schau hin!"</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Chur</li> </ul>
2. Dezember	<ul style="list-style-type: none"> <li>Theatervorstellung "altWeiberFrühling"</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ilanz</li> </ul>
4. Dezember	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachtagung: Mit unterstützender Kommunikation pflegen und betreuen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Chur</li> </ul>
9. Dezember	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weiterbildung für Pflegefachpersonen "Umgang mit Gewalt an älteren Menschen - Gewalt verstehen und Grenzen kennen lernen"</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Chur</li> </ul>

Abbildung 7. Aktionstage 16 Tage Gewalt gegen Frauen in Graubünden 2019. Nach Blumenthal & Simonett, 2019.

Die oben aufgeführten kantonalen Veranstaltungen wurden von der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt mitorganisiert (Sarah Huder, pers. Mitteilung, 07.11.2019). Die Autorinnen befürworten es, dass verschiedene Beteiligte bei den Veranstaltungen mitwirken und die Kampagne jährlich veranstaltet wird. An dieser Stelle möchten die Autorinnen erneut betonen, dass die Gesellschaft für diese Problematik nur durch mehrmalige und wiederholende Aktionen sensibilisiert werden kann (GiG-net, 2008, S. 131). Auch das Frauenhaus Graubünden ist sich bewusst, dass für eine nachhaltige Sensibilisierung vermehrt Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden muss. Deshalb halten die Mitarbeitenden Vorträge an Anlässen von Frauenvereinen oder besuchen Schulen, um die Jugendlichen auf die Thematik "Gewalt in Paarbeziehungen" aufmerksam zu machen (Bettina Melchior, pers. Mitteilung, 21.10.19). Auch weitere Akteurinnen und Akteure wie das Rote Kreuz Graubünden und die Fachstelle Adebar bieten verschiedene Projekte in Schulen an, welche im Kapitel 11.1.2.3 genauer beschrieben werden.

#### **11.1.1.2 Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Schulung von Fachpersonal**

Damit gewaltbetroffene Frauen umfassende und nachhaltige Unterstützung erhalten, ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie eine zielführende Triage zentral. Im Kapitel 7.3 wurde dargelegt, dass gewaltbetroffene Frauen häufig nicht direkt an spezialisierte Fachstellen gelangen, sondern erst über andere Institutionen auf die Angebote aufmerksam gemacht werden. Diese Fachpersonen sind unter anderem medizinisches Personal, Polizistinnen und Polizisten oder Sozialarbeitende. Damit diese eine fachliche Triage vornehmen können, ist es jedoch unabdingbar, dass sie über die Thematik häusliche Gewalt informiert sind und die entsprechenden Angebote kennen. Es ist deshalb erfreulich, dass die Kantonspolizei Graubünden Schulungen und Kurse zur Prävention anbietet (Frauenzentrale Graubünden, n.d.). Die Autorinnen sind auch der Frage nachgegangen, inwiefern Ärztinnen und Ärzte für die Thematik geschult werden und diesbezüglich Weiterbildungen besuchen. Leider erhielten die Autorinnen vom Bündner Ärzteverein keine Antwort, weshalb nicht erläutert werden kann, ob und in welcher Form Ärztinnen und Ärzte in diesem Bereich sensibilisiert und weitergebildet werden.

Die Literaturrecherche und der Austausch mit Bettina Melchior haben gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Frauenhaus und anderen Fachstellen/Behörden, wie zum Beispiel der Opferhilfe, der Polizei oder dem Kantonsspital, gut funktioniert (Karlegger et al., 2014, S. 14). Diese Tatsache ist anerkennenswert und zeigt die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit auf.

## 11.1.2 Handlungsempfehlungen

### 11.1.2.1 Vermehrt Sensibilisierungskampagnen umsetzen

Wie bereits erwähnt, erfreut es die Autorinnen, dass im Rahmen der Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen" dieses Jahr auch im Kanton Graubünden sieben Veranstaltungen stattfinden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Beleuchtung verschiedener Gebäude ausreicht, um die Gesellschaft auf die Thematik "Gewalt gegen Frauen" aufmerksam zu machen. Aus Sicht der Autorinnen sind für eine nachhaltige Sensibilisierung weitere Anlässe notwendig, welche einen konkreten Zusammenhang mit der Thematik aufweisen. Eine kreative Möglichkeit, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, wäre der Einbezug von Kindern und Jugendlichen in Form von Schulaufführungen, wie es in anderen Kantonen bereits umgesetzt wird (cfd - Die feministische Friedensorganisation, n.d.d). Überdies wäre es wünschenswert, wenn zusätzliche Veranstaltungen in den verschiedenen Regionen Graubündens stattfinden würden.

Die Autorinnen kritisieren zudem, dass auf der offiziellen Homepage von "16 Tage gegen Gewalt an Frauen" im Kanton Graubünden nur vier Anlässe aufgeführt werden (Stand 15.11.2019). Die weiteren Veranstaltungen werden dort nicht kommuniziert, wodurch die Chance verpasst wird, einen grösseren Teil der Bevölkerung zu erreichen. In einigen Online-Zeitungen werden die Aktionstage zwar allgemein beschrieben, das konkrete Programm mit den Veranstaltungen im Kanton wird jedoch nirgends aufgeführt (Nau media AG, 2019). Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass der Flyer mit dem Programm erst Mitte November auf der Homepage der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt veröffentlicht wurde. Auch Fachpersonen, welche in ihrem Berufsalltag mit der Thematik konfrontiert werden, sind von der Koordinationsstelle erst am 18. November per Mail über das Programm informiert worden (Sarah Huder, pers. Mitteilung, 18.11.19). Ebenso bemängeln die Autorinnen, dass weder in der Kantonshauptstadt noch in sonstigen Bündner Gemeinden Plakate zum Programm der Aktionstage zu finden sind.

Die Autorinnen finden es zentral, dass sich das Frauenhaus Graubünden mit der Veranstaltung in Ilanz ebenfalls an der Kampagne beteiligt. Auf der Webseite des Frauenhauses wird jedoch ebenso wenig auf den eigenen Anlass wie auf die diesjährige Kampagne aufmerksam gemacht (Stand 23.11.2019). Eine frühzeitige Kommunikation ist eine notwendige Voraussetzung, um die Gesellschaft sowie gewaltbetroffene Frauen im Speziellen über die Veranstaltungen im Kanton zu informieren. Die Autorinnen fordern daher, dass Anlässe und Programme rechtzeitig auf verschiedenen Webseiten und weiteren Medien publiziert werden. Die Literatur empfiehlt dafür die Verwendung von altersgruppenspezifischen Medien (Nägele, Böhm, Görden, Kotlenga & Petermann, 2011, S. 280). Somit ist es sinnvoll, die Informationen für Jugendliche auf Social Media Plattformen oder in Online-Zeitungen zu

veröffentlichen. Die ältere Generation wird hingegen eher durch den Einbezug von Radio und Zeitungen erreicht.

Weder die Opferhilfe noch die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen beteiligen sich aktiv an der Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen". Dies bedauern die Autorinnen, da die beiden Stellen eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt einnehmen. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn sich die beiden Fachstellen in Zukunft der Kampagne anschliessen würden.

#### **11.1.2.2 Kantonaler Leistungsvertrag für Öffentlichkeitsarbeit aufgleisen**

Im Kapitel 7.1 wurde erklärt, dass viele gewaltbetroffene Frauen die Unterstützungsinstitutionen nicht aufsuchen, da sie deren Angebote nicht kennen oder falsche Vorstellungen über die jeweiligen Dienstleistungen haben. Diese Hypothese bestätigt auch Bettina Melchior (pers. Mitteilung, 21.10.2019). Das Bundesamt für Justiz hat im Jahre 2014 eine Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Opferhilfe publiziert, an welcher sich unter anderem auch der Kanton Graubünden beteiligte. Diese Umfrage zeigte auf, dass nur rund die Hälfte der Bevölkerung Kenntnisse über die Beratungsstelle der Opferhilfe hat und das Opferhilfegesetz lediglich für einen Drittel ein Begriff ist (Karlegger, Van Merkesteyn, Haering & Inderbitzi, 2014, S. 22). Im persönlichen Gespräch mit Bettina Melchior sind die Autorinnen deshalb der Frage nachgegangen, was die Gründe sein könnten, weshalb das Frauenhaus und die Opferhilfe kaum bekannt sind. Bettina Melchior macht darauf aufmerksam, dass das Frauenhaus Graubünden keinen kantonalen Leistungsauftrag für die Öffentlichkeitsarbeit hat (pers. Mitteilung, 21.10.2019). Dasselbe gilt auch für die Opferhilfe Graubünden (Karlegger et al., 2014, S. 22). So basieren sämtliche Öffentlichkeitsarbeiten des Frauenhauses, wie beispielsweise Vorträge und Podiumsdiskussionen, auf der Freiwilligkeit der Institutionen und geschehen aus eigener Initiative. Aufgrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen sind solche Tätigkeiten aber schwierig umzusetzen, weshalb nur wenige Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden können.

Melchior betont, dass die Mitarbeitenden des Frauenhauses gerne mehr Öffentlichkeitsarbeit betreiben würden. Dies sei nebst der Begleitung der gewaltbetroffenen Frauen aber kaum umsetzbar (pers. Mitteilung, 21.10.2019). So haben sich die Autorinnen die Frage gestellt, welche Institution für die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt die Hauptverantwortung tragen müsste. Aus den Recherchen geht hervor, dass die Regierung die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt beauftragt hat, die Prävention und Früherkennung von häuslicher Gewalt zu fördern (Standeskanzlei Graubünden, 2019c). Auch nach mehreren schriftlichen Anfragen an die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt konnten die Autorinnen nicht in Erfahrung bringen, ob und welche präventiven Massnahmen seit der Aufgleisung der Fachstelle im Jahre 2015 unternommen wurden. Auch bezüglich zukünftig geplanten



Sensibilisierungskampagnen wurde lediglich auf die Kampagne "16 Tage Gewalt gegen Frauen" verwiesen.

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit appelliert an die Professionellen, dass sie ihre Expertise über soziale Probleme der Öffentlichkeit vermitteln sollen (AvenirSocial, 2010, S. 13). Öffentlichkeitsarbeit ist unabdingbar, damit gewaltbetroffene Frauen sowie die Bevölkerung für die Thematik häusliche Gewalt informiert werden (GiG-net, 2008, S. 131). Sie trägt dazu bei, dass sich das Gesellschaftsbild verändert und häusliche Gewalt nicht länger toleriert wird (S. 131 f.). Die diesjährige verabschiedete Verordnung des Bundesrates setzt dafür die notwendigen Rahmenbedingungen, indem das EBG finanzielle Gesuche von verschiedenen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern für präventive Projekte prüft und finanzielle Mittel spricht (Art. 13 der Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt). Die Autorinnen fordern deshalb, dass der Kanton Graubünden, beziehungsweise die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, im Jahr 2020 ein Gesuch um Finanzhilfe beim EBG einreicht, um präventive Projekte zu lancieren und umzusetzen. Des Weiteren schlagen die Autorinnen der Bündner Regierung vor, dass diese einen Leistungsvertrag für die Öffentlichkeitsarbeit mit den folgenden Institutionen abschliesst: Das Frauenhaus, die Opferhilfe sowie die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen.

Aus den oben ausgeführten Handlungsempfehlungen wird für die Autorinnen ersichtlich, dass es nicht ausreicht, wenn die Professionellen der Sozialen Arbeit lediglich auf der operativen Ebene handeln und gewaltbetroffene Frauen begleiten. Damit beispielsweise ein Leistungsvertrag für die Öffentlichkeitsarbeit mit der Regierung abgeschlossen werden kann, ist es zwingend notwendig, dass die Soziale Arbeit auch politisch aktiv wird. Dies kann erreicht werden, indem die Professionellen zum Beispiel in politischen Gremien tätig sind oder sich über den Berufsverband AvenirSocial organisieren und sich dadurch Einfluss auf die Gesetzgebung verschaffen. Denn nur wenn Politikerinnen und Politiker der Thematik häusliche Gewalt in ihren Debatten genügend Aufmerksamkeit schenken, können strukturelle Rahmenbedingungen zu Gunsten der gewaltbetroffenen Personen verbessert werden. Auch der Berufskodex der Sozialen Arbeit weist daraufhin, dass die Professionellen eine politische Ordnung zu fordern haben, welche die bedingungslose Einlösung der Menschen- und Sozialrechte ermöglicht (AvenirSocial, 2010, S. 8).

### **11.1.2.3 Integration der Thematik häusliche Gewalt an Schulen**

Im Kapitel 4.1.1 wurde erläutert, dass Kinder, welche direkte oder indirekte Gewalterfahrungen in der Kindheit erlebt haben, als Erwachsene häufiger Gewalt in der Beziehung ausüben als nicht Betroffene. So werden Gewalterfahrungen in der Kindheit als wichtige Ursache von

häuslicher Gewalt angesehen. Deutsche Forschungsergebnisse betonen die Wichtigkeit einer frühzeitigen Intervention, damit Kinder lernen, dass Gewalt in Beziehungen nicht der Normalität entspricht. Ausserdem soll die Präventionsarbeit dazu beitragen, dass betroffene Kinder Hilfe finden, bevor sie traumatisiert werden (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, 2012, S. 32). Die Autorinnen befürworten deshalb die Gewaltpräventionsarbeit an Schulen. Diese erfolgt im Kanton Graubünden bereits durch einzelne Institutionen, wie dem Schweizerischen Roten Kreuz, welches das Konflikttraining "chili" anbietet (Schweizerisches Rotes Kreuz Graubünden, n.d.). Das Programm richtet sich an Kinder, Jugendliche und Fachpersonen aus dem Bildungsbereich. In den Trainings lernen die Teilnehmenden, welches Verhalten in Konfliktsituationen korrekt ist (n.d.). Der Fokus dieses Trainings liegt jedoch nicht auf häuslicher Gewalt. Auch die Präventionsprojekte gegen sexuelle Grenzüberschreitungen, welche von der Fachstelle Adebar an Schulen durchgeführt werden, gehen nicht auf die Thematik häusliche Gewalt ein (Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft Graubünden, n.d.). Die Problematik, dass an Schulen bereits viele Gewaltpräventionsprojekte existieren, aber die Thematik häusliche Gewalt kein selbstverständlicher Bestandteil dieser Projekte ist, beschreibt auch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (2012, S. 33). Damit die Schülerinnen und Schüler über die Thematik häusliche Gewalt aufgeklärt werden, benötigt es grundsätzlich keine neuen Projekte (Buskotte, 2011, S. 10). Vielmehr sollten die bereits vorhandenen Präventionsprojekte ausgebaut und die Thematik häusliche Gewalt ein obligatorischer Bestandteil davon werden (S. 10). Ziel der präventiven Massnahmen ist es, Kinder und Jugendliche darin zu bestärken, sich bei Gewalt innerhalb der Familie an eine Vertrauensperson zu wenden und so die notwendige Unterstützung zu erhalten (S. 9). Die präventive Arbeit soll einerseits die themenspezifische Aufklärung durch externe Fachstellen beinhalten und andererseits die Schulung des Lehrpersonals fördern (S. 10 f.). Auch die Präsidentin des Bündner Frauenhauses, Andrea Stadler, setzt sich dafür ein, dass Lehrpersonen die Thematik häusliche Gewalt in ihren Unterricht aufnehmen (Erni, 2019, S. 7). Im Lehrplan 21 ist bereits vorgesehen, dass die Themen Menschenrechte, Geschlechter und Gleichstellung sowie die globale Entwicklung und Frieden innerhalb des Unterrichts behandelt werden (Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden, 2016). Diese Module stellen eine gute Möglichkeit dar, um die Thematik häusliche Gewalt oder Gewalt an sich durch Lehrpersonen aufzugreifen.

Die Autorinnen empfehlen deshalb, dass die bereits bestehenden Projekte, wie zum Beispiel die des Roten Kreuzes Graubünden und der Fachstelle Adebar, mit der Thematik häusliche Gewalt ergänzt werden. So sollen regelmässige Projekte an Schulen durchgeführt werden. Überdies können interne Schulsozialarbeitende Präventionsprojekte in Form von

Klasseninterventionen lancieren. Ein Vorteil dieser internen Umsetzung ist es, dass dadurch keine externen Mehrkosten anfallen.

#### **11.1.2.4 Kantonale statistische Daten erheben und Studien durchführen**

In dieser Bachelorarbeit wurde mehrmals aufgezeigt, dass in der Schweiz noch erheblicher Forschungsbedarf zur Thematik häusliche Gewalt besteht. Dasselbe gilt auch für den Kanton Graubünden. Obwohl die Polizei, die Opferhilfe und das Frauenhaus kantonale Statistiken zum Ausmass häuslicher Gewalt erheben, existieren bislang kaum kantonale Studien. Um den Handlungsbedarf in Graubünden genauer zu identifizieren, sind Studien und Umfragen mit gewaltbetroffenen Frauen und Tatpersonen essentiell. Nur so können bestehende Angebote ausgebaut, optimiert und weitere Handlungsansätze gewonnen werden. Auf die Notwendigkeit von weiteren Forschungen und Studien, gerade auf den Kanton Graubünden bezogen, weist auch Grossrätin Julia Müller hin (pers. Mitteilung, 08.11.2019).

Die Autorinnen schlagen vor, dass das Hilfesuchverhalten der betroffenen Frauen genauer untersucht wird, damit die Zugangsvoraussetzungen sowie die Erreichbarkeit bestehender Angebote entsprechend ausgebaut werden können.

#### **11.1.2.5 Weiterbildungen der Fachpersonen fördern**

Wie bereits erwähnt, ist es sehr erfreulich, dass in Graubünden die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Triage im Bereich der häuslichen Gewalt bereits gut funktionieren. Ziel muss es deshalb sein, dass die Zusammenarbeit weiterhin auf diesem qualitativ guten Niveau ausgeübt wird. Dafür sind fortlaufende Schulungen der verschiedenen Berufsgruppen notwendig. Für eine nachhaltige Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist es eine Voraussetzung, dass alle involvierten Berufsgruppen so ausgebildet beziehungsweise fortgebildet werden, dass sie über die Situation und die Befindlichkeit der gewaltbetroffenen Person unterrichtet sind. Zudem müssen sie über die Eigenheiten von Gewaltbeziehungen, wie sie im Kapitel 6.1 erläutert wurden, Kenntnisse haben. Auch das Kennen der eigenen Handlungsmöglichkeiten sowie der eigenen Grenzen muss Bestandteil der Fortbildung sein (Augstein, 2002, S. 368). Überdies zeigt eine Weiterbildung nur dann eine nachhaltige Wirkung, wenn die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten aufeinander abgestimmt sind (S. 368). Die Autorinnen empfehlen deshalb, dass es im Kanton Graubünden verpflichtend regelmässige Weiterbildungen für alle involvierten Berufsgruppen gibt. Letztere sollen fachspezifisch und für ihren jeweiligen Berufsalltag geschult werden, da jede Disziplin mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert ist. Zum Beispiel müssen Ärztinnen und Ärzte körperliche und psychische Merkmale von häuslicher Gewalt erkennen, Polizistinnen und Polizisten hingegen müssen situationsgerecht bei einem Gewaltakt eingreifen können. Auch Sozialarbeitende aus den unterschiedlichen Bereichen müssen in der Lage sein,

häusliche Gewalt zu erkennen und die betroffenen Personen fachgerecht beraten zu können. Alle Berufsgruppen haben gemeinsam, dass sie für eine fachgerechte Intervention die entsprechenden Unterstützungsangebote kennen müssen. Die Autorinnen setzen sich deshalb dafür ein, dass weiterhin, wie es bereits beim Runden Tisch gehandhabt wird, ein regelmässiger Austausch zwischen den verschiedenen Disziplinen stattfindet. In diesem Rahmen müssen sämtliche bestehende Institutionen die Möglichkeit haben, über ihre aktuellen Situationen zu informieren sowie Absprachen über die Zuständigkeiten zu treffen.

## **11.2 Koordinationsstelle Häusliche Gewalt<sup>1</sup>**

### **11.2.1 Würdigung**

#### **11.2.1.1 Koordination durch die Fachstelle**

Die Autorinnen befürworten die Tatsache, dass es im Kanton Graubünden eine Stelle gibt, welche für die Koordination aller involvierten Institutionen und Behörden im Bereich häusliche Gewalt zuständig ist. Dadurch wird dieses Problemfeld ganzheitlich erfasst und bekämpft.

Eine der Aufgaben der Koordinationsstelle ist es, die Früherkennung und Prävention von häuslicher Gewalt zu fördern. Im Rahmen der Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen" leistet die Koordinationsstelle dazu einen wesentlichen Beitrag, indem sie die verschiedenen Veranstaltungen koordiniert. Eine weitere Aufgabe der Koordinationsstelle ist es, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern sowie die Sicherstellung des Wissenstransfers zwischen Fachpersonen zu gewährleisten. Dies erfolgt durch den Runden Tisch, welcher unter der Leitung der Koordinationsstelle mehrmals im Jahr stattfindet. Wie schon im Kapitel 10.1.1 erwähnt, begrüssen die Autorinnen dieses interdisziplinäre Gefäss, welches dazu beiträgt, dass ein Austausch zwischen den verschiedenen Disziplinen stattfindet.

### **11.2.2 Handlungsempfehlungen**

#### **11.2.2.1 Ausführlichere Kommunikation der Aufgaben**

Auf der Webseite der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt werden viele unterschiedliche Aufgaben aufgeführt, welche die Fachstelle übernimmt. Um ein konkretes Bild der Umsetzung dieser Aufgaben zu erhalten, haben die Autorinnen mit der Koordinationsstelle schriftlichen Kontakt aufgenommen. Leider konnte kein persönliches Gespräch stattfinden.

Von der Leitung der Koordinationsstelle wollten die Autorinnen unter anderem erfahren, wie oft sich die beteiligten Institutionen im Rahmen des Runden Tisches treffen, wie die Schwerpunkte des Austausches lauten und wie konkret der Wissenstransfer zwischen den Fachpersonen sichergestellt wird. Zudem wollten die Autorinnen herausfinden, welche Kampagnen es in der Vergangenheit für die Sensibilisierung der Gesellschaft gab und welche

---

<sup>1</sup> Siehe Kapitel 10.1

zukünftigen präventiven Projekte geplant sind. Auch der Frage, was sich seit der Einführung der Koordinationsstelle im Jahr 2015 verändert, beziehungsweise verbessert hat, sind die Autorinnen nachgegangen. Zudem wollten die Autorinnen in Erfahrung bringen, wie der Fahrplan bezüglich der Umsetzung der Istanbul-Konvention für Graubünden aussieht.

Durch den schriftlichen Austausch wurde den Autorinnen die bereits bekannte und öffentlich zugängliche Tatsache bestätigt, dass die Koordinationsstelle die Veranstaltungen der Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen" koordiniert. Allerdings hat die Koordinationsstelle weder die oben aufgeführten noch weiterführenden Fragen beantwortet. Es wurde lediglich auf die bereits vorhandenen Informationen der eigenen Webseite und auf das Umsetzungskonzept des Bundes bezüglich der Istanbul-Konvention verwiesen. Auf der Homepage der Koordinationsstelle sind jedoch nur unzureichende Informationen vorhanden, weshalb diese Fragen sich leider nicht abschliessend beantworten lassen. Die Reaktion der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt wird von den Autorinnen als irritierend beurteilt. Die Rückmeldungen werfen diverse Fragen auf. Ist der Auftrag der Regierung klar genug formuliert? Sind für die Erfüllung des Auftrages ausreichende Ressourcen vorhanden? Am dringlichsten scheint aber die Frage, weshalb von der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt keine Angaben zu bisherigen Leistungen sowie zur konkreten Zukunftsplanung gemacht werden.

So ist für die Autorinnen nach wie vor unklar, welche Aufgaben die Koordinationsstelle konkret umsetzt. Zudem kann aufgrund des zurzeit noch fehlenden kantonalen Konzeptes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention keine Einschätzung der Autorinnen gemacht werden, inwiefern die sieben Themenbereiche, welche im Kapitel 8.1 aufgeführt werden, in der Praxis bearbeitet werden.

Auch Grossrätin Julia Müller kritisiert in ihrer Anfrage vom 1. September 2018, dass nicht ersichtlich wird, welche wirkungsvollen Massnahmen, die den Anforderungen der Istanbul-Konvention entsprechen, seit der Einführung der Koordinationsstelle umgesetzt wurden (Standeskanzlei Graubünden, 2018a). Die Anfrage von Grossrätin Müller über die geleisteten Massnahmen der Koordinationsstelle wurde von der Regierung ebenfalls nur sehr allgemein beantwortet und lässt viel Interpretationsspielraum zu (2018a).

Die Autorinnen sind daher der Ansicht, dass die Aufgabenfelder und die tatsächlich umgesetzten Massnahmen der Koordinationsstelle ausführlicher kommuniziert werden müssen. Dies kann beispielsweise in Form eines Jahresberichtes erfolgen.

Des Weiteren sehen die Autorinnen dringenden Handlungsbedarf bei der Umsetzung von Projekten in den Bereichen Prävention und Früherkennung von häuslicher Gewalt, wie sie im Kapitel 11.1.2 bereits beschrieben wurden. Auch die lückenhafte Datenlage im Kanton Graubünden muss durch statistische Erhebungen massiv verbessert werden. Dies wurde auch im Kapitel 11.1.2.4 näher dargelegt. Zudem stellt sich den Autorinnen die Frage, inwiefern die

Koordinationsstelle neue Angebote und Projekte für besondere Zielgruppen entwickelt. Im nächsten Kapitel haben die Autorinnen diesbezüglich Personengruppen herausgearbeitet, welche besonders beachtet werden müssen und entsprechende Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

#### **11.2.2.2 Überprüfen und Erhöhen der Stellenprozente**

Ableitend aus den oben aufgeführten Forderungen stellen die Autorinnen die Hypothese auf, dass das 50-Prozent-Pensum der Koordinationsstelle nicht ausreicht, um diese Massnahmen nachhaltig umzusetzen. Wie im Kapitel 10.1.1 aufgeführt, sind die Aufgaben der Koordinationsstelle sehr umfangreich und beinhalten Absprachen mit verschiedenen Institutionen, was einer guten Planung bedarf und genügend zeitliche Ressourcen voraussetzt. Die Autorinnen kommen zum Schluss, dass eine Fachperson mit einem 50-Prozent-Pensum diesen Anforderungen nicht gerecht werden kann und fordern deshalb eine Überprüfung der Stellenprozente für die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt und allenfalls eine Erhöhung des Pensums.

### **11.3 Frauenhaus<sup>2</sup>**

#### **11.3.1 Würdigung**

##### **11.3.1.1 Begleitung durch Fachpersonen**

Im Vergleich zu anderen Kantonen, welche kein Frauenhaus besitzen oder in welchen nur eine Vereinbarung mit einem Frauenhaus aus einem anderen Kanton besteht, gibt es im Kanton Graubünden bereits seit 30 Jahren ein Frauenhaus. Der Kanton Graubünden gewährt gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern somit schon seit Jahren Schutz. Dieser wird sichergestellt, indem Fachpersonen täglich 24 Stunden telefonisch erreichbar sind sowie Tag und Nacht eine Betreuung vor Ort gewährleistet wird. Einerseits erhalten Frauen professionelle Hilfe und Beratung vom Tagteam mit pädagogischer oder sozialarbeiterischer Ausbildung. Andererseits werden die Frauen vom Nacht- und Wochenendteam ohne sozialarbeiterische Ausbildung in der Tagesstruktur unterstützt und durch die Mithilfe in der Kinderbetreuung entlastet. Somit ergänzen sich die beiden Teams gut und gewährleisten den Frauen und deren Kindern die notwendige Unterstützung rund um die Uhr. Die telefonische Erreichbarkeit von 24 Stunden erachten die Autorinnen als wichtige Errungenschaft, welche nicht in allen Kantonen gewährleistet wird (Schnyder-Walser & Spiess, 2019, S. 13).

Der Eintritt ins Frauenhaus erfolgt in der Regel rasch und unkompliziert. Das Beratungsangebot ist niederschwellig und anonym. Die Autorinnen sind positiv überrascht, dass der Standort des Frauenhauses Graubünden in den letzten 30 Jahren mehrheitlich

---

<sup>2</sup> Siehe Kapitel 10.2

geheim gehalten werden konnte. Dies spricht für eine diskrete Aufnahme ins Frauenhaus, eine gute Begleitung des Fachpersonals sowie eine anhaltende Verschwiegenheit der Klientinnen. Dies wiederum untermauert das grosse Vertrauensverhältnis zwischen den Fachpersonen und den Betroffenen.

#### **11.3.1.2 Berücksichtigung besonderer Personengruppen**

Besonders heben die Autorinnen die Tatsache hervor, dass das Frauenhaus Graubünden die Bedürfnisse von beeinträchtigten Frauen berücksichtigt, indem sie unter anderem Gebärdensprachdolmetscherinnen oder medizinische Unterstützung organisieren. Mit der rollstuhlgängigen Bauweise schafft das Frauenhaus zudem eine wichtige Voraussetzung, damit mobilitätseingeschränkte Frauen in das Frauenhaus aufgenommen werden können.

#### **11.3.1.3 Nachbegleitung durch Mitarbeitende**

Erfreulich ist auch die Tatsache, dass die Betreuung der gewaltbetroffenen Frauen nicht mit dem Austritt aus dem Frauenhaus endet, sondern eine Nachbegleitung gewährleistet wird. Wie bereits im Kapitel 6.2.3 beschrieben, stellt eine Trennung ein erhöhtes Risiko dar, Gewalt durch den Ex-Partner zu erleben oder aufgrund der erschwerten Bedingungen nach einer Trennung wieder in eine gewalttätige Beziehung zu geraten. Die Autorinnen erachten die weiterführende Begleitung deshalb als wichtiges Angebot, damit die Frauen nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus ein gewaltfreies Leben führen können. So erhalten die Frauen beispielsweise Unterstützung bei der Wohnungssuche.

#### **11.3.1.4 Sprachenvielfalt**

Abschliessend gehen die Autorinnen auf die Sprachenvielfalt im Kanton Graubünden ein. Es werden drei Landessprachen sowie unzählige weitere Sprachen gesprochen. Deshalb ist es wichtig, dass die Informationen der Unterstützungsinstitutionen in den Kantonssprachen und die Grundinformationen in weiteren Sprachen verfügbar sind und allen Menschen zur Verfügung stehen. Dies gewährleistet das Frauenhaus Graubünden auf ihrer Homepage sowie auf verschiedenen Flyern. So lautet beispielsweise die englische (und in zahlreiche Sprachen übersetzte) Grundinformation wie folgt:

Does your husband or partner physically mistreat you, threaten you, humiliate you?  
The shelter for abused women offers you protection, help and advice. The address of the shelter is kept secret. You can contact us by phone day and night. (Stiftung Frauenhaus Graubünden, n.d.a).

Zudem ist es möglich, die Informationen auf der Homepage in leichter Sprache zu lesen oder ein Gebärdensprachvideo anzusehen. Gemäss den Autorinnen ist dies ein wichtiger Fortschritt, welcher den Zugang zum Frauenhaus für gewaltbetroffene Frauen erleichtert.

### **11.3.2 Handlungsempfehlungen**

#### **11.3.2.1 Randregionen miteinbeziehen**

Im Kanton Graubünden, dem flächenmässig grössten Kanton der Schweiz, sehen die Autorinnen eine Problematik in der Erreichbarkeit der Angebote. Die geografischen Bedingungen erschweren vielen Betroffenen den Zugang zu professionellen Angeboten, da sich diese hauptsächlich in Chur befinden. Besonders für Frauen aus den Randregionen, wie etwa aus dem Engadin oder dem Bergell, kann die örtliche Distanz eine erhöhte Hürde darstellen und diese somit vom Aufsuchen professioneller Unterstützung abhalten. Auf diese zusätzliche Herausforderung machen auch Gloor und Meier aufmerksam und betonen dabei die Notwendigkeit eines Ausbaus der Angebote in den ländlichen Regionen (2014a, S. 319). Im Gespräch mit Bettina Melchior sind die Autorinnen der Frage nachgegangen, ob ein zusätzliches Frauenhaus in einer der Randregionen sinnvoll wäre. Melchior ist der Ansicht, dass dies zum momentanen Zeitpunkt nicht notwendig sei, da das Frauenhaus in der Regel nicht vollumfänglich ausgelastet ist. Sie strebt stattdessen die Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitenden der Regionalen Sozialdienste an, mit welchen nach anderen Übernachtungsmöglichkeit gesucht wird. Dies können zum Beispiel Übernachtungen in Ferienwohnungen oder Hotels sein. Melchior betont jedoch, dass der Schutz und die Betreuung der Frauen an solchen Orten nicht gleich gut gewährleistet werden kann wie im Frauenhaus (pers. Mitteilung, 21.10.19). Da bezüglich der Erreichbarkeit der Angebote im Kanton Graubünden keine Umfragen erhoben wurden, ist es für die Autorinnen schwierig zu beurteilen, ob der Bedarf für ein zusätzliches Frauenhaus in einer Randregion vorhanden ist. Um die Erreichbarkeit ins Frauenhaus für gewaltbetroffene Frauen aus den Randregionen zu vereinfachen, werden die Gewaltbetroffenen von den Mitarbeitenden des Frauenhauses an einem neutralen Ort abgeholt und ins Frauenhaus Graubünden begleitet. Dieses Angebot trägt dazu bei, dass Betroffene bei diesem schwierigen Schritt unterstützt werden. Auf die Wichtigkeit einer persönlichen Begleitung und eines Abholdienstes zum Frauenhaus weist auch die Literatur hin (Nägele et al., 2011, S. 282).

Zudem bestätigt Melchior die Vermutung, dass gerade Frauen aus Randregionen die Angebote des Frauenhauses schlechter kennen als beispielsweise Personen in der Umgebung von Chur. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, braucht es, wie bereits erwähnt, vermehrte flächendeckende Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen.



### **11.3.2.2 Ambulante Beratungsstellen einrichten**

Ein ergänzendes Angebot, welches geprüft werden muss, ist die Aufgleisung von spezialisierten ambulanten Beratungsstellen. Auch Gloor und Meier weisen auf die Notwendigkeit hin, dass besonders für ländliche Regionen ein Ausbau des ambulanten Beratungsbereichs notwendig ist (2014b, S. 5). Im Kanton Graubünden sollen diese ambulanten Beratungsstellen in den folgenden Regionen aufgestellt werden: Surselva, Engadin, Maloja, Moesa und Davos/Prättigau. Diese Standorte sowie der aktuelle Sitz des Frauenhauses in der Umgebung Chur würden dazu beitragen, dass die Distanz zu adäquaten Hilfsangeboten für die gewaltbetroffenen Frauen geringer wird. Die ambulanten Beratungsstellen sollen entweder durch mehrere geschulte Sozialarbeitende der Regionalen Sozialdienste oder durch eine spezialisierte Fachperson betreut werden, welche für die Beratungen den Standort wechselt. Die Autorinnen sind sich bewusst, dass dafür finanzielle und personelle Ressourcen vom Kanton gesprochen werden müssen, was in den derzeitigen politischen Diskussionen schwierig umsetzbar scheint.

### **11.3.2.3 Durch Sensibilisierung der Gesellschaft die Scham- und Schuldgefühle der Betroffenen verringern**

Im Kapitel 7.3 wurde dargelegt, dass gerade in kleineren Dörfern die gegenseitige Bekanntheit Frauen hemmt, ein Angebot aufzusuchen. Der Kanton Graubünden besteht aus vielen Dörfern, welche teilweise nur wenige Einwohnerinnen und Einwohner zählen. Daraus kann geschlossen werden, dass sich die Personen untereinander kennen und die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sich im Dorf schnell herumspricht, wenn eine Frau professionelle Unterstützung einholt und ihren Mann verlässt. Die Autorinnen stellen die Hypothese auf, dass die bereits erläuterten Scham- und Schuldgefühle der betroffenen Frauen in einem Dorf verstärkt auftreten. Dies kann als weitere Hürde betrachtet werden. Die Gegebenheit, dass sich die Personen kennen, lässt sich jedoch nicht ändern. Die Soziale Arbeit kann aber durch die erwähnten Sensibilisierungskampagnen dazu beitragen, die Stigmatisierung der betroffenen Familien zu reduzieren. Dies beinhaltet ein Umdenken der Gesellschaft, welches nur in kleinen Schritten vorangetrieben werden kann. Auch Gloor und Meier empfehlen den Frauenhäusern, die institutionelle Bekanntheit durch Öffentlichkeitsarbeit zu erhöhen, damit die Barrieren für die betroffenen Frauen gesenkt werden (2014a, S. 351). Bei einer allfälligen Kampagne muss berücksichtigt werden, dass nicht nur Frauen angesprochen werden, welche von körperlicher Gewalt bedroht sind, sondern auch diejenigen, die psychische Gewalt erleben. Dies erachten die Autorinnen als wichtig, da die Gesellschaft unter dem Begriff häusliche Gewalt oftmals nur physische Gewalttaten versteht (GiG-net, 2008, S. 133).

#### **11.3.2.4 Besondere Personengruppen gezielt ansprechen**

Die Statistik des Frauenhauses Graubünden zeigt auf, dass letztes Jahr nur eine einzige Frau ab 61 Jahren und eine Frau unter 20 Jahren die Schutzunterkunft aufgesucht haben (Stiftung Frauenhaus Graubünden, 2019). Diese Tatsache deckt sich mit den Erkenntnissen der Literatur, dass nur wenig jüngere und ältere Frauen die Unterstützungseinrichtungen aufsuchen (GiG-net, 2008, S. 129). Auch der Umstand, dass Migrantinnen einen erschwerten Zugang zu den Hilfseinrichtungen haben, wird in der Literatur thematisiert (S. 129). Aus der Statistik des Frauenhauses aus dem Jahr 2018 wird nicht ersichtlich, wie viele Migrantinnen Schutz im Frauenhaus Graubünden gefunden haben (Stiftung Frauenhaus, 2019).

Eine weitere Personengruppe, welche einen erschwerten Zugang zu den Unterstützungsangeboten hat, sind Frauen mit einer kognitiven und/oder körperlichen Beeinträchtigung (Schnyder-Walser & Spiess, 2019, S. 27). Obwohl das Frauenhaus Graubünden rollstuhlgängig ist und die Bedürfnisse von Frauen mit einer Beeinträchtigung berücksichtigt werden, wurde es noch nie von einer Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung genutzt (Bettina Melchior, pers. Mitteilung, 21.10.19). Dies lässt die Frage aufwerfen, ob diese Personengruppe entsprechend informiert ist und auch tatsächlich an das Angebot gelangt.

Die Autorinnen gehen davon aus, dass bezüglich des Informationsflusses erheblicher Handlungsbedarf besteht, damit die vier genannten Personengruppen gezielter angesprochen werden. Dazu müssen Sozialarbeitende das Lebensumfeld der Betroffenen aufsuchen (Nägle et al., 2011, S. 281). Dies kann erreicht werden, indem die Sozialarbeitenden zum Beispiel Transitzentren, Schulen, Werkstätten für Menschen mit einer Beeinträchtigung oder Vereine für Seniorinnen aufsuchen und die Informationen dort adressatengerecht bekannt machen. Können mehr gewaltbetroffene Frauen erreicht werden, müssen aufgrund des erhöhten Bedarfs weitere Zimmer im Frauenhaus Graubünden zur Verfügung gestellt werden oder allenfalls ein weiteres Frauenhaus in einer Randregion eröffnet werden.

#### **11.3.2.5 Finanzierung durch den Kanton erhöhen**

Im Jahr 2013 wies der Kanton Graubünden mit 49 Prozent schweizweit den grössten Spendenanteil aus (Stern et al., 2014, S. 40). Die Autorinnen konnten nicht in Erfahrung bringen, wie hoch der Spendenanteil in den vergangenen Jahren war. Im Bündner Parlament ist die Finanzierung des Frauenhauses immer wieder Thema. Grossrätin Julia Müller und weitere Akteurinnen und Akteure setzen sich aktiv dafür ein, dass der Kanton in Zukunft einen grösseren finanziellen Beitrag an das Frauenhaus leistet. Dies soll bereits im kommenden Jahr erneut diskutiert werden (Julia Müller, pers. Mitteilung, 08.11.2019). Auch die Autorinnen sehen bezüglich der Finanzierung des Frauenhauses erheblichen Handlungsbedarf. Die Kantone sind gemäss Art. 14 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5)

dazu verpflichtet, Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene Personen zur Verfügung zu stellen (Standeskanzlei Graubünden, 2017). Die Autorinnen vertreten die Position, dass die Finanzierung der Angebote in Zukunft vollumfänglich durch den Kanton gewährleistet werden muss. Dadurch setzt der Kanton das Zeichen, dass häusliche Gewalt keine Privatangelegenheit ist und er bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aktiv mithilft. Dies ist ein essenzieller Schritt in die richtige Richtung.

#### **11.3.2.6 Anschlusslösungen ausbauen**

Der Fokus der Praxis und der Politik liegt hauptsächlich auf den verschiedenen Massnahmen in der Akutphase der Gewalthandlung. Häufig wird dabei ausser Acht gelassen, dass die Bewältigungsphase der gewaltbetroffenen Frauen länger andauert als vermutet (Gloor & Meier, 2014b, S. 4). Ambivalente Verhaltensweisen und Rückschritte von gewaltbetroffenen Frauen gehören in dieser Phase dazu. Hierbei sind verlässliche Begleitungen und auch wiederholte Interventionen wesentlich (EBG, 2012b, S. 8). Das Frauenhaus Graubünden pflegt zwar die Nachbegleitung der gewaltbetroffenen Frauen, davon abgesehen bestehen jedoch keine weiteren Anschlusslösungen. Der Kanton Basel stellt beispielsweise eine Frauenwohngruppe für Opfer häuslicher Gewalt zur Verfügung. Dies soll den gewaltbetroffenen Frauen als Übergangslösung dienen, um von dort ein neues Leben aufbauen zu können (Heime auf Berg AG, 2019). So sieht auch die Mehrheit der Schweizer Frauenhäuser Bedarf an einer längeren ambulanten Begleitung durch die Beratungsstellen sowie für geeignete Plätze in begleiteten Übergangswohnungen mit abgestuften Sicherheitsvorkehrungen. Die Schweizer Frauenhäuser fordern deshalb, dass sich die Gemeinden finanziell an den Übergangswohnungen beteiligen (Schnyder-Walser & Spiess, 2019, S. 28). Die Autorinnen sind der Auffassung, dass Frauenwohngruppen mit punktueller Betreuung auch im Kanton Graubünden sinnvoll sind. Dadurch wird der Umstand beachtet, dass die Bewältigungsphase einen langandauernden und sensiblen Prozess darstellt. Die Möglichkeit, auch nach einem Aufenthalt im Frauenhaus in einer Frauenwohngruppe zu leben, trägt dazu bei, dass die Frauen wieder schrittweise an den sozialen und gesellschaftlichen Strukturen teilhaben können. Hierbei muss beachtet werden, dass der Zugang zu einer Frauenwohngruppe auch für Frauen aus den Randregionen gewährleistet wird und die Wohngruppen an verschiedenen Standorten aufgestellt werden.

## **11.4 Opferhilfe <sup>3</sup>**

### **11.4.1 Würdigung**

#### **11.4.1.1 Fachliche Unterstützung und Beratung**

Die Tatsache, dass die Opferhilfe allen gewaltbetroffenen Frauen kostenlos zur Verfügung steht, ist eine bemerkenswerte Errungenschaft. Auch im Kanton Graubünden ist die Opferhilfe für die Betroffenen unentgeltlich, was aus Sicht der Autorinnen eine wichtige Zugangsvoraussetzung darstellt, damit gewaltbetroffene Frauen die Beratungsstelle überhaupt erst aufsuchen. Besteht der Wunsch, dass die Beratungen anonym stattfinden und beispielsweise die Polizei nicht involviert wird, wird dies von den Fachpersonen der Opferhilfe berücksichtigt. In den Beratungen werden die gewaltbetroffenen Frauen über ihre Rechte informiert sowie allenfalls an Anwältinnen und Anwälte weitervermittelt. Die Autorinnen würdigen es, dass gewaltbetroffene Frauen auch dann von den Fachpersonen der Opferhilfe Graubünden beraten werden, wenn keine Strafanzeige erstattet oder diese zurückgezogen wird. Denn vielen Frauen fällt dieser Schritt enorm schwer. So äusserten betroffene Frauen unterschiedliche Beweggründe, weshalb sie keine Strafanzeige erstattet haben. Sie berichteten von Drohungen des Täters, welche sie gehemmt haben oder teilten die Befürchtung, dass durch ein Strafverfahren erhebliche Kosten anfallen würden (Gloor & Meier, 2014a, S. 136). Ferner wird auch der Sinn einer Strafanzeige hinterfragt und die Ansicht geteilt, dass diese Massnahme deutlich zu spät komme (S. 172 f.). Da sich nicht alle Frauen zu dieser Entscheidung durchringen, sollte die Strafanzeige niemals eine Erwartung und erst recht keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Opferhilfe darstellen. Dennoch benötigen die Frauen gegebenenfalls professionelle Unterstützung und Beratung. In den Beratungen wird auch finanzielle Unterstützung gewährleistet. Dies begrüssen die Autorinnen, da die Frauen, wie bereits erläutert, oftmals unter finanziellem Druck stehen. Auch Gloor und Meier betonen die Wichtigkeit der finanziellen Hilfe für gewaltbetroffene Frauen. Diese stellt für die Betroffenen eine grosse Entlastung dar (S. 80). Auch die administrative Hilfe wird von vielen Frauen geschätzt, da dieser Aufwand während dieser Phase eine kaum zu bewältigende Herausforderung darstellt (S. 80).

#### **11.4.1.2 Zusammensetzung des Teams**

Das Team der Opferhilfe Graubünden besteht aus einer Juristin, einer Sachbearbeiterin und vier Sozialarbeitenden (Bettina Melchior, pers. Mitteilung, 21.10.19). Die Autorinnen begrüssen es, dass Fachpersonen aus verschiedenen Professionen vor Ort sind, sodass zum Beispiel rechtliche und soziale Fragen aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet und geklärt werden können.

---

<sup>3</sup> Siehe Kapitel 10.3

### **11.4.1.3 Veröffentlichung der Fallzahlen**

Die Fallzahlen der Opferhilfe Graubünden wurden in den letzten Jahren immer öfters in der Öffentlichkeit thematisiert und unter anderem in den lokalen Medien, wie der Südostschweiz, publiziert. Diesen Umstand begrüßen die Autorinnen sehr, da dadurch einerseits die Aktualität der Thematik aufgezeigt und andererseits die Gesellschaft über häusliche Gewalt informiert wird.

### **11.4.2 Handlungsempfehlungen**

#### **11.4.2.1 Mehrsprachiges Fachpersonal einstellen**

Die Beratungsstelle der Opferhilfe befindet sich in Chur. Für Frauen aus Randregionen stellt dies, wie bereits im vorangegangenen Kapitel beschrieben, eine Problematik dar. Schweizweit befinden sich die meisten Beratungsstellen in den Kantonshauptstädten, was auch Gloor und Meier kritisieren und als zusätzliches Hindernis ansehen (2014a, S. 69). Betroffene Frauen beschreiben, dass sie für einen Termin in der Beratungsstelle einen halben Tag oder länger für die Hin- und Rückreise einsetzen müssen (S. 69). Gloor und Meier kommen zum Schluss, dass die Unterstützung für diese Frauen dadurch oftmals wegfällt (S. 69). Diesen Umstand finden die Autorinnen äusserst bedenklich, zumal die Opferhilfe für alle Opfer von Gesetzes wegen zur Verfügung stehen muss und eine wichtige Unterstützung für die Betroffenen darstellt. Eine weitere Schwierigkeit, welche sich im Kanton Graubünden zeigt, ist die sprachliche Barriere. So suchen beispielweise italienischsprechende Bündnerinnen und Bündner die Opferhilfe Beratungsstelle im Kanton Tessin auf (Karlegger et al., 2014, S. 18). Die Autorinnen empfehlen deshalb, in der Beratungsstelle in Chur auch italienisch sowie romanisch sprechende Fachpersonen einzustellen. Auf der Homepage ist nicht ersichtlich, ob dies bereits umgesetzt wird. Es würde sich anbieten, die sprachlichen Kompetenzen der Fachpersonen auf der Webseite aufzuführen, sodass für die gewaltbetroffenen Personen ersichtlich wird, in welchen Sprachen die Beratungen angeboten werden.

Eine weitere Massnahme, welche überdenkt werden muss, ist die Einführung von ambulanten Beratungsstellen in romanischen und italienischen Sprachgebieten. Dies verkürzt den Weg für die Betroffenen und berücksichtigt die Sprachenvielfalt im Kanton Graubünden. Beides sind wichtige Schritte, um die Zugangsvoraussetzung für die Betroffenen zu erleichtern.

#### **11.4.2.2 Stellenprozente nach Fallauslastung anpassen**

Gloor und Meier weisen auf die Problematik hin, dass infolge Gesetzesänderungen und vermehrten staatlichen Aufgaben die Beratungszahlen in den vergangenen Jahren zugenommen haben (2014a, S. 66). Sie gehen davon aus, dass die Opferhilfestellen überlastet sind und deshalb teilweise lange Wartezeiten für einen Beratungstermin anfallen (S. 318). Doch gerade gewaltbetroffene Frauen äussern den Wunsch nach zeitnahen und

flexiblen Terminen, damit der Partner nicht erfährt, dass sie eine Beratungsstelle aufsuchen (S. 71 f.) Auch die Opferhilfe Graubünden erreichte, wie bereits erwähnt, im Jahre 2018 einen Höchststand an Fallzahlen. Die Autorinnen haben keine Kenntnisse darüber, ob aufgrund der Zunahme der Fallzahlen in den letzten Jahren auch die personellen Ressourcen durch den Kanton erhöht wurden. Die Autorinnen empfehlen deshalb, dass die Fallzahlen regelmässig mit den personellen Ressourcen abgeglichen werden und bei Bedarf mehrere Fachpersonen eingestellt werden.

#### **11.4.2.3 Ergänzung des Teams durch eine psychologische Fachkraft**

Wie bereits erwähnt, besteht das Team aus Fachpersonen mit unterschiedlichen Ausbildungen. Derzeit hat das Team keine Fachperson mit psychologischer Ausbildung, was bis vor wenigen Monaten der Fall war. Da häusliche Gewalt für die Opfer sowie deren Angehörige eine psychische Belastung darstellt, erachten die Autorinnen eine psychologische Fachkraft als wichtige Ergänzung des Fachteams. So erhalten auch die psychischen Problemlagen in den Beratungen genügend Raum und es kann fachgerecht darauf reagiert werden.

#### **11.4.2.4 Bekanntheit der Opferhilfe erhöhen**

Im Kapitel 11.1.2.2 wird beschrieben, dass die Mehrheit der Bevölkerung kaum Kenntnisse über die Opferhilfe und insbesondere das Opferhilfegesetz hat, weshalb die Autorinnen wie bereits erwähnt, dafür plädieren, dass vermehrt Öffentlichkeitsarbeit vorangetrieben werden muss. In der Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Opferhilfe aus dem Jahre 2014 zeigt sich, dass besonders junge Menschen im Alter zwischen 16 und 29 Jahren deutlich schlechter über die Opferhilfe informiert sind (Karlegger et al., 2014, S. 22). Daraus kann geschlossen werden, dass sich die Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gezielt an Jugendliche richten müssen. So fordern Karlegger et al. eine bessere Vernetzung der Opferhilfe und der Jugendarbeit (S. 22). Zudem können Jugendliche, wie bereits beim Frauenhaus erläutert, besser durch altersspezifische Medien erreicht werden.

#### **11.4.2.5 Webseite der Opferhilfe umgestalten**

Wenn eine gewaltbetroffene Person mehr über die Opferhilfe erfahren möchte und deshalb die Bündner Homepage besucht, findet sie dort kaum Informationen. Obwohl die Webseite in den drei Kantonssprachen verfügbar ist, lässt sich die Übersetzungsfunktion nur schwierig finden. Des Weiteren setzt die Homepage ein hohes Textverständnis voraus. Im Gegensatz zur Webseite des Frauenhauses Graubünden sind die Informationen auf der Homepage der Opferhilfe weder in leichter Sprache verfasst, noch ist ein Gebärdensprachevideo abrufbar. Die Strukturierung der Webseite wird erst nach mehrmaligem Suchen und Ausprobieren

verständlich. Um den Zugang für die betroffenen Frauen zu erleichtern, ist eine übersichtliche und gut verständliche Homepage von Nöten (Gloor & Meier, 2014a, S. 86). Gemäss Gloor und Meier sollen die schriftlichen Informationen kurz, klar und einfach ausgeführt werden. Zudem weisen sie daraufhin, dass gerade auch die Vorteile einer Inanspruchnahme von Hilfen aufgeführt werden müssen (S. 68). Zugleich raten sie davon ab, Sätze wie “Sind Sie Opfer einer Straftat geworden?” auf der Webseite zu verwenden, da es für einen Laien nicht beurteilbar ist, inwiefern ein Straftatbestand vorliegt (Gloor & Meier, 2014a, S. 70). Vielmehr soll auf das konkrete Erleben der Gewalt und die Erfahrungen der Frauen eingegangen werden und nicht hauptsächlich die strafrechtliche Perspektive im Fokus sein (S. 70).

Die Autorinnen halten fest, dass die eben erwähnten Punkte in der Gestaltung der Bündner Homepage zu wenig berücksichtigt wurden und deshalb die Webseite einer Überarbeitung bedarf.

## **11.5 Beratungsstelle für gewaltausübende Personen <sup>4</sup>**

### **11.5.1 Würdigung**

#### **11.5.1.1 Beratungsangebote**

Damit der Schutz der gewaltbetroffenen Frauen gewährleistet werden kann, ist es essenziell, dass Fachpersonen ebenfalls mit den Tätern zusammenarbeiten. Das EBG weist darauf hin, dass Beratungsangebote und Anti-Gewaltprogramme der Tatpersonen wichtige Massnahmen bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt sind (Egger, 2008a, S. 1). Es ist deshalb erfreulich, dass der Kanton Graubünden durch die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen in diesem Bereich einen wichtigen Beitrag leistet. Im Vergleich zu anderen Kantonen fällt auf, dass dies nicht überall gewährleistet wird (Egger, 2008b, S. 39).

Die Dienstleistungen der Beratungsstelle sind kostenlos und vertraulich. In vielen Kantonen sind die gewaltausübenden Personen dazu verpflichtet, eine Kostenbeteiligung an die Dienstleistung zu bezahlen (Egger, 2008a, S. 4). Die Autorinnen begrüßen es deshalb ausserordentlich, dass gewaltausübende Personen im Kanton Graubünden kostenlos eine Beratung in Anspruch nehmen können. Dies stellt eine wichtige Voraussetzung dar, damit Personen mit limitierten finanziellen Mitteln das Angebot überhaupt erst beanspruchen.

#### **11.5.1.2 Telefonische Erreichbarkeit**

Die Beratungsstelle bietet persönliche Einzelberatungen an und führt tägliche Telefonberatungen von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr durch. Diese langen Telefonzeiten werden schweizweit nicht durch alle Beratungsstellen für gewaltausübende Personen gewährleistet. Auf der Webseite der Fachstelle Gewalt Bern ist beispielsweise nicht ersichtlich, zu welchen

---

<sup>4</sup> Siehe Kapitel 10.4

Zeiten die Mitarbeitenden telefonisch erreichbar sind (Fachstelle Gewalt Bern, n.d.). Bei der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen im Kanton St. Gallen ist keine direkte telefonische Kontaktaufnahme möglich. Der Erstkontakt wird per Anrufbeantworter oder Mail hergestellt, woraufhin sich die Fachpersonen bei den Betroffenen melden (Dienststelle Kommunikation, 2019).

Die Autorinnen befürworten daher die lange telefonische Erreichbarkeit der Bündner Beratungsstelle, da sich die Betroffenen so auch am Abend und am Wochenende in prekären Situationen mit den Mitarbeitenden aktiv in Verbindung setzen können.

#### **11.5.1.3 Professionelle Haltung**

Auf der Homepage der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen wird beschrieben, dass die Fachpersonen eine offene Haltung gegenüber gewaltausübenden Personen pflegen und sie als Menschen respektieren. Dennoch tolerieren sie keinerlei gewalttätige Handlungen und sind in den Beratungen bezüglich Äusserungen zum Gewaltverhalten konfrontierend. Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle machen darauf aufmerksam, dass gewalttätiges Verhalten nicht angeboren ist und deshalb alternative Handlungsmöglichkeiten entwickelt werden können. Die Autorinnen erachten diese professionelle Haltung in der Zusammenarbeit mit Tatpersonen als wichtige Voraussetzung, damit zukünftige Gewalttaten verhindert werden können. Wie bereits im Kapitel 6.1.4 erläutert, schreiben betroffene Frauen die Schuld für die Tat oftmals sich selber zu und bagatellisieren allfällige gewalttätige Handlungen des Täters. Aus diesen Gründen betrachten es die Autorinnen als wesentlich, dass die Mitarbeitenden der Beratungsstelle eine Null-Toleranz-Haltung gegenüber Gewalttaten einnehmen und diese den Tatpersonen gegenüber auch offen kommunizieren. Bei Bedarf werden auch therapeutische Beratungsangebote vermittelt, was sinnvoll ist, da, wie bereits im Kapitel 3.2.3 aufgezeigt, je nach Tätertypologien unterschiedliche Behandlungsansätze wirkungsvoll sind.

#### **11.5.1.4 Proaktive Kontaktaufnahme**

Die Autorinnen befürworten die Tatsache, dass die Polizei die Beratungsstelle bei einer Ausweisung der Tatperson aus der gemeinsamen Wohnung schriftlich informiert. Die Beratungsstelle nimmt daraufhin Kontakt mit der Tatperson auf. Falls die Tatperson keine Beratung wünscht, wird das Dossier seitens der Beratungsstelle unmittelbar vernichtet. Die proaktive Kontaktaufnahme erleichtert den Zugang zum Hilfsangebot für gewalttätige Personen. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, dass die Wirkung der erfolgten Intervention nachhaltig aufrechterhalten wird und somit weitere Gewalt verhindert werden kann (Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, 2017, S. 1). Das Beratungsangebot kann auch von den gewaltausübenden Personen direkt aufgesucht werden, was die Autorinnen befürworten.



## **11.5.2 Handlungsempfehlungen**

### **11.5.2.1 Öffentlichkeitsarbeit fördern**

In der Literatur wird erläutert, dass bei Beratungsstellen für gewaltausübende Personen Handlungsbedarf im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit besteht (Egger, 2008b, S. 38). Ähnlich wie das Frauenhaus und die Opferhilfe ist auch diese Beratungsstelle bei der Bündner Bevölkerung kaum bekannt, was sich mit dem bereits geforderten Leistungsvertrag für die Öffentlichkeitsarbeit verbessern liesse.

### **11.5.2.2 Sprachenvielfalt und Randregionen mit einbeziehen**

Die Recherchen haben ergeben, dass die Informationen auf der Homepage der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen nur in deutscher Sprache verfügbar sind. Weder die rätoromanisch (13 % der Bündner Bevölkerung) noch die italienisch sprechenden Personen (11 %) können sich somit in ihrer Muttersprache über das Angebot informieren. Dies ist für einen dreisprachigen Kanton bedauerlich. Für fremdsprachige Personen stellt dies eine kaum bewältigbare Hürde dar. Auch Egger beschreibt, dass sich die bestehenden Angebote für gewaltausübende Personen zu wenig an Menschen mit mangelhaften Sprachkompetenzen richten (2008b, S. 39). Egger empfiehlt daher, für diese Personengruppe spezifische Angebote auszubauen (S. 39). Einen ersten Schritt, welcher diesbezüglich im Kanton unternommen werden muss, ist die Beschreibung des Angebotes in verschiedenen Sprachen sowie in leichter Sprache. Ein pragmatischer und minimaler Ansatz ist für die Autorinnen wiederum die Zurverfügungstellung einer Grundinformation in verschiedenen Sprachen mit Verweis auf die Kontaktadresse, ähnlich wie dies das Frauenhaus Graubünden tut. Des Weiteren müssen die Mitarbeitenden der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen über interkulturelle Kompetenzen verfügen und mehrere Sprachen beherrschen. Ist dies finanziell nicht umsetzbar, ist der Einbezug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers jeweils zwingend zu organisieren.

Auch die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen hat ihren Sitz in Chur. Diese Problematik wurde in den vorangegangenen Kapiteln 11.3.2.1 & 11.4.2.1 detailliert thematisiert. Auch hier muss die Frage aufgeworfen werden, ob ein zusätzlicher Standort beziehungsweise ein ambulantes Angebot für die Randregionen sinnvoll wäre.

### **11.5.2.3 Gruppensetting als zusätzliches Angebot entwickeln**

Die Beratungen werden laut Angaben der Homepage hauptsächlich im Einzelsetting angeboten. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass für die Zusammenarbeit mit Tatpersonen unterschiedliche Arbeitsformen geeignet sind (Egger, 2008a, S. 23). Dabei wird die Wichtigkeit von Gruppenarbeiten als Ergänzung zum Einzelsetting betont, damit die Teilnehmenden vor Ort gewaltfreie Handlungsstrategien mit den anderen Personen

ausprobieren können (S. 23). Die Autorinnen empfehlen der Beratungsstelle daher, die Beratungen zusätzlich in Gruppensettings anzubieten und dadurch ihr Angebot zu erweitern.

#### **11.5.2.4 Statistische Daten erheben**

Die Autorinnen konnten keine statistischen Angaben zu den Fallzahlen der Beratungsstelle finden. Egger weist darauf hin, dass viele Schweizer Fachstellen keine statistischen Daten erheben (2008b, S. 41). Doch gerade diese systematische Datenerhebung ist wichtig, um Angaben zu sozio-demografischen Merkmalen oder dem Beziehungskontext zu erhalten. Dies trägt zu einem klaren Bild des Profils der Tatpersonen bei und gibt zudem Hinweise über die Zugänglichkeit der Angebote oder offenbart allfällige Angebotslücken. So kann beispielsweise anhand des Wohnortes der Tatperson überprüft werden, inwieweit das Beratungsangebot auch ländliche Regionen erreicht (S. 41). Die Empfehlung der Autorinnen lautet deshalb, erwähnte Daten statistisch zu sammeln und auszuwerten. Zudem wäre es gewinnbringend, wenn die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen einen Jahresbericht veröffentlicht.

### **11.6 Fazit: Welche systematischen Handlungsempfehlungen lassen sich von den bereits vorhandenen Unterstützungsangeboten im Kanton Graubünden ableiten?**

Nachfolgend werden die bereits erläuterten Handlungsempfehlungen zusammenfassend festgehalten:

#### **Prävention:**

- Sensibilisierungskampagnen vermehrt durchführen und frühzeitig über Veranstaltungen informieren
- Kantonale Leistungsaufträge für Öffentlichkeitsarbeit aufgleisen für: Frauenhaus, Opferhilfe, Beratungsstelle für gewaltausübende Personen
- Im Jahr 2020 ein Gesuch um Finanzhilfe für präventive Projekte durch die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt beim EBG einreichen
- Bestehende Schulprojekte mit der Thematik häusliche Gewalt ergänzen und im Unterricht aufnehmen
- Kantonale statistische Daten und Studien erheben
- Weiterbildungen von Fachpersonen fördern und einen regelmässigen Austausch zwischen den verschiedenen Disziplinen sicherstellen

#### **Koordinationsstelle Häusliche Gewalt**

- Gewährleisten einer ausführlichen Kommunikation der Aufgaben
- Überprüfung einer Erhöhung der Stellenprozente

### **Frauenhaus**

- Öffentlichkeitsarbeit fördern
- Randregionen mit einbeziehen, indem Frauen aus den Randregionen abgeholt werden
- Ambulante Beratungsstellen in folgenden Regionen einrichten: Surselva, Maloja, Engadin, Moesa, Davos/Prättigau
- Besondere Personengruppen, wie ältere und jüngere Frauen, beeinträchtigte Frauen und Migrantinnen gezielt über die Angebote informieren
- Vollumfängliche Finanzierung des Frauenhauses durch den Kanton
- Anschlusslösungen ausbauen, indem begleitete Übergangswohnungen mit abgestuften Sicherheitsvorkehrungen aufgestellt werden

### **Opferhilfe**

- Mehrsprachiges Fachpersonal einstellen
- Ambulante Beratungsstellen in rätoromanischen und italienischen Sprachgebieten einführen
- Stellenprozente nach Fallauslastung anpassen
- Ergänzung des Teams durch eine psychologische Fachkraft
- Bekanntheit der Opferhilfe erhöhen, besonders die jungen Menschen zwischen 16 und 29 Jahren gezielt ansprechen
- Webseite umgestalten

### **Beratungsstelle für gewaltausübende Personen**

- Öffentlichkeitsarbeit fördern
- Informationen über das Angebot in den Kantonssprachen und weiteren Sprachen zur Verfügung stellen
- Webseite umgestalten
- Gruppensetting als zusätzliches Angebot entwickeln
- Statistische Daten erheben und auswerten

## 12 Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit

Häusliche Gewalt hat für die betroffenen Personen erhebliche gesundheitliche, soziale und finanzielle Auswirkungen. Sie stellt eine gesellschaftliche Problematik dar, welche in der Schweiz nach wie vor verbreitet ist und spätestens seit dem Start der diesjährigen Kampagne “16 Tage gegen Gewalt an Frauen” wieder intensiv diskutiert wird. Einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt leistet die am 1. April 2018 in der Schweiz in Kraft getretene Istanbul-Konvention, welche Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung anerkennt. Die Menschenrechte sind ein essentieller Bestandteil des Berufskodex der Sozialen Arbeit. Dort ist festgehalten, dass die Profession der Sozialen Arbeit die Würde des Menschen zu wahren und zu respektieren hat. Ziel der Sozialen Arbeit ist es unter anderem, soziale Notlagen von Menschen zu verhindern oder zu beseitigen. Überdies ist sie bestrebt, Rückzugsmöglichkeiten bereitzustellen und Betroffene vor Gewalt und sexuellen Übergriffen zu schützen.

Im Frauenhaus Graubünden haben im Jahr 2017 so viele gewaltbetroffene Frauen wie noch nie Schutz gefunden. Die Beratungen von Personen, welche von häuslicher Gewalt betroffen waren, erreichten laut der Opferhilfe Graubünden im Jahre 2018 einen neuen Höchststand. Um die aktuelle Situation und den sozialarbeiterischen Handlungsbedarf im Kanton Graubünden zu analysieren, geht die Bachelorarbeit folgender Forschungsfrage nach:

**“Wie kann die Soziale Arbeit der Problematik häusliche Gewalt gegen Frauen entgegenwirken und den betroffenen Frauen Unterstützung bieten? - beispielhaft aufgezeigt am Kanton Graubünden”**

Die Autorinnen haben die Forschungsfrage anhand einer umfangreichen Literaturrecherche und in verschiedenen Diskursen mit Fachpersonen unterschiedlicher Institutionen bearbeitet. Daraus haben die Autorinnen für die vier Unterstützungsangebote im Kanton Graubünden - nämlich die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, das Frauenhaus, die Opferhilfe und die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen - Handlungsbedarf identifiziert und systematische Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Diese Handlungsempfehlungen tragen dazu bei, gewaltbetroffene Frauen in Zukunft besser zu unterstützen und weitere präventive Massnahmen gegen die Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu entwickeln.

Die Bachelorarbeit zeigt auf, dass der Kanton Graubünden durch die vier genannten Institutionen bereits einen wesentlichen Beitrag zur fachgerechten Unterstützung gewaltbetroffener, aber auch gewaltausübender Personen leistet. Weiter zeichnet sich der Kanton Graubünden dadurch aus, dass das Frauenhaus und die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen lange Telefondienste anbieten. Dies erleichtert den Betroffenen

den Zugang zu den jeweiligen Angeboten. Zudem pflegen die Fachpersonen der bereits bestehenden Unterstützungsangebote sowie weitere involvierte Berufsgruppen eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit. Der Wissenstransfer der verschiedenen Disziplinen wird unter anderem durch einen mehrmals jährlich stattfindenden Runden Tisch gewährleistet, welcher jeweils von der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt organisiert und geleitet wird. Zudem sind spezifische Weiterbildungen von Fachpersonen in der Thematik häusliche Gewalt unabdingbar dafür, dass betroffene Personen fachgerecht unterstützt werden können.

Des Weiteren legt die Bachelorarbeit dar, dass die genannten Unterstützungsangebote bei den Bündnerinnen und Bündnern nur unzureichend bekannt sind. Dringender Handlungsbedarf wird deshalb in einer nachhaltigeren Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit verortet, welche über die Thematik häusliche Gewalt und die bereits bestehenden Angebote aufklärt. Dadurch wird erreicht, dass die Bevölkerung diese Angebote zukünftig verstärkt in Anspruch nehmen kann. Um dies realisieren zu können, müssen Präventionsprojekte und Öffentlichkeitsarbeit künftig in kantonalen Leistungsverträgen festgehalten werden. Spezifischer Handlungsbedarf besteht zudem in der präventiven Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an Schulen. Präventive Schulprojekte tragen dazu bei, dass betroffene Kinder und Jugendliche durch Fachpersonen lernen, dass häusliche Gewalt nicht der Normalität entspricht. Dies ist beispielsweise ein wichtiges Handlungsfeld für die Schulsozialarbeit.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Autorinnen explizit die am 13. November 2019 verabschiedete Verordnung des Bundesrates über die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Diese schafft eine rechtliche Grundlage, damit vom EBG finanzielle Mittel für präventive Projekte und Sensibilisierungskampagnen gesprochen werden können. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, weshalb die Autorinnen empfehlen, dass der Kanton Graubünden im kommenden Jahr ein Gesuch um Finanzhilfe beim EBG einreicht, um umfangreichere präventive Projekte zu lancieren. Dies soll durch die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt umgesetzt werden, welche dafür zuständig ist, die Prävention und Früherkennung von häuslicher Gewalt im Kanton zu fördern. Im Zusammenhang mit der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt kritisieren die Autorinnen, dass nicht sichtbar wird, welche präventiven Massnahmen die Koordinationsstelle seit ihrer Schaffung im Jahre 2015 - abgesehen von der Koordination der Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen" - bislang umgesetzt hat. Die Bachelorarbeit zeigt auf, dass diesbezüglich erheblicher Handlungsbedarf besteht.

Eine weitere Problematik, welche im Kanton Graubünden aktiv angegangen werden muss, ist der Einbezug der verschiedenen Randregionen sowie die Berücksichtigung der Sprachenvielfalt. Alle Unterstützungsangebote befinden sich aktuell im Raum Chur. Die

räumliche Distanz kann für gewaltbetroffene Personen aus den Randregionen eine zusätzliche Hürde darstellen, um adäquate Angebote in Anspruch zu nehmen. Um die drei Kantonssprachen sowie die örtlichen Distanzen zu berücksichtigen, muss in den verschiedenen Randregionen ein ambulantes Beratungssetting geschaffen werden. Überdies müssen die Beratungen in allen Kantonssprachen angeboten werden. Auch auf den Webseiten der Unterstützungsangebote müssen sämtliche Informationen auf Deutsch, Italienisch, Rätoromanisch und in leichter Sprache verfügbar sein. Die wichtigsten Informationen müssen zusätzlich in den im Kanton weit verbreiteten Fremdsprachen abrufbar sein.

Im Rahmen der Bachelorarbeit konnte ein Mangel an Anschlusslösungen nach einem Aufenthalt im Frauenhaus festgestellt werden. Diesbezüglich herrscht Handlungsbedarf und es ist deshalb notwendig, dass Anschlusslösungen in Form von begleiteten Übergangswohnungen für gewaltbetroffene Frauen an verschiedenen Standorten im Kanton geschaffen werden. Zudem wurde herausgearbeitet, dass die Finanzierung des Frauenhauses durch den Kanton erhöht werden muss.

Damit die bestehenden Leistungen der Fachstellen ausgebaut, optimiert und weitere empirische Erkenntnisse in diesem Themengebiet gewonnen werden können, ist es zudem eine notwendige Voraussetzung, dass kantonale Studien erhoben und Umfragen mit Betroffenen durchgeführt werden. Dies ist unumgänglich, damit eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Versorgung gewaltbetroffener Frauen gewährleistet werden kann. Das wissenschaftliche Erheben von Daten ist dementsprechend eine erforderliche Massnahme bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

Aus den dargelegten Handlungsempfehlungen ziehen die Autorinnen die Schlussfolgerung, dass die Soziale Arbeit auch politisch aktiv werden muss. Es reicht nicht aus, wenn die Soziale Arbeit nur auf der operativen Ebene handelt, indem sie Betroffenen Schutz und Beratung bietet. Vielmehr steht die Soziale Arbeit in der Verantwortung, auch strukturelle Rahmenbedingungen sowie das Gesellschaftsbild zu Gunsten der Betroffenen zu verändern. Eine Möglichkeit dazu bietet sich den Professionellen der Sozialen Arbeit dadurch, dass sie sich mit strukturellen Fragestellungen auseinandersetzen und ihren Einfluss, allenfalls in politischen Gremien oder über den Berufsverband AvenirSocial, auf politischer Ebene geltend machen. Dies soll dazu beitragen, dass Frauen und Männer in der Gesellschaft gleichgestellt werden, Opfer entstigmatisiert werden und auch im Kanton Graubünden das Bewusstsein gestärkt wird, dass es sich bei häuslicher Gewalt um eine Menschenrechtsverletzung handelt. Auch der Berufskodex der Sozialen Arbeit weist darauf hin, dass sich Professionelle für eine gesellschaftliche und politische Verbesserung einsetzen müssen.

Die Forschungsfrage konnte aufgrund mangelnder empirischer Literatur nicht abschliessend beantwortet werden. Die erarbeiteten Handlungsempfehlungen sind als gewinnbringende Vorschläge für die Zukunft zu werten, sind jedoch wegen des ungenügenden Wissensstandes und der Komplexität des Themas nicht abschliessend. Jedoch sind die Autorinnen zuversichtlich, dass die genannten Empfehlungen bei effektiver Umsetzung dazu beitragen, dass häuslicher Gewalt im Kanton Graubünden präventiv entgegengewirkt wird und betroffene Frauen gezieltere Unterstützung erhalten. Für zusätzliche und konkretere Handlungsempfehlungen bedarf es zwingend vertiefter empirischer Untersuchungen zur Thematik häusliche Gewalt im Kanton Graubünden.

## **12.1 Persönliche Stellungnahme**

Zu Beginn der Bachelorarbeit haben die Autorinnen ihre beruflichen Erfahrungen mit zwei gewaltbetroffenen Klientinnen geschildert und anhand der Fallbeispiele ihre Motivation für die Thematik häusliche Gewalt dargelegt. Durch die vertiefte theoretische Auseinandersetzung mit der Materie konnten sich die Autorinnen persönlich weiterentwickeln und neue themenspezifische Kompetenzen erlangen. Vom neu angeeigneten Wissen über die Thematik versprechen sich die Autorinnen, sich im Praxisalltag besser in Situationen von gewaltbetroffenen Frauen hineinversetzen zu können und Betroffene kompetenter beraten und begleiten zu können. Basierend auf den Erkenntnissen der Bachelorarbeit würden es die Autorinnen begrüßen, wenn dem Themenfeld häusliche Gewalt auch im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit in Zukunft mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Das persönliche Ziel der Autorinnen, sich durch die Ausarbeitung dieser Bachelorarbeit vertiefere Kenntnisse über die bestehenden Unterstützungsangebote im Heimatkanton anzueignen, wurde erreicht. Es erfreut die Autorinnen, dass der Kanton Graubünden bereits über adäquate Institutionen und Fachstellen verfügt, welche dazu beitragen, dass häusliche Gewalt bekämpft und Opfer besser geschützt werden. Die Autorinnen sehen jedoch Potential darin, die bestehenden Angebote auszubauen, zu optimieren und neue Projekte zu lancieren.

Das Verfassen der Bachelorarbeit war für die Autorinnen ausserordentlich lehrreich und bereichernd, aber auch zeitintensiv und herausfordernd. Besonders geschätzt haben die Autorinnen die kollegiale Zusammenarbeit untereinander. Der persönliche Austausch sowie die gegenseitige Unterstützung wurden beidseitig als grosser Mehrwert empfunden. Die interessanten Diskurse mit den verschiedenen Fachpersonen haben im Speziellen dazu beigetragen, dass ein aktueller Praxisbezug hergestellt werden konnte.

Je vertiefter sich die Autorinnen mit dem Thema häusliche Gewalt auseinandergesetzt haben, desto stärker wurde ihr Interesse für die Thematik. Durch die intensive Beschäftigung mit der Materie entstanden nach und nach neue Fragen, welche im Rahmen dieser Bachelorarbeit

nicht vollumfänglich geklärt werden konnten. Für die Zukunft nehmen die Autorinnen für sich persönlich den Anspruch mit, ihr Wissen über die Thematik häusliche Gewalt weiter zu vertiefen. Das Interesse an diesem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit wurde zudem soweit gesteigert, dass sich beide Autorinnen vorstellen können, als zukünftige Sozialarbeiterinnen in diesem Tätigkeitsbereich zu arbeiten.



## 13 Literaturverzeichnis

- Amnesty International. (n.d.). *Häusliche Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung* [Website].  
Abgerufen von <https://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/tradition-religion-und-frauenrechte/haeusliche-gewalt/frauenrechtsverletzungen-haeusliche-gewalt-ist-eine-menschenrechtsverletzung>
- Amt für Justizvollzug. (2007). *Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen wird aktiv* [Website]. Abgerufen von [https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2007/Seiten/DE\\_17442.aspx](https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2007/Seiten/DE_17442.aspx)
- Augstein, Renate. (2002). Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich Gewalt gegen Frauen auf Bundes- und Landesebene. In Friesa Fastie (Hrsg.), *Opferschutz im Strafverfahren: Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten* (S. 367-384). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen* [PDF]. Abgerufen von <https://avenirsocial.ch/publikationen/verbandsbroschueren/>
- Beaulaurier, Richard L., Seff, Laura R. & Newman, Frederick. (2008). *Barriers to Help-Seeking for Older Women Who Experience Intimate Partner Violence: A Descriptive Model* [PDF]. Abgerufen von <https://www.tandfonline.com/loi/wjwa20>
- Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Partnerschaft Graubünden. (n.d.). *Angebote für Schulen* [Website]. Abgerufen von <https://adebar-gr.ch/bildung/module-fuer-schulen/>
- Brunner, Sabine. (2017). *“Es soll aufhören!” - Kinder als Betroffene von Partnerschaftsgewalt verstehen und unterstützen: Begleitbooklet zu den Portraitfilmen von Anne Voss und David Hermann* [PDF]. Abgerufen von <https://www.kinderschutz.ch/de/begleitmaterial.html>
- Brzank, Petra. (2012). *Wege aus der Partnergewalt: Frauen auf der Suche nach Hilfe*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bundesamt für Statistik. (2008). *Tötungsdelikte in der Partnerschaft: Polizeilich registrierte Fälle 2000 - 2004* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>

Bundesamt für Statistik. (2018). *Häusliche Gewalt* [Website]. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

Bundesamt für Statistik. (2019). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS): Jahresbericht 2018 der polizeilich registrierten Straftaten* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei.gnpdetail.2019-0112.html>

Bundeskanzlei. (2019). *Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird verstärkt* [Website]. Abgerufen von <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77061.html>

Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (2018). *Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz.html>

Buskotte, Andrea. (2011). *Prävention häuslicher Gewalt mit Mädchen und Jungen: Empfehlungen der Expertinnen- und Expertenkommission des Koordinationsprojekts "Häusliche Gewalt"* [PDF]. Im Auftrag des Landespräventionsrates Niedersachsen. Abgerufen von <https://www.dgfpi.de/presse-service/literaturempfehlungen.html>

Cfd - Die feministische Friedensorganisation. (n.d.a). *Eine internationale Kampagne* [Website]. Abgerufen von <http://www.16tage.ch/de/worum-es-geht/hintergrund-5.html>

Cfd - Die feministische Friedensorganisation. (n.d.b). *Fokus 2015: Häusliche Gewalt* [Website]. Abgerufen von <http://www.16tage.ch/de/worum-es-geht/themen/2015-haeusliche-gewalt-22.html>

Cfd - Die feministische Friedensorganisation (n.d.c). *Eine internationale Kampagne* [Website]. Abgerufen von <http://www.16tage.ch/de/worum-es-geht-4.html>

- Cfd - Die feministische Friedensorganisation (n.d.d). *Alle Veranstaltungen* [Website]. Abgerufen von <http://www.16tage.ch/de/16-tage/veranstaltungen-8.html>
- Council of Europe Treaty Series. (2011). *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht* [PDF]. Abgerufen von <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarat-abkommen/gewalt-gegen-frauen/>
- Dienststelle Kommunikation. (2019). *Häusliche Gewalt* [Website]. Abgerufen von <https://www.sg.ch/sicherheit/justizvollzug/bewaehrungshilfe/unsere-auftraege/haeusliche-gewalt.html>
- Dlugosch, Sandra. (2010). *Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Egger, Theres. (2008a). *Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz: Kurzfassung* [PDF]. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>
- Egger, Theres. (2008b). *Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz* [PDF]. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>
- Egger, Theres & Schär Moser, Marianne. (2008). *Gewalt in Paarbeziehungen: Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen* [PDF]. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (n.d.). *Koordination und Vernetzung* [Website]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/koordination-und-vernetzung.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2012a). *Informationsblatt 2: Ursachen und Risikofaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/Publications/publikationen-zu-gewalt/informationsblaetter-haeusliche-gewalt.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2012b). *Informationsblatt 3: Gewaltspirale, Täter/-innen- und Opfertypologien: Konsequenzen für Beratung und Intervention* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/Publications/publikationen-zu-gewalt/informationsblaetter-haeusliche-gewalt.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2014). *Informationsblatt 16: Vorkommen und Schwere häuslicher Gewalt im Geschlechtervergleich: aktueller Forschungsstand* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/Publications/publikationen-zu-gewalt/informationsblaetter-haeusliche-gewalt.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2015a). *Häusliche Gewalt im Kindes- und Erwachsenenschutz* [Website]. Abgerufen von [https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/das-ebg/nsb-news\\_list.msg-id-59543.html](https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/das-ebg/nsb-news_list.msg-id-59543.html)

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2015b). *Informationsblatt 17: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/Publications/publikationen-zu-gewalt/informationsblaetter-haeusliche-gewalt.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2016). *Informationsblatt 6: Gewalt in Trennungssituationen - Charakteristik und institutionelle Handlungsmöglichkeiten* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2017). *Informationsblatt 1: Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/Publications/publikationen-zu-gewalt/informationsblaetter-haeusliche-gewalt.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2019a). *Statistik* [Website]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/statistik.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2019b). *Informationsblatt 11: Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/Publications/publikationen-zu-gewalt/informationsblaetter-haeusliche-gewalt.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2019c). *Informationsblatt 9: Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2019d). *Stand Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/gesetzgebung.html>

Eidgenössisches Departement des Innern. (2018). *Umsetzungskonzept: Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35)* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/europarat/Istanbul-Konvention.html>

Eidgenössisches Departement des Innern & Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2018). *Istanbul-Konvention zum Schutz von Gewalt gegen Frauen tritt in Kraft* [Website]. Abgerufen von <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-70247.html>

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement. (2019). *Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking* [Website]. Abgerufen von [https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2019/ref\\_2019-07-03.html](https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2019/ref_2019-07-03.html)

Erni, Denise. (2019, 16. Nov.). Die Unbeirrbare. Südostschweiz, S. 7.

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden. (2016). *Überblick* [Website]. Abgerufen von <https://gr-d.lehrplan.ch/index.php?code=e|100|1>

Europarat. (2019). *Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 210* [Website]. Abgerufen von <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list-/conventions/treaty/210/signatures>

Fachstelle Gewalt Bern. (n.d.). *Hotline für Gewaltberatung* [Website]. Abgerufen von <https://www.fachstelligewalt.ch/0-765-765-765/>

Fachverband Gewaltberatung Schweiz. (2014). *Willkommen* [Website]. Abgerufen von <http://www.fvgs.ch/home.html>

Fachverband Gewaltberatung Schweiz. (2018). *Interventionslandschaft Schweiz* [PDF]. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/beratungsstellen-fuer-gewaltausuebende.html>

Fausch, Sandra. (2016). *25 Jahre Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland: Jubiläums Jahresbericht 2016* [PDF]. Abgerufen von <https://www.frauenhaus-zuercher-oberland.ch/jahresbericht/>

Fliedner, Juliane, Schwab, Stephanie, Stern, Susanne & Iten, Rolf. (2013). *Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen* [PDF]. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>

Frauzentrale Graubünden. (n.d.). *Tscholl Manuela* [Website]. Abgerufen von <http://www.frauen-graubuenden.ch/tscholl-manuela.html>

- GiG-net. (Hrsg.). (2008). *Gewalt im Geschlechterverhältnis: Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis*. Norderstedt: Verlag Barbara Budrich.
- Gloor, Daniela & Meier, Hanna. (2003). *Ringens um das Thema "Gewaltbetroffene Männer": Forschungserkenntnisse und gesellschaftspolitische Diskurse* [PDF]. Abgerufen von <http://www.socialinsight.ch/index.php/publikationen#j2003>
- Gloor, Daniela & Meier, Hanna. (2004). *Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum: Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternit Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie* [PDF]. Im Auftrag des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich. Abgerufen von <http://www.socialinsight.ch/index.php/publikationen#j2004>
- Gloor, Daniela & Meier, Hanna. (2010). Zahlen und Fakten zum Thema häusliche Gewalt. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren: Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (S. 17-35). Bern: Hans Huber.
- Gloor, Daniela & Meier, Hanna. (2012). *Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt: Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht* [PDF]. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>
- Gloor, Daniela & Meier, Hanna. (2014a). *"Der Polizist ist mein Engel gewesen": Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft* [PDF]. Im Auftrag von NFP 60 "Gleichstellung der Geschlechter". Abgerufen von <http://www.socialinsight.ch/index.php/8-nf60/24-veroeffentlichungen-zum-forschungsprojekt>
- Gloor, Daniela & Meier, Hanna. (2014b). *Betroffenensicht zu Recht und Interventionen bei Partnergewalt - auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter?* [PDF]. Im Auftrag des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Abgerufen von <http://www.nfp60.ch/de/projekte/cluster-3-familie-privathaushalt/projekt-gloor>

- Greber, Franziska. (2010). Die Vielfalt und Komplexität Häuslicher Gewalt erkennen. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren: Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (S. 165-180). Bern: Hans Huber.
- Greber, Franziska & Kranich-Schneiter, Cornelia. (2011). Dynamik häuslicher Gewalt und rechtliche Intervention. In Ulrike Borst & Andrea Lanfranchi (Hrsg.), *Liebe und Gewalt in nahen Beziehungen: Therapeutischer Umgang mit einem Dilemma* (S. 219-233). Heidelberg: Carl-Auer Verlag GmbH.
- Greber, Franziska & Kranich-Schneiter, Cornelia. (2014). *Häusliche Gewalt - Manual für Fachleute* [PDF]. Im Auftrag der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Kanton Zürich. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/toolbox-haeusliche-gewalt/suchmaske-toolbox.html>
- Gross, Domenic. (2018). *Grossratsprotokoll: Session vom 3. Dezember 2018 bis 5. Dezember 2018* [PDF]. Abgerufen von [https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/protokolle/2018/Grossratsprotokoll\\_Dezember\\_2018.htm](https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/protokolle/2018/Grossratsprotokoll_Dezember_2018.htm)
- Hagemann-White, Carol & Kavemann, Barbara. (2004). *Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung: Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekt häusliche Gewalt (WiBIG)* [PDF]. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Abgerufen von <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gemeinsam-gegen-haeusliche-gewalt--kooperation--intervention--begleitforschung/81530?view=DEFAULT>
- Heime auf Berg AG. (2019). *Frauenwohngruppe* [Website]. Abgerufen von <https://aufberg.ch/frauenwohngruppe>
- Helfferrich, Cornelia & Kavemann Barbara. (2004). *Abschlussbericht zum 30.10.2004: Forschungsprojekt Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt "Platzverweis Beratung und Hilfen"* [PDF]. Abgerufen von <http://soffi-f.de/Platzverweis>



- Hornberg, Claudia, Schröttle, Monika, Bohne, Sabine, Khelaifat, Nadia & Pauli, Andrea. (2008). *Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen* [PDF]. Im Auftrag des Robert Koch Instituts - Statistisches Bundesamt. Abgerufen von [https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsT/gewalt.html;jsessionid=D10E2FB65EFE49D7F6A1C81D02770E2C.1\\_cid363?nn=2370692](https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsT/gewalt.html;jsessionid=D10E2FB65EFE49D7F6A1C81D02770E2C.1_cid363?nn=2370692)
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt. (2017). *Merkblatt: Die Wegweisung gemäss §37a. – 37e. PoIG* [PDF]. Abgerufen von <https://www.jsd.bs.ch/themen/haeusliche-gewalt/haeusliche-gewalt-kanton-basel-stadt.html>
- Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie. (2015). *Psychische und ökonomische Gewalt* [Website]. Abgerufen von <https://www.egalite-famille.ch/gewalt/psychische-okonomische-gewalt-246.html>
- Karlegger, Annelies, Van Merkesteyn, Babette, Haering, Barbara & Inderbitzi, Laura. (2014). *Opferhilfe: Befragung zur Öffentlichkeitsarbeit der Kantone und über den Kenntnisstand der Bevölkerung* [PDF]. Im Auftrag des Bundesamts für Justiz. Abgerufen von <https://www.econcept.ch/de/projekte/opferhilfe-befragung-der-kantone-und-der-bevolkerung/>
- Kinderschutz Schweiz. (2019). *Kinder im Kontext häuslicher Gewalt* [Website]. Abgerufen von <https://www.kinderschutz.ch/de/kinder-im-kontext-haeuslicher-gewalt.html>
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. (n.d.a). *Für wen ist Opferhilfe* [Website]. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/fuerwenistdieopferhilfe/>
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. (n.d.b). *Ich suche eine Opferhilfe Beratungsstelle in* [Website]. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/wo-finde-ich-hilfe/>
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. (n.d.c). *Beratung* [Website]. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/quest-ce-que-laide-aux-victimes/beratung/>

- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. (n.d.d). *Finanzielle Hilfe* [Website]. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/quest-ce-que-laide-aux-victimes/finanzielle-hilfe/>
- Krug, Etienne G., Dahlberg, Linda L., Mercy, James A., Zwi, Anthony B. & Lozano, Rafael. (2002). *World report on violence and health* [PDF]. Im Auftrag der Weltgesundheitsorganisation. Abgerufen von [https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(02\)11133-0/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(02)11133-0/fulltext)
- Müller, Ursula & Schöttle, Monika. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland* [PDF]. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Abgerufen von <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie--lebenssituation--sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland/80694>
- Nau media AG. (2019, 18. November). Aktionstage gegen Gewalt in Graubünden. Abgerufen von <https://www.nau.ch/news/schweiz/aktionstage-gegen-gewalt-in-graubunden-65614852>
- Nägele, Barbara, Böhm, Urte, Görgen, Thomas, Kotlenga, Sandra & Petermann, Fanny. (2011). *Partnergewalt gegen ältere Frauen*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration. (2012). *Aktionsplan III zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen: Einschliesslich des Berichts über die Umsetzung des fortgeschriebenen Aktionsplans II zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich* [PDF]. Abgerufen von [https://noa.gwlb.de/receive/mir\\_mods\\_00000167](https://noa.gwlb.de/receive/mir_mods_00000167)
- Peichel, Jochen. (2008). *Destruktive Paarbeziehungen: Das Trauma intimer Gewalt*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Sauermost, Susanna. (2010). Kinder und häusliche Gewalt. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren: Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (S. 87-97). Bern: Hans Huber.

- Schnyder-Walser, Katja & Spiess, Manuela. (2019). *Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen* [PDF]. Im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. Abgerufen von <https://www.sodk.ch/de/themes/opferhilfe/schutzunterkunfte/>
- Schwander, Marianne. (2006). *Häusliche Gewalt: Situation kantonaler Massnahmen aus rechtlicher Sicht* [PDF]. Abgerufen von <https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/countryinformationpages/switzerland/>
- Schwander, Marianne. (2019). *Das Opfer im Strafrecht: Grundlagen, Häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Prostitution, Menschenhandel, Pornografie, Knabenbeschneidung, weibliche Genitalverstümmelung* (3. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt. (2018). *SKHG* [Website]. Abgerufen von <https://csvd.ch/de/skhg/>
- Schweizerische Kriminalprävention. (2015). *Zuhause im Unglück: Warum häusliche Gewalt keine Privatsache ist* [PDF]. Abgerufen von <https://www.skppsc.ch/de/downloads/warengruppe/broschueren-und-faltblaetter/>
- Schweizerisches Rotes Kreuz Graubünden. (n.d.). *Kompetent mit Konflikten umgehen: chili - stark im Konflikt* [Website]. Abgerufen von <https://www.srk-gr.ch/chili-stark-im-konflikt>
- Das Schweizer Parlament. (2009). *Häusliche Gewalt entweder als Offizialdelikt oder als Antragsdelikt* [Website]. Abgerufen von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20093169>
- Schweizer Radio und Fernsehen SRF. (2019). *30 Jahre Frauenhaus: 800 Frauen Zuflucht geboten* [Video-Podcast]. Abgerufen von <https://www.srf.ch/news/regional/graubuenden/30-jahre-frauenhaus-800-frauen-zuflucht-geboten>
- Sozialamt. (2018). *Neuer Höchststand an Beratungen bei der Opferhilfe Graubünden* [Website]. Abgerufen von <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2018/Seiten/2018032001.aspx>

- Sozialamt. (2019). *Gewalt in Partnerschaft und Familie ist häufigster Grund für Beratung* [Website]. Abgerufen von <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2019/Seiten/2019091203.aspx>
- Staatssekretariat für Wirtschaft. (2018). *Bericht: Langzeitarbeitslosigkeit* [PDF]. Abgerufen von <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/arbeitslosigkeit/Langzeitarbeitslosigkeit.html>
- Standeskanzlei Graubünden. (2017). *Anfrage Locher Benguerel betreffend Zunahme der häuslichen Gewalt in Graubünden* [Website]. Abgerufen von <https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20170613LocherBenguerel07.aspx>
- Standeskanzlei Graubünden. (2018a). *Anfrage Müller (Felsberg) betreffend Umsetzung der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Kanton Graubünden* [Website]. Abgerufen von [https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20180901Mueller\(Felsberg\)04.aspx](https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20180901Mueller(Felsberg)04.aspx)
- Standeskanzlei Graubünden. (2018b). *Anfrage Müller (Felsberg) betreffend Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt* [Website]. Abgerufen von [https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20181205Mueller\(Felsberg\)09.aspx](https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20181205Mueller(Felsberg)09.aspx)
- Standeskanzlei Graubünden. (2019a). *Polizeiliche Kriminalstatistik: Jahresbericht Graubünden 2018* [PDF]. Abgerufen von <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/kapo/service/statistik/Seiten/default.aspx>
- Standeskanzlei Graubünden. (2019b). *Bevölkerung* [Website]. Abgerufen von <https://www.gr.ch/DE/kanton/Seiten/Bevoelkerung.aspx>
- Standeskanzlei Graubünden. (2019c). *Koordinationsstelle Häusliche Gewalt* [Website]. Abgerufen von <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/hilfe/haeusliche-gewalt/Seiten/Koordinationsstelle.aspx>

- Standeskanzlei Graubünden. (2019d). *Aktionstage gegen Gewalt 2019* [Website]. Abgerufen von <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/hilfe/haeusliche-gewalt/Seiten/Aktionstage-gegen-Gewalt.aspx>
- Standeskanzlei Graubünden. (2019e). *Aufgabe* [Website]. Abgerufen von <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ajv/Beratungsstelle/Seiten/Aufgabe.aspx>
- Standeskanzlei Graubünden. (2019f). *Beratungsstelle für gewaltausübende Personen* [Website]. Abgerufen von <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ajv/Beratungsstelle/Seiten/default.aspx>
- Stern, Susanne, Trageser, Judith, Rügge, Bettina & Iten, Rolf. (2014). *Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz: Grundlagenbericht* [PDF]. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. Abgerufen von <https://www.sodk.ch/de/themes/opferhilfe/schutzunterkunfte/>
- Stiftung Frauenhaus Graubünden. (n.d.a). *Hilfe und Unterstützung* [Website]. Abgerufen von <https://www.frauenhaus-graubuenden.ch/de/hilfe-unterstuetzung/>
- Stiftung Frauenhaus Graubünden. (n.d.b). *Über uns* [Website]. Abgerufen von <https://www.frauenhaus-graubuenden.ch/de/ueber-uns/>
- Stiftung Frauenhaus Graubünden. (n.d.c). *Kinder* [Website]. Abgerufen von <https://www.frauenhaus-graubuenden.ch/de/kinder/>
- Stiftung Frauenhaus Graubünden. (2018). *Jahresbericht 2017* [PDF]. Abgerufen von <https://www.frauenhaus-graubuenden.ch/de/ueber-uns/>
- Stiftung Frauenhaus Graubünden. (2019). *Jahresbericht 2018* [PDF]. Abgerufen von <https://www.frauenhaus-graubuenden.ch/de/ueber-uns/>
- Szomoru, Sonja. (2006). *Wer einmal schlägt wird's wieder tun: Gewalt und Co-Abhängigkeit in Beziehungen*. München: Starks-Sture-Verlag.

- Treuthardt, Daniel. (2017). *Tatpersonen häuslicher Gewalt: Ein delinquenzbezogenes Handlungsmodell für Behörden, Institutionen und Fachpersonen* [PDF]. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Abgerufen von <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>
- Unia. (2017). *16 Tage gegen Gewalt an Frauen* [Website]. Abgerufen von <https://www.unia.ch/de/aktuell/events/detail/a/14254>
- Verein humanrights. (2016). *Häusliche Gewalt: Begriffsklärung* [Website]. Abgerufen von <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/haeusliche-gewalt/begriff/>
- Von Fellenberg, Monika & Jurt, Luzia. (2015). Fokus auf mitbetroffene Kinder setzen. In Monika von Fellenberg & Luzia Jurt (Hrsg.), *Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehung* (S. 11-17). Wettingen: eFeF-Verlag.
- Walker, Lenore E. (1994). *Warum schlägst du mich? Frauen werden misshandelt und wehren sich: Eine Psychologin berichtet*. München: R. Piper GmbH.
- Weltgesundheitsorganisation. (2003). *Weltbericht Gewalt und Gesundheit: Zusammenfassung* [PDF]. Abgerufen von [https://www.who.int/violence\\_injury\\_prevention/violence/world\\_report/en/](https://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/)